

RheinlandPfalz



NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



21. Jahrgang

2002

38. Heft

IM BLICKPUNKT

100 Jahre Kulturamt in Prüm

- Bodenordnung in der Westeifel im Wandel der Zeit -

Leitender Regierungsdirektor Hartmut Schmidt, Prüm

1. Vorbemerkungen

Ein volles Jahrhundert für eine Institution (eine „Behörde“), deren besondere Aufgaben vor rund 30 Jahren in der öffentlichen Meinung schon als abgeschlossen galten!

Weshalb gibt es diese **Sonderbehörde** dann immer noch?

Und weshalb sind die Aufgaben der **Bodenordnung** und die Nachfrage danach heute größer denn je?

Die Geschichte des **Kulturamtes in Prüm** und damit die Entwicklung der ländlichen Bodenordnung in fast zwei Jahrhunderten Eifelgeschichte zu beschreiben, ist zweifellos eine reizvolle Aufgabe, wenn sie nicht neben der täglichen Arbeit erfolgen müsste. Daher soll dieser Beitrag keine ausführliche Darstellung aller Aspekte und auch keine Fortführung der (leider nie erstellten) Festschriften zum 50. oder zum 75. Jahrestag sein. Besser geeignet für einen trotz geschichtlicher Rückblicke gut lesbaren „Lebenslauf“ des 100-jährigen Kulturamtes scheint mir die Darstellung der Bodenordnungstätigkeit in ihrem historischen Wandel zu sein, für den die folgenden acht Zeitabschnitte von Bedeutung waren.

Wie war die Ausgangssituation für die Landwirtschaft in der Eifel, bevor es zum ersten Bodenordnungsverfahren und später zur Gründung einer Behörde in Prüm kam?

Und weshalb begann die „ländliche Bodenordnung“ in der Eifel erst relativ spät und ist bis heute noch nicht abgeschlossen?

Bis zur französischen Revolution wurde in weiten Teilen der Eifel der bäuerliche Grundbesitz nach dem Anerbenrecht, dem landesüblichen **Stockerbe**, an die nächste Generation weitergegeben und somit in einer für die damaligen wirtschaftlichen Bedingungen ausreichenden Größe für den Hoferben erhalten. Erst mit der Einführung des „code-civil“ im

damals französisch regierten linksrheinischen Staatsgebiet und der heute selbstverständlichen Idee von der Gleichheit aller Bürger (und damit auch der Erben) wurde auch die Eifel zum **Realteilungsgebiet**, in dem von Generation zu Generation der Grund und Boden, also die Existenzgrundlage der Landwirte, auf die Erben aufgeteilt und damit immer stärker zerstückelt wurde. Neben der Besitzersplittierung kam erschwerend der Flurzwang zur Absprache der Bewirtschaftung und Aberntung hinzu, da bei fehlenden Wegen über die Nachbargrundstücke gefahren werden musste.

Als politisches Ergebnis des „Wiener Kongresses“ wurde die Eifel ab 1814/15 ein Teil Preußens und hätte somit die in anderen preußischen Landesteilen seit Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgreich eingesetzten **Separationen** zur Ablösung von Rechten der (früheren) Grundherren und zur Aufteilung von Gemeinschaftsbesitz (sog. **Gemeinheitsteilungen**) auch für die Beseitigung der Nachteile der Realteilung in Anspruch nehmen können.

Zwar gab es in Preußen seit 1811 eine Landeskulturbehörde, die sich ab 1830 auch um die **Zusammenlegung** in der neuen preußischen Rheinprovinz bemühte. Diese fand jedoch bei den einheimischen Landwirten und Politikern keine Unterstützung in ihren Bemühungen zur Förderung der Landwirtschaft.

Trotz einer stark wachsenden Bevölkerung bei gleichzeitigem Niedergang der Landwirtschaft durch die Realteilung wurden von den Verantwortlichen die leichtere Aufteilung der kleinparzellierten Grundstücke auf die Erben und das **Rechtsgefühl der Rheinländer**, das sich gegen eine „zwangsweise“ (und möglicherweise auch gegen die preußische) Zusammenlegung richtete, für Jahrzehnte höher bewertet, als eine konkrete Hilfe für die notleidenden Bauern.

Erst auf Drängen junger Landwirte aus dem benachbarten Herzogtum Nassau wurden dann schließlich auch für die Rheinprovinz die gesetzlichen Grundla-

gen für Zusammenlegungen geschaffen. Für die Eifel im Geltungsbereich des **rheinischen Rechts** war dies schließlich mit dem **Zusammenlegungsgesetz von 1885** erfolgt, auf dessen Grundlage dann die preußischen **Spezialkommissionen** auch in der Eifel mit ihrer Arbeit beginnen konnten.

2. Erste staatliche Bodenordnungsverfahren in der Eifel (1886 - 1902)

Mit der für die Eigentümer völlig kostenlosen „**Beispielumlegung für die Eifel**“ wurde von der gerade gegründeten **Spezialkommission Remagen** in der Gemarkung Kelberg das erste Umlegungsverfahren für eine Fläche von 421 ha im Jahr 1886 begonnen und bereits 1888 abgeschlossen.

Als vorrangige Aufgabe der damaligen Umlegungsverfahren entwickelte sich in der Praxis die Schaffung eines Wegenetzes, um den Flurzwang mit seinen Nachteilen für die Bewirtschaftung und den nachbarlichen Frieden zu beseitigen. Die Zusammenfassung der Grundstücke war allerdings durch die maximalen Schlaglängen von etwa 100 m aufgrund der tierischen Anspannung, wegen der hohen Anforderungen an eine geforderte Wiederzuteilung der unterschiedlichen Bodenarten und nicht zuletzt auch wegen der gewünschten späteren Aufteilung auf die vielen Kinder nur sehr eingeschränkt möglich. Bei einer durchschnittlichen Flächengröße von weniger als 0,1 ha bewirtschafteten viele Familien bis zu 100 und mehr über die gesamte Gemarkung verstreute Grundstücke. Durch die Zusammenlegung im Verhältnis von durchschnittlich 1:5 entstanden dennoch nur relativ kleine Wirtschaftsflächen von etwa 1 Morgen (0,25 ha), die allerdings erstmals durch ein sehr dichtes Wegenetz gut erschlossen waren.

Hieraus ergibt sich auch der heute im großen Umfang erkennbare Bedarf nach einer **Zweitbereinigung** zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in diesen kleinstrukturierten Gemarkungen; dies trifft im Dienstbezirk ganz besonders auf die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kelberg zu.

Trotz aller Einschränkungen aus heutiger Sicht führten diese ersten Bodenordnungsprojekte mit staatlicher Leitung zu Steigerungen des landwirtschaftlichen Reinertrages um immerhin 25 bis 30%.

Arbeitsergebnisse der Spezialkommissionen Remagen, Trier und Neuwied bis 1902:

20 Verfahren mit 6.400 ha Gesamtfläche (tlw. nicht belegt) im heutigen Dienstbezirk.

3. Gründung der Spezialkommission Prüm und Zusammenlegungen in der Westeifel (1902 - 1919)

Ermutigt durch diese ersten Erfolge änderte sich die Einstellung der Landwirte, von deren überwiegenden Zustimmung die Anordnung des Verfahrens damals abhängig war.

Die Eifeldgemeinden forderten immer zahlreicher die Hilfe des Staates in Form der Zusammenlegung, da die Vorteile für die Entwicklung der rein landwirtschaftlich ausgerichteten Gemeinden sehr wohl erkannt wurden. Gleichzeitig entsprach der „notorischen Bedürftigkeit“ der Gemeinden das fehlende Geld für Folge-Investitionen bei den kleinen bäuerlichen Familienbetrieben. Und dennoch war die Nachfrage nach der Zusammenlegung größer als die damals noch sehr begrenzten Möglichkeiten der Landeskulturbehörde.

Nicht zuletzt wegen der großen Entfernungen von Remagen, Neuwied und Trier zu den in der Eifel notwendigen Bodenordnungsverfahren entschloss sich dann der Präsident der **Generalkommission Düsseldorf** Anfang des Jahres 1902, durch Verlegung der **Spezialkommission Trier II** in die Eifel die Bearbeitung der anstehenden Verfahren zu beschleunigen. Nachdem wegen der Nähe zu den absehbaren Verfahren zunächst die Stadt Daun als Standort im Gespräch war, fiel dann wegen der besseren Wohn- und Schulverhältnisse (damals hatten die Beamten offensichtlich noch ein Mitspracherecht bei der Standortauswahl einer neuen Behörde) die endgültige Wahl auf die Abteistadt Prüm als dem „Mittelpunkt der Eifel“.

Mit den Worten: „Die königliche Spezialkommission II in Trier ist vom 1. Oktober 1902 ab nach Prüm verlegt“, beginnt dann mit dem **Spezialkommissar Hartmann**, dem Oberlandmesser Schaaflhausen, 3 Landmessern und weiteren 5 - 7 Bediensteten die Arbeit der **Spezialkommission Prüm**.

In den folgenden Jahren wurden wegen der umfangreichen Bearbeitungsflächen - so befanden sich allein im Jahr 1904 insgesamt 4.740 ha in Prüm in Bearbeitung - zusätzliche Hilfskräfte eingestellt. Größere **Meliorationen** in Grünlandflächen führten zu einer wesentlich besseren Futterversorgung beim Vieh und damit auch in der Viehwirtschaft zu einer wirtschaftlichen Verbesserung der Betriebe. Hatte doch noch Anfang des Jahrhunderts die jährliche Milchproduktion einer Eifelkuh bei 600 Litern gelegen und manches Tier aufgrund der Futternot nur mit Mühe den Winter überlebt. Wo noch Mitte des Jahrhunderts nur magere Gemeinschaftsweiden genutzt werden konnten, hatten die Bauern nach der

Zusammenlegung eigene Mäh- und Viehweiden, die mit Bewässerung und Entwässerung höhere und sichere Erträge lieferten.

In diesen ersten Bodenordnungsverfahren mussten die Eigentümer noch die gesamten Kosten für die örtlichen Arbeiten (Wegebau, Meliorationen und Vermessungsarbeiten) selbst tragen und sogar die Personalkosten der staatlichen Behörde zum Teil übernehmen. Aus Mangel an Bargeld wurden alle Arbeiten daher in **Eigenregie** ausgeführt, die Begründung für die bis heute geltende steuerliche Sonderbehandlung der Aufgabenerledigung durch die **Teilnehmergemeinschaft**, die als Solidargemeinschaft der am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer auf genossenschaftlicher Basis wirkt.

Arbeitsergebnisse 1902 - 1919:

bis zu 18 Verfahren mit ca. 7.400 ha Gesamtfläche (Angaben tlw. nicht belegbar).

4. Umlegungen nach der preußischen Umlegungsordnung durch das Kulturamt in Prüm (1919 - 1936)

Nach dem 1. Weltkrieg stieg wegen der schlechten Ernährungslage die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft im gesamten Reichsgebiet. Die Not der Bevölkerung forderte auch in der Eifel von den Landwirten die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die auch in der Reichsverfassung von 1919 (in Artikel 185) als Pflicht der Grundbesitzer zur „sorgsamem Bearbeitung und vollen Ausnutzung des Bodens“ gegenüber der Gemeinschaft enthalten war.

Mit der vom preußischen Landtag verabschiedeten **Umlegungsordnung von 1920** wurden zukünftig in Preußen und damit auch in der Eifel eine Reihe von Erleichterungen für die Einleitung der Bodenordnung eingeführt, so der Wegfall der bisher erforderlichen Zustimmung aller Eigentümer und die neu geschaffene Möglichkeit der Katastererneuerung und Regulierung der Grenzen in den Ortslagen. Entscheidend war auch die generelle Umstellung von einem Antragsverfahren der Mehrheit der Eigentümer auf die **Einleitung von Amtswegen**; diese Entwicklung folgte der in der Weimarer Verfassung erstmals aufgenommenen **Sozialbindung des Eigentums**.

Bereits im Jahr 1919 war mit dem preußischen **Gesetz über Landeskulturbehörden** aus der Spezialkommission das **Kulturamt Prüm** entstanden, mit einem auf die Landkreise Daun und Prüm eindeutig festgelegten Dienstbezirk, größerer Zuständigkeit und Unabhängigkeit in der Bearbeitung der Verfah-

ren, einer neuen Behördenorganisation, dem **Kulturamtsvorsteher** als Behördenleiter und einer etwas größeren Zahl von Bediensteten (23 im Jahr 1928).

Erstaunlich ist dennoch die Flächenleistung des Kulturamtes in dieser Zeitspanne mit ihren großen Belastungen durch französische Besatzung, Separatistenbewegung und Inflation. Nicht so positiv hatte sich allerdings die Unterbringung der Behörde entwickelt. Ab 1907 im Zeughaus der Stadt Prüm untergebracht, folgten räumliche Zwischenspiele ab 1914 in der Bäckerei Fischbach, ab 1920 im Abteigebäude, im Hotel Stern und später in der Hillstraße; im Jahr 1927 berichtete Kulturamtsvorsteher **Dr. Küns-ter** (1923 - 1935) beispielsweise von einer **katastrophen Unterbringung** seines Kulturamtes, und der Landeskulturamtspräsident bringt sogar eine Verlegung nach Gerolstein ins Gespräch, die allerdings nicht weiterverfolgt wird.

Die gesetzlich normierte Beteiligung der sog. **Bevollmächtigten** an den Entscheidungen über die im Flächentauschverfahren entstehenden neuen Grundstücke erwies sich im Rückblick als eine erhebliche Belastung für die Akzeptanz der ersten Umlegungsverfahren, die sich bis zu den heute dort anstehenden Zweitvereinigen in den Meinungen vieler Teilnehmer festgesetzt hat. Im Gegensatz zu den heute gewählten Teilnehmervorständen, die in der „Abfindungsgestaltung“ aus guten Gründen keinerlei Mitwirkungsrecht besitzen, werden den damals ebenfalls frei gewählten Vertretern der Verfahrensbeteiligten oftmals noch nach mehreren Generationen eine mangelhafte und nicht immer objektive Interessenvertretung nachgesagt.

Arbeitsergebnisse 1919 - 1936:

bis zu 14 Verfahren mit ca. 8.000 ha Gesamtfläche (Angaben tlw. nicht belegbar).

5. Umlegungen mit geänderten Zielsetzungen (1936 - 1939)

Als Folge der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 wurden auch für die Landwirtschaft und die Bodenordnung neue Ziele vorgegeben. Die Umlegungsordnung der Weimarer Republik wurde durch das Reichsumlegungsgesetz von 1936 und die **Reichsumlegungsordnung von 1937** ersetzt. Im Rahmen der Autarkie-Politik im Vorfeld des 2. Weltkriegs verfolgte die **Erzeugungsschlacht** das Hauptziel, ohne Rücksichtnahme auf eine höhere Produktivität oder die Belange der Natur die Produktion der Grundnahrungsmittel bis zur Selbstversorgung im gesamten Staatsgebiet sicherzustellen.

Mit den Vorbereitungen der Naziherrschaft auf den 2. Weltkrieg wurden dann in der Westeifel vorrangig die sog. **Westwallverfahren** eingeleitet; unter dem Kulturamtsvorsteher **Dr. Streveler** (seit 1935) konnten die militärischen Stäbe jedoch davon überzeugt werden, dass ein „ordentliches Wegenetz sowohl dem Westwallbau als auch den Bauern Vorteile brächte“. Die Anzahl der **Sachlandmesser**, also der Projektleiter im heutigen Verständnis, wurde von 3 auf 14 aufgestockt und das Kulturamt zusätzlich im bischöflichen Konvikt untergebracht.

Die politisch gewünschten Westwallverfahren wurden bis zum Kriegsende allerdings nicht abgeschlossen; dennoch konnten in dieser schwierigen Zeit vom Kulturamt Prüm einige Verfahren beendet werden, trotz der zum Militärdienst oder „zum Schanzen“ von der bisherigen Arbeit abgezogenen Mitarbeiter.

Und „dann kam der Krieg“ und damit das Ende der Behördentätigkeit.

Arbeitsergebnisse 1936 - 1939:

mindestens 6 Verfahren mit ca. 3.200 ha Gesamtfläche (Angaben tlw. nicht belegbar).

6. Neubeginn und Wiederaufbau (1945-1953)

Nach dem Kriegsende, das für die Stadt Prüm im Zusammenhang mit der „Ardennenoffensive“ in den letzten Kriegsmonaten noch mit zu den stärksten Zerstörungen einer Stadt im heutigen Bundesland Rheinland-Pfalz geführt hatte, fanden die Überlebenden des Kulturamtes in der Hillstraße ein zu Wohnzwecken umgenutztes und teilweise zerstörtes Amtsgebäude vor. Unter der provisorischen Leitung des früheren Amtsvorstehers wurden zunächst die geretteten Akten gesichert und Vorkriegsverfahren mit den wenigen Mitarbeitern weiterbearbeitet.

Im Jahre 1946 für 9 Monate als Bürgermeister der kriegszerstörten Stadt Prüm am Wiederaufbau der Stadt beteiligt, wurde **Dr. Streveler** dann 1949 (im selben Jahr wurde die Stadt erneut durch eine Explosionskatastrophe stark zerstört) mit Zustimmung der französischen Besatzungsmacht wieder als Kulturamtsvorsteher eingesetzt, wenn auch zunächst nur als Angestellter. Mit seiner Versetzung als „vollwertiger“ Kulturamtsvorsteher nach Bad Kreuznach trat der von Simmern nach Prüm versetzte Amtsvorsteher **Schwindt** (1950 - 1958) seine Nachfolge an.

Als eine der Kriegsfolgen wurden die Kulturämter in der Folgezeit auf der gesetzlichen Grundlage des **Reichssiedlungsgesetzes von 1919** als **Siedlungsbehörde** zuständig für die Ansiedlung von heimatvertriebenen Bauern und das Siedlungswesen.

Die wiederaufgenommene Umlegungstätigkeit erfolgte weiter nach der Reichsumlegungsordnung, allerdings unter starker Beachtung der in der Weimarer Zeit entwickelten Rechtsgrundsätze. Der damalige Abteilungsleiter beim Landwirtschaftsministerium in Mainz beschrieb noch 1953 die besondere Situation des Kulturamtes mit den Worten: „in Prüm ist in den turbulenten Nachkriegsjahren die schwierigste Wiederaufbauarbeit zu leisten.“

Arbeitsergebnisse 1945 - 1953:

3 Verfahren mit ca. 2.800 ha Gesamtfläche.

7. Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (1953 - 1976)

Wenige Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland erfasste das beginnende deutsche „Wirtschaftswunder“ auch die Eifel; die Landwirtschaft in der Eifel veränderte sich durch die Mechanisierung in einer nicht für möglich gehaltenen Dynamik. Der Traktor ersetzte die bisherigen Zugtiere, die Eifelerinder in den Höhengebieten und die Pferde in den ertragreicheren Gebieten. Durch den Einsatz immer modernerer Maschinen für die Bodenbearbeitung und die Erntearbeiten erhöhte sich die Produktivität in der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr. Hatte noch 1955 die „Sicherung der Selbstversorgung der bäuerlichen Familie“ als vorrangiges Ziel der Landwirtschaftspolitik für die Mittelgebirgsregion Eifel gegolten, versorgt heute ein Landwirt über 100 Menschen mit Nahrungsmitteln, und dies als Ergebnis einer nur 50-jährigen Entwicklung. Die stetige Erhöhung der Produktivität in den landwirtschaftlichen Betrieben hatte zur Folge, dass die vom einzelnen Landwirt in seinem Familienbetrieb bewirtschaftete Fläche immer größer wurde. Kleinbauern suchten und fanden auch in der Eifel außerhalb der Landwirtschaft einen Arbeitsplatz und verpachteten oder verkauften ihr Land an die weiter wirtschaftenden Betriebe.

Die Notwendigkeit zur Zusammenlegung der über die Gemarkung verstreuten Wirtschaftsflächen erhöhte sich entsprechend dem Anwachsen der Betriebsflächen - eine Entwicklung, die bis heute andauert und noch nicht beendet ist. Die schlagkräftigen Maschinen erforderten eine entsprechende Gestaltung der Wirtschaftsflächen mit möglichst parallelen Grenzen in der Bewirtschaftungsrichtung und einem gut ausgebauten Wegenetz.

Diesen Anforderungen der Gesellschaft und der Landwirte entsprach das im neuen demokratischen Rechtsstaat entstandene **Flurbereinigungsgesetz von 1953**, mit dem aus den positiven Ansätzen und Erfahrungen der früheren Umlegungsgesetze das für alle westdeutschen Bundesländer geltende **Gesetz für die Bodenordnung von ländlichem Grundbesitz** entwickelt wurde. Da das später folgende **Bundesbaugesetz** (heute: Baugesetzbuch) nur für die städtebaulichen Bodenordnungen im „Innenbereich“ (Baulandumlegungen) anwendbar ist, ergibt sich die besondere Bedeutung des Flurbereinigungsgesetzes: es ist das einzige bundesweit anwendbare Gesetz für die Bodenordnung im (sehr viel größeren) Außenbereich der Gemeinden.

Zur Aufgabe der Flurbereinigung wurde vom Gesetzgeber mit § 1 des Flurbereinigungsgesetzes bestimmt: „Zur Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur kann zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere kulturelle Maßnahmen verbessert werden.“

Und dieser Aufgabe stellten sich die Kulturämter des Landes Rheinland-Pfalz in den folgenden 2 Jahrzehnten mit jährlichen Flächenergebnissen von bis zu 25.000 ha „flurbereinigten“ Gemarkungen.

Dies traf auch für das **Kulturamt in Prüm** zu, das 1954 das neue Amtsgebäude in der Oberbergstraße bezog und mit einer neuen Generation von jungen Ingenieuren, Vermessungstechnikern und Verwaltungsfachleuten - insgesamt bis zu einem Höchststand von 97 Bediensteten im Jahr 1976 - in nur einem Vierteljahrhundert über 45.000 ha zum Besitzübergang brachte. Damit wurde die zuvor in 50 Jahren abgeschlossene Bodenordnungsfläche von 21.000 ha in weniger als der Hälfte der Zeit mehr als verdoppelt.

Das erste Jahrzehnt dieser auch in der ländlichen Bodenordnung besonders produktiven Zeitspanne war geprägt aus den Erfahrungen der Vorkriegszeit und der „Hungerjahre“ im 2. Weltkrieg und den folgenden Aufbaujahren. Die Eingliederung von Millionen von Heimatvertriebenen und die Versorgung der angewachsenen Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln erforderte weiterhin die Steigerung und Sicherung der Produktion in der Landwirtschaft.

Dies geschah teilweise auch unter zu geringer Rücksichtnahme auf die in § 37 Flurbereinigungsgesetz geforderte „Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur“ bei der Neugestaltung, wie beispielsweise durch die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutz-

flächen auf Grenzertragsstandorte, die mit großem Aufwand gerodet oder entwässert wurden (die bundesweit erste Planierraupe wurde 1953 vom **Wasser- und Bodenverband im Dienstbezirk des Kulturamtes Prüm** eingesetzt).

Diese von der Gesellschaft und der Politik der damaligen Zeit geprägte „Flurbereinigung“ führte in den wertvollen Ackerstandorten teilweise auch zu „ausgeräumten Landschaften“, die das Image der ländlichen Bodenordnung - nicht zuletzt aufgrund der damaligen enormen Flächenergebnisse der staatlichen Bodenordnungsverwaltungen - in der öffentlichen Meinung stark geprägt haben. Unbestritten ist jedoch, dass gerade in den Grünlandstandorten der Mittelgebirgsregion „Westifel“ durch die umfangreichen Grünlandmeliorationen in dieser Zeit erst die wirtschaftliche Grundlage für eine zukunftsfähige Milchviehwirtschaft geschaffen wurde.

Im Dienstbezirk Prüm wurden bis 1961 fast ausschließlich Erstbereinigungsverfahren im Kreis Daun und die ersten beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im „Altkreis“ Prüm zum Abschluss gebracht. In den folgenden 15 Jahren standen ausschließlich Erstbereinigungen vorwiegend im Kreis Prüm in rund 50 Gemeinden mit über 30.000 ha zur Bearbeitung an.

In den früher neu geordneten Gemarkungen, insbesondere im Kreis Daun, konnten die Strukturen der ersten Bodenordnung wegen fehlender Personalkapazitäten und Finanzmittel nicht verbessert werden, obwohl gerade in diesen Gemeinden der Strukturwandel mit der Tendenz zu immer weniger Betrieben und immer größeren Wirtschaftsflächen sich mit am stärksten auswirkte.

Auch im „Altkreis Bitburg“, der damals zum Dienstbezirk des Kulturamtes Trier gehörte, forderte der Landrat 1959 ausdrücklich eine schnellere Einleitung von Bodenordnungen unter Einbeziehung des Prümer Amtes. Die dort vom Kulturamt Trier praktizierte Erstbereinigung in Form der beschleunigten Zusammenlegung wurde in einigen Gemeinden dann auch vom Kulturamt Prüm (mit rd. 1300 ha Gesamtfläche) vorgenommen, im weiteren Verlauf der Bodenordnungstätigkeit jedoch wieder durch die Erstbereinigung mit Neuvermessung fortgesetzt.

Die mit dem neuen Gesetz bundesweit eingeführte Bezeichnung der ländlichen Bodenordnung als „Flurbereinigung“ hatte die im süddeutschen Raum entwickelte Namensgebung aufgegriffen und sollte sich bewusst vom in Preußen geprägten Begriff der Umlegung absetzen. Im Sprachgebrauch der Eifeler ist die Flurbereinigung jedoch weiterhin die „Zusammenlegung“ oder „Umlegung“ geblieben.

Immer größere Bedeutung für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft in der Eifel erhielt seit der Nachkriegszeit die Betreuung und Förderung von Aussiedlungen, Neusiedlungen und Althofsanierungen sowie der Einrichtung von Nebenerwerbsstellen für Heimatvertriebene.

Zwischen 1960 und 1976 wurden 128 Aussiedlungen (davon allein 100 in Flurbereinigungsverfahren) und weitere 19 Neusiedlungen vom Kulturamt Prüm als der zuständigen Siedlungsbehörde bearbeitet, die für die Dörfer eine wichtige Entlastung bedeuteten und in den ausgesiedelten Betrieben auch in Verbindung mit der **Arrondierung** ihrer Eigentumsflächen rund um die neue Hofstelle für eine gesicherte Betriebsentwicklung sorgten.

Diese produktive Phase der Bodenordnungstätigkeit in Prüm wurde stark geprägt vom damaligen Kulturamtsvorsteher **Dr. Otto Jestaedt**, dem späteren Abteilungsleiter im Landwirtschaftsministerium in Mainz, **Dr. Franz-Hubert Spätgens** sowie dem Bauingenieur **August Fink**, der mit dem landesweit beispielhaften „Wasser- und Bodenverband Prüm“ ein schlagkräftiges Instrument für die kostengünstige Umsetzung der Wegebaumaßnahmen und der Bodenverbesserungen geschaffen hatte.

Die in allen Verfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz in die Bodenordnung einbezogenen Ortslagen der Dörfer bedeuteten zwar eine zusätzliche Arbeitsbelastung und zeitliche Verlängerung der Verfahrensdauer, erwiesen sich jedoch für die Gemeinden als entscheidende „Initialzündung“ für eine positive Entwicklung der Gemeinwesen und landesweit als Anstoß für die später einsetzende „Dorferneuerung“. Die sich immer stärker auswirkende Berücksichtigung der kommunalen Bedürfnisse leitete mit den ab dem Beginn der 70er Jahre bearbeiteten Verfahren über zu den „Integralmeliorationen“, in der Folgezeit.

Arbeitsergebnisse 1953 - 1976:

80 Verfahren mit 46.025 ha Gesamtfläche.

8. Neue Ziele in der ländlichen Bodenordnung (1976 - 1995)

Mit der 1976 verkündeten Novellierung des an sich bewährten Flurbereinigungsgesetzes folgte der Gesetzgeber den zahlreichen Forderungen der mit der Anwendung des Gesetzes befassten Fachleute und Institutionen, aber auch den immer stärker in der Öffentlichkeit diskutierten Naturschutzzielen einer Industrie- und Wohlstandsgesellschaft. Die Agrarpolitik und der technische Fortschritt in der Landwirt-

schaft führten in dieser Zeit zu einer Überproduktion mit wachsendem Druck auf die Erzeugerpreise und damit auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

Bei den bisherigen Bodenordnungsverfahren war die Rücksichtnahme auf die Belange der Natur zwar im Flurbereinigungsgesetz von 1953 ausdrücklich erwähnt, blieb jedoch mit fortschreitender Technisierung und Mechanisierung in der Landwirtschaft oftmals nur dem besonderen persönlichen Einsatz verantwortungsvoller Flurbereinigungsingenieure und Planer vorbehalten.

Mit dem neuen Flurbereinigungsgesetz wurde nunmehr das bisherige Ziel „Steigerung der Erzeugung“ durch das neue Ziel „**Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft**“ ersetzt. Gleichrangig daneben genannt wurden die Ziele „Förderung der allgemeinen **Landeskultur** und der **Landentwicklung**“.

Die bisherigen Aufträge zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes durch die Vergrößerung und Formverbesserung der Wirtschaftsgrundstücke und deren Aufschluss durch Wirtschaftswege wurden ausdrücklich ergänzt durch den Auftrag, „bodenschützende sowie bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen“. Der privatenützigte Gesamtauftrag, für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe deren wirtschaftliche Grundlagen zu verbessern, den Arbeitsaufwand zu vermindern und die Bewirtschaftung (der Flächen) zu erleichtern, musste zwingend unter Wahrung der öffentlichen Interessen erfolgen. Im § 37 Flurbereinigungsgesetz wurden hierzu ausdrücklich u.a. auch die Erfordernisse des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes genannt, denen bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes Rechnung zu tragen ist.

Zur Beschaffung des Baurechts für die Teilnehmergemeinschaft als „Bauherr“ der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, wasserwirtschaftliche und landespflegerische Anlagen) schrieb das novellierte Gesetz nunmehr ein Planfeststellungsverfahren (§ 41 FlurbG) vor. Der Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan) musste ab 1976 nicht nur im Benehmen mit dem Teilnehmervorstand (wie bisher) aufgestellt werden, sondern mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden erörtert und letztlich abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für den „Regelfall“ der Genehmigung anstelle der Planfeststellung, die nur bei einem mit allen Stellen, Behör-

den und Verbänden einvernehmlich abgestimmten Plan erfolgen kann.

In Rheinland-Pfalz war wenige Jahre zuvor auf der Mittelinstanz die **obere Flurbereinigungsbehörde** als Referat bei den drei Bezirksregierungen in Neustadt/Weinstraße, Koblenz und Trier gebildet worden; die Bezirksregierungen übernahmen damit vom Landwirtschaftsministerium in Mainz im Rahmen der Bündelungsfunktion die Planfeststellungskompetenz und die Anordnung sowie die Mittelbereitstellung für die ländliche Bodenordnung.

Hatten die Fachleute zu Beginn der Anwendung des neuen Flurbereinigungsgesetzes noch große Bedenken wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes und der befürchteten Widerstände von Bürgerinitiativen und Naturschutzverbänden geäußert, haben sich die Bedenken im Rückblick als nicht so gravierend herausgestellt.

Unbestritten ist, dass die Flächenleistung der Flurbereinigung in dieser Phase landesweit rückläufig war (im Kulturratsbezirk Prüm allerdings nur in den letzten Jahren dieses Zeitabschnittes ohne Absenkung des Durchschnittsergebnisses von 2.000 ha/Jahr); die Gründe hierfür liegen allerdings nicht ausschließlich im Mehraufwand durch die Planfeststellung und die intensive Beachtung der Naturschutzbelange.

Entscheidend dürften hierfür - neben einem Generationswechsel bei den Bediensteten der Kulturämter - die Erweiterung des Aufgabenfeldes der Flurbereinigung gewesen sein. Durch die Einbeziehung der Ortslagen in die laufenden Bodenordnungsverfahren konnte eine flächendeckende Erneuerung des Liegenschaftskatasters erfolgen, das vorher meist als „Urkataster“ mit einigen Fortführungsmessungen vorlag. Neben den Kostenerleichterungen für die Grundstückseigentümer beim Grenznachweis (bei Bauvorhaben) ergaben sich für die Gemeinden ohne Kostenbelastung aktuelle Planungsterlagen für die kommunalen Planungen.

Mit den flächendeckenden Tauschmöglichkeiten und der kostengünstigen Neuvermessung in der ländlichen Bodenordnung wurden kommunale Projekte wie Sportanlagen, Grünflächen, Kleingärten, Fußwege, Trassen für Versorgungsleitungen und Abwasserkanäle, Kläranlagen und vieles mehr in ihrer Umsetzung unterstützt und kostenmäßig entlastet.

Der wachsende Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen führte in den Dörfern regelmäßig zur Neuordnung der geplanten Neubaugebiete und Baulücken nach städtebaulichen Gesichtspunkten, die bei kleinen Gemeinden problemlos und kostengünstig auch

durch die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz umgesetzt werden konnte.

Zur Unterstützung eines gesamtstaatlichen Investitionsprogrammes zur Verbesserung der konjunkturellen Wirtschaftslage wurde 1977 im Rahmen der „agrarstrukturellen Gemeinschaftsaufgabe“ ein Sonderprogramm für die Förderung der Dorferneuerung (ZIP = ZukunftsInvestitionsProgramm) entwickelt, mit dem der inzwischen gesellschaftlich anerkannte Bedarf für eine Wohnumweltverbesserung in den Dörfern aufgegriffen werden konnte. Damit begann die Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz zunächst in ausgewählten Gemeinden, in denen aktuell ein Flurbereinigungsverfahren lief. Inzwischen sind Dorferneuerungskonzepte als Planungsgrundlage und die staatliche Förderung von privaten und öffentlichen Dorferneuerungsmaßnahmen fast in jeder zweiten dörflichen Gemeinde Standard in Rheinland-Pfalz.

Ein wichtiger Aspekt der Neuordnung in den Gemarkungen wurden die Vernetzung vorhandener Biotopstrukturen durch Ergänzungspflanzungen und die Landschaftsgestaltung im „Außenbereich“ der Gemeinden. Und schließlich wurden in großem Umfang die Verkehrsanlagen im öffentlichen Interesse, wie Ortsumgehungen und Zwischenausbau von klassifizierten Straßen, durch Flächenbereitstellung und Neuvermessung unterstützt.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesautobahn A 60 von Belgien bis nördlich von Bitburg wurden im Nordteil des Landkreises Bitburg-Prüm alle von der Autobahn berührten Gemeinden vom Kulturamt Prüm als Erstflurbereinigung erfolgreich bearbeitet; da der Grunderwerb außerhalb der Flurbereinigung ablief, musste lediglich das Flächenmanagement erfolgen und es konnte auf eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG durchweg verzichtet werden.

Diese „**Integralmelioration**“ als neue und erweiterte Bodenordnung unter Beachtung und Wahrung aller wesentlichen Belange im ländlichen Raum benötigte naturgemäß eine bessere Vorbereitung - hierfür war die sog. **Agrarstrukturelle Vorplanung** eingeführt worden - und eine zeitaufwendige Abstimmung mit den anderen Planungsträgern. Oft musste auch auf den Abschluss der Fremdplanungen oder die Rechtskraft von Bauleitplänen gewartet werden, um die Neugestaltung nicht infrage zu stellen. Bei gleichbleibender Personalstärke bedeutet eine längere Verfahrensdauer und die Rücksichtnahme auf Dritte in der Praxis aber auch eine sinkende Flächenleistung für die Neuordnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und wurde damit Anlass zur Kritik an der Effektivität der Flurbereinigung durch die Landwirtschaft.

Bei den Teilnehmern unbestritten war jedoch die günstige Finanzierung der Bodenordnung. Zur Unterstützung des politisch mit hoher Bedeutung versehenen Agrarstrukturwandels trugen die Länder die gesamten Behördenkosten der ländlichen Bodenordnung mit der Folge, dass bis heute die eigentliche Bodenordnung (Bewertung und Tausch der Grundstücke) für die Eigentümer völlig kostenfrei ist. Lediglich für die Folgeinvestitionen der Neugestaltung (u.a. Wegebau, Bodenverbesserungen und Messgehilfeneinsatz) übernahmen die Eigentümer in der Westeifel wegen der ungünstigen Ausgangssituation einen nochmals reduzierten Eigenanteil zwischen 10% und 20%, abhängig von der örtlichen Belastbarkeit, dem Investitionsumfang und einer Obergrenze von 3.800 DM bzw. 1.800 DM je ha Erst- bzw. Zweitbereinigung.

Mit der Neugliederung der Landkreise wurde der Dienstbezirk des Kulturredes Prüm 1975 mit einer längeren Übergangszeit ab 1985 auf den gesamten Kreis Bitburg-Prüm ausgedehnt; vom Kulturredes Trier wurden jedoch weiterhin Bodenordnungsverfahren in der Verbandsgemeinde Irrel und insbesondere im südlichen Teil der A 60 zur Entlastung von Prüm bearbeitet.

Sehr entscheidenden Einfluss auf die Arbeit des Kulturredes in dieser Zeit nahm **Dr. Ingo Fleck**, der nach seiner Versetzung vom Kulturredes Adenau nach Prüm im Jahr 1971 bis zu seiner Pensionierung 1994 das Amt fast ein Vierteljahrhundert lang leitete. Wie seine Vorgänger legte er als studierter Landwirt besonderen Wert auf die Verbesserung der Situation und damit der Wettbewerbsfähigkeit in den landwirtschaftlichen Betrieben und führte das Amt durch kontinuierliche Leistung erfolgreich in die folgende Zeitspanne der grundlegenden Reformprozesse.

Arbeitsergebnisse (1976 - 1995):

40 Verfahren mit ca. 34.000 ha (davon 4.200 ha in 9 beschl. Zusammenlegungen).

9. Reform der Landeskulturverwaltung und Landentwicklung (ab 1995)

Mit der staatlichen Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 und dem folgenden Aufbauprozess von Wirtschaft und Verwaltung in den neuen Bundesländern, an dem die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz für das Partnerland Thüringen beim Aufbau der Institutionen für die ländliche Bodenordnung maßgeblich beteiligt war, wurde auch in den bisherigen Bundesländern der Zwang zu Verwaltungsreformen immer deutlicher. Sinkende Staatsausgaben

(auch aufgrund der Transferleistungen zum Aufbau „Ost“) erforderten bei allen staatlichen Verwaltungen eine eingehende **Aufgabenkritik** und die Senkung der ständig ansteigenden Personalkosten.

Für die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz führte dies zu einem umfassenden Reformprozess, der in den **Leitlinien zur ländlichen Bodenordnung von 1995** formuliert wurde. Danach war für alle zukünftig einzuleitenden Bodenordnungsverfahren eine **agrарstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)** als Entscheidungsgrundlage vorgesehen, die gegenüber den früheren agrарstrukturellen Vorplanungen auch die landespflegerischen und kommunalen Ziele im Planungsgebiet zu untersuchen hatte.

Entgegen dem früher üblichen sektoralen Ansatz waren nunmehr nicht mehr einzelne Gemeinden, sondern zusammenhängende regionale Bereiche auf ihren Bodenordnungsbedarf und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu untersuchen und für die wichtigsten Handlungsfelder **Leitbilder** zu entwickeln.

Diese gemeindeübergreifende Entwicklungsplanung und die spätere Förderung (im Rahmen der Regionalentwicklung unterhalb der Ebene und zur Unterstützung der Kreisplanung bzw. Kreisentwicklung) war nicht mehr überwiegend als staatliches Handeln von „Oben“ vorgesehen, also als Ausgleich der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort durch den „fürsorglichen“ Staat. Stattdessen sollten nach dieser neuen Planungsphilosophie die betroffenen Bürger und Bürgerinnen möglichst weitgehend ihre Belange in der **Landentwicklung** selbst festlegen und steuern.

Dieses mit den Begriffen „bottom up“ und „top down“ bezeichnete Gegenstromprinzip von örtlicher Zielformulierung und staatlicher „Hilfe zur Selbsthilfe“ drückte sich im Rahmen der regionalen Entwicklungsplanung und den folgenden Bodenordnungsverfahren zur Unterstützung der Regionalentwicklung besonders in den **Arbeitskreisen** aus, die zur Formulierung der Leitbilder für die regionale Entwicklungsplanung (in der von der Landeskulturverwaltung in Auftrag gegebenen AEP) unter Mitwirkung von Vertretern aller wichtigen Gruppen im ländlichen Raum gebildet wurden und weiterhin werden.

In einem zweiten Schritt dieses AGENDA 21 - Prozesses finden sich in der letzten Zeit verstärkt **Bürgerarbeitskreise** zu verschiedenen Schwerpunktthemen, die ergänzend zu den kommunalen Gremien und Verbänden den **Landentwicklungsprozess** begleiten und positiv beeinflussen.

Ein weiteres Ergebnis des Reformprozesses war die Forderung, die Bodenordnung zu beschleunigen

und kostengünstiger zu gestalten. Damit sollte zunächst die von der Landesregierung beschlossene Personalrückführung in der Landeskulturverwaltung um 20 % im Zeitraum von 1995 bis 2010 ohne einen nochmaligen Rückgang im Arbeitsergebnis der Bodenordnung aufgefangen werden. Nachdem inzwischen entgegen bisherigen Erwartungen die Nachfrage nach der Bodenordnung schlagartig angestiegen war, musste der Reformprozess auch dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Es begann eine sehr intensive Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die weitgehende Restrukturierung der Arbeitsabläufe und einen umfassenden Einsatz der modernen Datenverarbeitung. Hinzu kommen musste eine umfassende Reform der internen Strukturen im Kulturstamt.

Mit dem Verfasser dieses Beitrags folgte Ende 1994 den Juristen der Anfangsjahre und den nachfolgenden Landwirten nach Herrn Schwindt erst der zweite **Geodät als Behördenleiter**, nachdem er zuvor für ein Jahr den Aufbau der Flurneuordnungsbehörden im Thüringer Landwirtschaftsministerium begleitet hatte. Die Umsetzung und Ausgestaltung der internen Verwaltungsreform war die erste Aufgabe des nunmehr als Amtsleiter bezeichneten Behördenleiters im Kulturstamt, das ab jetzt die Aufgaben „**Landentwicklung und ländliche Bodenordnung**“ ausdrücklich im Titel führte.

Anstelle der bisherigen Büros „Technik“, „Verwaltung“ und „Katasterberichtigung“ sowie der Abteilungen für die Landespflege und das Bauwesen wurde die Flurbereinigungsbehörde nunmehr in Gruppen für die Bodenordnung, die Produktentwicklung und die zentralen Aufgaben eingeteilt.

Neben der **Zentralgruppe** unter der Leitung des Behördenleiters übernahm beim Kulturstamt Prüm der bisherige „leitende technische Beamte“ die Produktentwicklungsgruppe, in der vorrangig die Betreuung der verfahrensübergreifenden Landentwicklungsprozesse und die ländliche Siedlung sowie die sehr umfangreiche einzelbetriebliche Förderung angesiedelt sind.

Aufgrund der besonders hohen Nachfrage nach der ländlichen Bodenordnung im Dienstbezirk wurden abweichend von den übrigen Kulturstämmern im Land in Prüm (neben Neustadt/Weinstraße) anstelle von üblicherweise zwei insgesamt **drei Bodenordnungsgruppen** eingerichtet, die in der Besetzung von jeweils bis zu zehn Bediensteten der unterschiedlichen Fachrichtungen im gehobenen Dienst und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst unter der Leitung eines technischen Beamten des höheren technischen Dienstes alle

anstehenden Bodenordnungsverfahren von der Anordnung bis zur Schlussfeststellung selbständig bearbeiten.

Die Personalstärke des Amtes wurde im Rahmen des **PersonalWirtschaftsKonzeptes 2010** unter Beachtung der Besonderheit von drei Bodenordnungsgruppen auf die Zielzahl von 76 Voll-Arbeitskräften festgesetzt (gegenüber der Zielzahl 62 für das „Normalamt“ im Land).

Im Bereich der Mittelinstanz erfolgte eine Konzentration der Verwaltungsstruktur durch die „Zusammenlegung“ der oberen Flurbereinigungsbehörden (der früheren Bezirksregierungen) bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD)** mit landesweiter Zuständigkeit.

Schwerpunkte in der Bodenordnung in den acht Jahren seit Beginn der Reform waren rd. 6.000 ha Erstflurbereinigung in 10 Gemeinden sowie die umfassende Neuordnung in 3 Gemarkungen mit rd. 3.000 ha, in denen noch vor der Amtsgründung eine erste Bodenordnung stattgefunden hatte. Neben der ersten Dorfflurbereinigung im Amtsbezirk, der die Einleitung der Erstbereinigung der Gesamtmarkung mit 2.000 ha folgte, wurden in weiteren 11 Gemeinden die Zweitbereinigungen, in 3 Fällen auch mit überwiegend landespflegerischen Zielen mit einer Gesamtfläche von fast 4.000 ha abgeschlossen.

Die in allen Verfahren unter Anwendung des UVP-Gesetzes inzwischen eingeführte **Umweltverträglichkeitsprüfung** sicherte den vollständigen Ausgleich aller Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung. Sie belegt darüber hinaus auch in Zukunft eine positive ökologische Bilanz durch landespflegerische Aktivitäten im Auftrag der Teilnehmergeinschaften in allen Verfahren.

Als gutes Beispiel hierfür dient das im Zusammenhang mit mehreren beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in den Verbandsgemeinden Daun und Kelberg vom Kulturstamt angeregte „**Lieserprojekt**“, bei dem im gesamten Bereich der Lieser und ihrer Nebengewässer im Landkreis Daun nahezu 100 kleinere und größere Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit innerhalb aller laufenden Bodenordnungen und auch in angrenzenden Gemeinden umgesetzt werden konnten. Die Finanzierung erfolgte über die „Aktion Blau“ des Landes und einen 20%-Anteil der Gemeinden, der auch dem Ökokonto zugute kommen kann. Die umfangreiche Ausweisung von Uferschutzstreifen an fast allen Gewässern und der Ankauf von Talauenflächen bildet in allen Bodenordnungen gute Voraussetzungen

gen für die spätere Gewässerrenaturierung durch die Kommunen.

Mit der verstärkten Einleitung von Zweitbereinigungen mit einer wesentlich kürzeren „Laufzeit“ bis zum Besitzübergang trat auch beim Kulturamt Prüm eine erhebliche Beschleunigung und Kostensenkung in der Bodenordnung entsprechend den Leitlinien von 1995 ein. Die Gründung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften (VTG) mit inzwischen landesweit über 440 Mitgliedsteilnehmergemeinschaften führte auch in Prüm zu einer personellen Entlastung und Arbeitserleichterung.

Durch die bereits erfolgte generelle Umstellung der Erstbereinigungen auf ein „vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren“ gemäß § 86 FlurbG konnte zum einen durch die zeitlich befristete Übernahme von Drittplanungen eine Beschleunigung erreicht und zum anderen durch den Verzicht auf eine Planfeststellung ein (heilsamer) Druck zur einvernehmlichen Zielabsprache zwischen den unterschiedlichen Belangen und Forderungen erzielt werden.

Arbeitsergebnisse 1995 - 2002:

25 Verfahren mit ca. 13.000 ha.

10. Bilanz

Nach Ablauf der beschriebenen 116 Jahre Bodenordnungsgeschichte in der Westeifel fällt das Ziehen der Bilanz von 100 Jahren Behördentätigkeit in Prüm für die beiden Landkreise Bitburg-Prüm und Daun nicht schwer:

Die ersten Verfahren bis zur Gründung der Spezialkommission 1902 und weiter bis zur Einrichtung des Kulturamtes nach dem 1. Weltkrieg schufen die Basis für die Erkenntnis bei den Landwirten, dass Bodenordnungsverfahren trotz der anfänglichen Mängel und Beschränkungen die Grundlage für eine Verbesserung der unzureichenden Agrarstruktur bilden.

Mit der Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen zur Anordnung von Amtswegen durch die Gesetzgebung ab 1919 fand die Sozialbindung des Eigentums Eingang in die Zulässigkeit von Bodenordnungen unabhängig von der subjektiven Einstellung der betroffenen Eigentümer.

Das Ergebnis von rund 28.000 ha Bodenordnung in Prüm und Daun bis 1953 trotz zweier Weltkriege und des geringen Personalaufwandes belegt die Notwendigkeit der Bodenordnung und die Überzeugungskraft der damals Verantwortlichen.

Die vor 50 Jahren einsetzende rasante Entwicklung der Landwirtschaft mit jährlichen Produktivitätssteigerungen von durchschnittlich 3 % (und einem entsprechenden Zuwachs in der Wirtschaftsfläche der Betriebe bei gleichzeitigem Rückgang der Betriebszahl) wurde von der ländlichen Bodenordnung nach dem neuen Flurbereinigungs-gesetz von 1953 im folgenden Vierteljahrhundert mit einer Vervierfachung der jährlichen Arbeitsleistung in der Westeifel auf 2.000 ha durch das Kulturamt in Prüm (ohne Berücksichtigung der Arbeitsleistungen der Kulturämter in Adenau, in Bernkastel-Kues und insbesondere in Trier) begleitet.

Den Erstbereinigungen von über 45.000 ha in diesem Zeitabschnitt folgten mit einem erweiterten Aufgabenfeld weitere 30.000 ha Erstbereinigung und 4.000 ha Zweitbereinigung (bei gleichbleibender Jahresleistung von 2.000 ha) auf der Grundlage des 1976 novellierten Flurbereinigungs-gesetzes in den folgenden zwei Jahrzehnten, die auch positive Ergebnisse in der Umgestaltung der Dörfer im Rahmen der Dorferneuerung brachten. Agrarstrukturverbesserungen durch ländliche Bodenordnung in enger Verbindung mit der Dorferneuerung haben zweifellos auch in einer eher benachteiligten Mittelgebirgsregion dazu geführt, dass die in anderen vergleichbaren europäischen Regionen - wie im Zentralmassiv in Frankreich oder in Italien eingetretene „Landflucht“ mit all ihren negativen Auswirkungen hier nicht festzustellen war.

Mit den Bodenordnungsergebnissen von weiteren 13.000 ha bis zum Ende der 100 jährigen Tätigkeit waren von der Sonderbehörde in Prüm mit insgesamt rund 115.000 ha immerhin fast 50 % der heutigen Gesamtfläche des Dienstbezirkes in einem behördlichen Verfahren neu geordnet worden. Hinzu kommen weitere 70 bis 80.000 ha durch die benachbarten Ämter, so dass bis auf rd. **30.000 ha Erstbereinigungsflächen** in den Verbandsgemeinden Arzfeld und Neuerburg - hier haben sich als Besonderheit als spätes Relikt der nie vollständig durch die Realteilung ersetzten „Stockgüter“ über fast 200 Jahre größere Betriebsflächen erhalten, die erst in jüngster Zeit zu einer Nachfrage nach der Erstbereinigung geführt haben - fast alle Gemarkungen in einer Erstflurbereinigung bereits erfasst wurden.

Der steigende Bedarf nach der Zweitbereinigung in den letzten 25 Jahren weist deutlich auf die zukünftigen Aufgaben der ländlichen Bodenordnung auch in der Westeifel hin, wo insbesondere die Gemarkungen mit Neuordnungen vor 1953 erhebliche Belastungen für die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft aufweisen.

Von nicht abzuschätzender Bedeutung für unsere Gesellschaft und die positiven Auswirkungen der Bodenordnung auf die Agrarstruktur war sicherlich auch die vorausschauende Gesetzgebung des Bundestages in den Anfangsjahren des neuen deutschen Staates. Mit dem Flurbereinigungsgesetz wurde beispielhaft - auch für andere Länder - die Solidarität der vielen Nichtlandwirte gegenüber den immer weniger werdenden Landnutzern gesetzlich normiert und im Rahmen der Sozialbindung die für die Landwirte existenzsichernden Eingriffe in das Eigentum der Mehrheit sozialverträglich (Anspruch auf „Land von gleichem Wert“ in der ländlichen Bodenordnung) ermöglicht. Gleichzeitig diente das Flurbereinigungsgesetz mit Auswirkungen in die Zukunft der **Sicherung des breitgestreuten Grundeigentums** und bildet damit eine der wichtigsten Grundlagen für jede moderne Volkswirtschaft und den Wohlstand der Bevölkerung.

Für eine positive Bilanz ist auch der folgende Aspekt von Bedeutung: die ländliche Bodenordnung hat sich seit den ersten Anfängen bis auf die heutige Zeit immer den aktuellen Anforderungen der jeweils geltenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen angepasst und sogar in der wissenschaftlichen Diskussion Fragen der zukünftigen Entwicklungen oftmals vorausgesehen und dadurch geeignete Problemlösungen rechtzeitig angeboten. Es gibt sicherlich die berechtigte Hoffnung, dass dies auch für die Zukunft der Entwicklung im ländlichen Raum zutreffen wird.

11. Ausblick

Das wohl aufregendste und ereignisreichste Jahrhundert liegt hinter uns: Kaiserreich, Gründerzeit, der erste Weltkrieg, die erste deutsche Demokratie von Weimar, zwölf Jahre Diktatur und der zweite Weltkrieg, Wiederaufbau und Wirtschaftswunder, eine revolutionäre Entwicklung in der Landwirtschaft, Globalisierung, Wiedervereinigung und ganz aktuell vielleicht eine „Agrarwende“?

Die Antworten der Bodenordnung auf die Fragen und Probleme der nächsten Jahre sind in den laufenden Bodenordnungen des Kulturrechts Prüm bereits deutlich erkennbar:

- im „regionalen Entwicklungsschwerpunkt Verbandsgemeinde Arzfeld“ stehen Erstbereinigungen im Umfang von jährlich bis zu 1.000 ha zur Einleitung an; gleichzeitig soll hier nach dem Beispiel des „Lieserprojekts“ flächendeckend in der gesamten Verbandsgemeinde die Gewässersituation im Rahmen einer konzertierten „Aktion Blau“ verbessert werden,
- im „regionalen Entwicklungsschwerpunkt Ernstberggebiet“ verlagern sich die Bodenordnungsaktivitäten in den nächsten 10 Jahren in die Gemarkungen, die vom Lückenschluss der Bundesautobahn A 1 unmittelbar und mittelbar betroffen sind. Damit verbunden ist eine räumliche Ausdehnung des Handlungsraumes nach Norden in den Grenzbereich der Verbandsgemeinden Kelberg und Hillesheim,
- gleichzeitig steht im Westen des Entwicklungsschwerpunktes in der Verbandsgemeinde Gerolstein neben den Erstbereinigungsverfahren mit umfassenden kommunalen und naturschutzfachlichen Zielen der Nutzungstausch im Kylltal in der Gemarkung Mürtenbach an, mit dem die Offenhaltung einer wertvollen Kulturlandschaft mit einfachen Pachttauschlösungen angestrebt wird,
- mit der bundesweit ersten **FFH-Bodenordnung** in der Verbandsgemeinde Obere Kyll sollen Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz FFH-verträglich und beispielgebend für ein FFH-Flächenmanagement bereinigt werden,
- insgesamt werden vom Kulturrechts Prüm im Rahmen des **Landentwicklungs-Programmes 2000-2006** Erst- und Zweitbereinigungsverfahren im Umfang von jährlich mindestens 2.000 ha, also bis zu 15.000 ha in 7 Jahren in allen Verfahrensabschnitten bearbeitet und zum Besitzübergang gebracht werden,
- der **Nutzungstausch** als neues „Produkt“ der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz wird darüber hinaus den dringendsten Arrondierungsbedarf in vielen Gemeinden als Zwischenlösung („Vorschaltverfahren“) bis zur Erst- oder Zweitbereinigung abdecken müssen, da eine weitere erhebliche Steigerung der Leistung in der flächendeckenden Bodenordnung nicht zu erwarten ist. Bei einer entsprechenden einfachen Ausgangssituation wird der Nutzungstausch auch eine längerfristige Lösung darstellen können und müssen.

Die wesentliche Erweiterung der Flächenleistung beim Kulturrechts Prüm von zur Zeit wieder 2.000 ha/Jahr durch die staatliche Förderung des **Pachtmanagements** im Nutzungstausch erfordert die Mobilisierung zusätzlicher Personalkapazitäten. Entsprechend dem Einsatz der „Landsiedlung“ und später der „Heimstätte“ in den beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bis in die 90-er Jahre, werden unter der Betreuung durch das Kulturrechts „Helfer“ für den Nutzungstausch auch in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch noch stärker als bisher einzusetzen sein. Bei einem großflächigen Einsatz des Nutzungstauschs anstelle der Eigentumsbodenord-

nung mit behördlicher Planung ist die Berücksichtigung ökologischer Belange (Saumstrukturen und Gewässerschutzstreifen bei größeren Wirtschaftseinheiten) durch Weiterentwicklung der Anwendungsrichtlinien für den Nutzungstausch unbedingt geboten.

Für das nachfolgende **Landentwicklungsprogramm 2007 - 2013** steht vorrangig die Erstbereinigung im Nordteil der Verbandsgemeinde Neuerburg mit über 10.000 ha an. Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für diesen Bereich im regionalen Entwicklungsschwerpunkt Sauerthal/Oortal soll in Kürze begonnen werden.

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Kelberg, der überwiegend zu Beginn des 20. Jahrhunderts erstbereinigt wurde, ergibt sich bereits heute ein dringender Bedarf zur Anpassung der landwirtschaftlichen Strukturen an die heutigen Anforderungen und zur Umkehr des bereits weit fortgeschrittenen Ausstiegs der Landwirtschaft in vielen Gemeinden. Möglicherweise ergibt sich ein weiterer regionaler Entwicklungsschwerpunkt vergleichbar zu den Zielen im „Ernstberggebiet“.

Die Weiterentwicklung der Bodenordnung zu einer **nachhaltigen Flurbereinigung** muss dabei die folgenden Ziele immer stärker beachten:

- optimale Zusammenfassung von auch in Zukunft rentabel zu bewirtschaftenden Acker- und Grünlandflächen unter Beachtung der jeweils vorgefundenen Landschaftsstrukturen,
- umfassende Sicherung und Ergänzung der Saum- und Randstrukturen sowie der vorhandenen flächenhaften Naturzellen im Rahmen einer Biotopvernetzung. Dabei ist die vorliegende Landschaftsplanung auf der Grundlage der kommunalen Flächennutzungs- und Bebauungspläne vorrangig umzusetzen. Die Aufwertung vorhandener Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung dient zum einen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, zum anderen können Maßnahmen im Sinne einer Verbesserung der ökologischen Bilanz über die **Ökokontoregelung** zugunsten der Gemeinden verbucht und später refinanziert werden. Hierzu zählen vorrangig die Ausweisung von Uferschutzstreifen und die Renaturierung von Gewässern (auch im Rahmen der „Aktion Blau“),
- die seit 2002 eingeführte Erhöhung des Eigenanteils an den Ausbaurkosten in der Flurbereinigung auf generell 20% kann in der „benachteiligten“ Westeifel nur dann als Ausnahmeregelung auf bis zu 10% und damit auf eine verträgliche Höhe

bei den kostenträchtigen Erstbereinigungen gesenkt werden, wenn die Agrarstrukturverbesserung das Ziel der **Erhaltung der Kulturlandschaft** durch die umfassende Berücksichtigung ökologischer Belange - wie bisher - weiterverfolgen kann.

Wie werden sich die Landwirtschaft und der ländliche Raum in der Westeifel in den folgenden 25 Jahren weiter entwickeln und welche neuen Aufgaben stellen sich damit der ländlichen Bodenordnung und dem Kulturrat Prüm?

Bereits heute sind folgende Tendenzen erkennbar:

- durch die Osterweiterung der EU werden die finanziellen Ausgleichsleistungen für die landwirtschaftliche Produktion sinken, mit besonders gravierenden Auswirkungen für die Mittelgebirgsregion Westeifel,
- die Globalisierung und niedrige Weltmarktpreise belasten zusätzlich die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft,
- die Konzentration auf noch weniger Haupterwerbsbetriebe mit noch umfangreicheren Betriebsflächen wird im Zusammenhang mit einer steigenden Produktivität weitergehen,
- und der sich bereits in einigen Teilräumen der Westeifel abzeichnende Bevölkerungsrückgang wird nach wissenschaftlichen Aussagen zu einer „Entleerung peripherer Räume“ (mit einem Rückgang um ein Viertel gegenüber heute) führen.

Diesen absehbaren Tendenzen müssen Politik und Gesellschaft mit steigendem Problembewusstsein und geeigneten Maßnahmen rechtzeitig begegnen. Als wichtige Stichworte hierzu zählen die Bemühungen um die Nachhaltigkeit bei allem wirtschaftlichen Handeln und allen strukturellen Verbesserungen. Neben die Absenkung der heute noch gewohnten Standards (auch in der Bodenordnung) zur leichteren Finanzierbarkeit muss eine höhere Eigenbeteiligung und Eigeninitiative der Nutznießer von Strukturverbesserungen treten. Die Mobilisierung aller Akteure im ländlichen Raum im Sinne des AGENDA 21 Prozesses wird neue Ideen und Wege eröffnen. Und schließlich werden innovative Entwicklungen in der Arbeitswelt (Telearbeitsplätze) den ländlichen Raum wieder attraktiver als Arbeitsplatz machen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür werden die Weiterführung der Dorferneuerung zur Schaffung eines lebenswerten Umfeldes sein. Neben der Konzentration auf weniger und leistungsstärkere Haupterwerbs-

betriebe in der Land- und Forstwirtschaft werden die Nebenerwerbsbetriebe mit zusätzlichem Einkommen aus dem Tourismus und der regionalen Produktverwertung eine noch wichtigere Rolle spielen.

Die zusätzliche Wertschöpfung und Inwertsetzung des ländlichen Raumes als Produktionsraum für gesunde Nahrungsmittel und naturnahem Erholungs- und Lebensraum sind die Aufgaben der näheren Zukunft.

Landwirtschaft und Naturschutz finden bekanntlich auf der selben Fläche statt. Die dabei zwangsläufig auftretenden Konflikte müssen unter gegenseitiger Beachtung der unterschiedlichen Interessen und in Form von sich selbst tragenden Kompromissen gelöst werden. Die ländliche Bodenordnung und die **Moderation von Landnutzungskonflikten** auch durch die Kulturämter übernehmen dabei eine immer wichtigere Rolle. Von entscheidender Bedeutung wird bei allen Bemühungen jedoch immer die **Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** unter den jeweiligen Rahmenbedingungen bleiben. Denn nur mit einer wirtschaftlich tragfähigen Landwirtschaft kann die Offenhaltung der Kulturlandschaft ohne den finanziellen Kollaps der für den Naturschutz letztlich verantwortlichen Gemeinden gewährleistet werden.

Die hohe Anpassungsfähigkeit der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Grundlagen der ländlichen Bodenordnung in Deutschland wurde in ihrem historischen Kontext bereits erwähnt. Gleichmaßen darf auch festgestellt werden, dass die Verantwortlichen und die Beschäftigten beim Kulturamt seit einem Jahrhundert die Bodenordnung in der Westeifel hoch motiviert und gut ausgebildet in flexibler Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und die zeitbedingten Anforderungen umgesetzt haben. Die Bevölkerung in diesem Raum darf mit großer Berechtigung die Hoffnung hegen, dass diese Motivation, Anpassungsfähigkeit und Verantwortung auch für die Zukunft vorhanden sein werden.

Die in der Bodenordnung eintretenden Veränderungen und Einschnitte in gewachsene Strukturen und das besonders sensible Grundeigentum stellen für die „betroffenen“ Eigentümer und Landwirte zunächst eine große emotionale Belastung dar. Wichtig ist daher für die „Bodenordner“ neben ihren technischen Fertigkeiten auch die Kompetenz, sich in Mentalität und geschichtlich begründete Entwicklungen hineindenken zu können. Für die historische Entwicklung der Eifeldörfer und die Mentalität ihrer Bewohner gibt der „Eifeler“ und Pädagoge Johannes Nosbüsch in seinem Buch „Es werde Licht“ auch für unsere Arbeit interessante Einblicke.

Allen Akteuren im ländlichen Raum, den Landnutzern und Eigentümern, den Verbänden und Kommunen sowie den Fachleuten der Verwaltungen und Sonderbehörden, obliegt die gemeinsame **Verantwortung für den ländlichen Raum** als eine **ethische Verpflichtung** im Sinne des Philosophen Hans Jonas, der 1979 in seinem Alterswerk „Das Prinzip Verantwortung“ auf die große Verantwortung des modernen Menschen für seine Handlungen mit ihren unabsehbaren zeitlichen und räumlichen Auswirkungen auf die Natur und die nachfolgenden Generationen eindringlich hingewiesen hat.

FACHBEITRÄGE

100 Jahre Kulturamt Prüm^{*)}

Stellvertretender Ministerpräsident und Staatsminister Hans-Artur Bauckhage, Mainz

Anrede,

es ist mir eine große Freude heute hier bei Ihnen in Prüm zu sein, um an Ihren Feierlichkeiten teilzunehmen.

100 Jahre Kulturamt Prüm und 116 Jahre ländliche Bodenordnung in der Eifel - das ist ein stolzes Jubiläum und bietet Anlass zurückzublicken.

Und wahrlich: Was Sie hier Enormes für die agrarstrukturellen Verhältnisse in der Region geleistet haben, kann man gar nicht hoch genug einschätzen.

Deshalb zuallererst mein Dank Ihnen allen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kulturamtes Prüm.

In diesen Dank schließe ich bewusst auch alle ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Ich danke für die in den vergangenen hundert Jahren erbrachten Leistungen bei der Entwicklung des ländlichen Raumes in den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun.

Damit haben Sie, gerade in schwierigen Zeiten, Wesentliches zur Stabilisierung der Landwirtschaft in der Region geleistet.

Ich danke aber auch den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich in die Arbeit der Vorstände der Teilnehmergeinschaften als Vertreter der Grundstückseigentümer eingebracht haben.

Sie haben in einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Kulturamt für einen möglichst reibungslosen Ablauf der oftmals schwierigen Bodenordnungsverfahren gesorgt.

Hierfür haben Sie viel Zeit und Mühe investiert, um die manchmal tief greifenden Eingriffe in gewachsene Strukturen den Betroffenen vermitteln zu können - auch dieses Engagement kann man gar nicht hoch genug einschätzen.

Meine Damen und Herren,

ich will aber nicht in der Vergangenheit stehen bleiben und das heutige Jubiläum zum Anlass nehmen, um einen Blick nach vorne zu werfen.

Denn: Wir müssen uns die Fragen stellen:

Was bringt die Zukunft?

Welche Aufgaben, welche Herausforderungen kommen in den nächsten Jahren auf uns zu?

Wie können wir diese Aufgaben meistern und auf die Herausforderungen reagieren?

Wenn ich von uns spreche, dann meine ich alle diejenigen, die Verantwortung tragen für den ländlichen Raum und damit Verantwortung für die Landwirtschaft.

Denn die Landwirtschaft prägt nach wie vor die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Meine Damen und Herren,

und die Perspektiven und Zukunftsaussichten von Landwirtschaft und ländlichen Raum werden heutzutage ganz erheblich von außen beeinflusst.

Ich denke hier vor allem an die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union.

Hier tut sich einiges.

Sie alle wissen: Die Vorschläge der EU-Kommission zur Halbzeitbilanz der Agenda 2000 liegen vor.

^{*)} Rede des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Hans-Artur Bauckhage, anlässlich der Festveranstaltung „100 Jahre Kulturamt Prüm“ am 9. September 2002 in Prüm

Ich halte die Kommissionsvorschläge bei aller Kritik durchaus für einen Schritt in die richtige Richtung.

Einen Schritt in die richtige Richtung, weil die Preisausgleichszahlungen zukünftig von der Produktion abgekoppelt werden sollen und sich damit die Agrarproduktion stärker am Markt orientieren würde.

Wichtiger noch: Mit einer solchen Entkoppelung würde den landwirtschaftlichen Betrieben ein Teil ihrer unternehmerischen Freiheit wieder gegeben.

Die Landesregierung hat diesen Umstieg von den produktionsbezogenen Beihilfen auf pauschale Flächenprämien schon jahrelang gefordert.

Denn damit kann eine angemessene Honorierung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen einer nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft erreicht werden.

Ich bejahe deshalb die mit den Kommissionsvorschlägen verbundene Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft.

Dies muss aber verbunden werden mit fairen und vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen für die deutschen Landwirte.

Nationale Alleingänge etwa im Tier- und Umweltschutz wirken wettbewerbsverzerrend und werden von mir daher abgelehnt.

Und - auch dies ist wichtig - der ausufernde bürokratische Aufwand bei der Förderung muss abgebaut werden.

Meine Damen und Herren,

wichtig und richtig bei den Vorschlägen der EU-Kommission ist auch die Stärkung der zweiten Säule der EU-Agrarpolitik, der Förderung des ländlichen Raums.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Ich bin für eine weit gehende Beibehaltung der - dann von der Produktion abgekoppelten - Direktzahlungen.

Sollten im Zusammenhang mit einer obligatorischen Modulation Mittel in die zweite Säule der Agrarpolitik umgeschichtet werden, so müssen diese deshalb in jedem Fall der Landwirtschaft primär erhalten bleiben.

Meine Damen und Herren,

bei allem Positiven an den Plänen der EU-Kommission sehe ich doch ein großes Problem.

Ich weiß: Produkte haben heutzutage immer kürzere Halbwertszeiten.

Leider gilt dies auch für die Konzepte der Europäischen Agrarpolitik.

Was wir aber brauchen ist Planungssicherheit, Verlässlichkeit und Kontinuität für die heimische Landwirtschaft.

Es kann nicht sein, dass unseren Landwirten alle zwei oder drei Jahre radikale Änderungen ihrer wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die Kommissionspolitik zugemutet werden.

Deshalb darf es eine umfassende Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik nicht im Rahmen dieser Zwischenbewertung geben, sondern erst ab 2007.

Meine Damen und Herren,

eine Bewertung der Reformvorschläge im Einzelnen will ich heute hier nicht vornehmen.

Sie würde den zeitlichen Rahmen sprengen und das würde dem heutigen Anlass, dem hundertjährigen Jubiläum des Kulturamtes Prüm, nicht gerecht werden.

Aber, meine Damen und Herren,

die Vorschläge für eine neue EU-Agrarpolitik zeigen sehr deutlich, worauf wir uns alle in Zukunft einstellen müssen: Auf mehr Wettbewerb für unsere landwirtschaftlichen Betriebe.

Auch die anstehenden WTO-Verhandlungen und die EU-Osterweiterung wirken in die gleiche Richtung.

All dies bedeutet, meine Damen und Herren, neue und zusätzliche Herausforderungen für unsere Landwirtschaft.

Allein schon deswegen wird das Kulturamt Prüm und die Arbeit, die hier für die Landwirtschaft und für den ländlichen Raum in der Eifel geleistet wird, in Zukunft umso dringender gebraucht werden.

Denn die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft war, ist und wird zentrale Aufgabe für das Kulturamt Prüm sein.

Nur mit einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft kann ein ausreichendes Einkommen auf Dauer erzielt werden.

Nur eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft erhält unsere Kulturlandschaft.

Nur eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft ist somit in der Lage, ein Stück Lebensqualität für die Menschen, die in dieser Region leben, zu sichern.

Meine Damen und Herren,

um eine wettbewerbsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft zu erhalten, brauchen wir dringend weitere strukturelle Verbesserungen.

Denn die rheinland-pfälzische Landwirtschaft besitzt im Vergleich zu ihren Konkurrenten wesentlich ungünstigere Strukturen.

Entscheidend ist dabei nicht so sehr die Betriebsgröße.

Hier hat es in Rheinland-Pfalz und insbesondere in der Eifel eine bemerkenswerte Entwicklung gegeben.

Man kann mit Stolz sagen: Mittlerweile hat die Milchviehhaltung in der Eifel bundesweit eine Spitzenposition inne.

Was aber massiv die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigt, ist die ungünstige Flurverfassung.

Hier haben wir im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland um dreißig bis fünfzig Prozent höhere Arbeits- und Maschinenkosten in der Außenwirtschaft.

Ein wesentlicher Bestandteil Ihrer Arbeit im Kulturamt Prüm und auch meiner Politik für den ländlichen Raum ist es daher, mit der ländlichen Bodenordnung zukunftsgerechte Strukturen für die Landwirtschaft zu schaffen.

Gerade hier sehe ich einen Schwerpunkt der neu gestarteten Initiative „Nutzungstausch“.

Der „Nutzungstausch“ ist vor allem für Gemarkungen interessant, in denen eine umfassende Erstbereinigung in den kommenden Jahren dringend erforderlich wäre, diese aber auf Grund begrenzter Kapazitäten des Kulturamtes nicht möglich ist.

Mit diesem Instrument kann der enormen Bedarf an einer Vergrößerung der Wirtschaftsflächen unter Einbeziehung der Pachtflächen auch kurzfristig abgedeckt werden.

Der Nutzungstausch ist damit eine neue Herausforderung für die Landeskulturverwaltung und ich bin davon überzeugt: Sie hier in Prüm werden sich dieser Herausforderung erfolgreich stellen.

Meine Damen und Herren,

die Verbesserung der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe ist einer der wesentlichen Schwerpunkte Ihrer Arbeit - und dies nicht erst seit heute.

Seit exakt hundert Jahren werden durch das Kulturamt Prüm Bodenordnungsverfahren zur Unterstützung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes durchgeführt.

In rund zweihundert Verfahren sind etwa hunderttausend Hektar bodenordnerisch bearbeitet worden. Damit wurden in zweihundert Gemeinden Entwicklungsprozesse angestoßen.

Entwicklungsprozesse, die den Gemeinden und damit dem gesamten ländlichen Raum mittelbar und unmittelbar zugute kamen.

Aber nicht nur mit der Bodenordnung, auch mit der einzelbetrieblichen Förderung wurde vom Kulturamt Prüm Wichtiges für den ländlichen Raum angestoßen.

Wir können deshalb heute mit Stolz auf die Landwirtschaft in der Region blicken.

Und wir können mit Stolz auf die gesamte Region blicken.

Denn Ihre Arbeit hier, wie auch mein Ansatz in der Politik, zielt darauf ab, den ländlichen Raum als Ganzes in seiner Entwicklung nachhaltig zu stützen.

Ohnehin spielt die Landwirtschaft im Dienstbezirk des Kulturamtes Prüm noch eine besonders gewichtige Rolle.

Jeder zehnte Arbeitsplatz ist in der Landwirtschaft selbst oder im damit eng verbundenen Bereich angesiedelt.

Aber auch hier, wie überall in Rheinland-Pfalz, gilt es über die Landwirtschaft hinaus strukturpolitisch in die Offensive zu gehen.

Dies ist ein weiterer Schwerpunkt Ihrer Arbeit - und Sie leisten auch hier Hervorragendes.

Meine Damen und Herren,

Kernelement einer solchen Politik für den gesamten ländlichen Raum sind die regionalen Entwicklungsschwerpunkte.

Diese haben ihren Ursprung in den Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“, die 1995 vom Ministerrat verabschiedet wurden.

Mit diesen Leitlinien wurde zukunftsweisend die ländliche Bodenordnung neu ausgerichtet.

Dabei bleibt - das betone ich hier ausdrücklich - die Agrarstrukturverbesserung originäre und zentrale Aufgabe der Bodenordnung.

Die Bodenordnung ist aber mehr - sie ist mittlerweile zu einem umfassenden Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum geworden.

Mit den Leitlinien von 1995 haben wir begonnen, regionale Entwicklungsschwerpunkte zu bilden, die naturräumliche und wirtschaftsräumliche Einheiten umfassen.

Dabei geht es primär darum, für eine Region umfassende, über die Landwirtschaft hinausgehende, Entwicklungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen.

Ziel ist eine ganzheitliche Entwicklung, die den ländlichen Raum mit einem gebündelten und effizienten Einsatz aller verfügbaren Maßnahmen unterstützt.

Integrierte Landentwicklung ist das Stichwort und zwar eine integrierte Landentwicklung aus der Region für die Region.

Es muss das Prinzip „von unten nach oben“ gelten. Dieses partnerschaftliche Denken, dieser kooperative Ansatz ist für mich und mein Selbstverständnis ein ganz entscheidender Punkt.

Und auch hier sind die Arbeiten des Kulturamtes Prüm mit den Entwicklungsschwerpunkten Ernstberggebiet, Arzfeld und demnächst Neuerburg beispielhaft.

Meine Damen und Herren,

sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturamtes Prüm,

Sie sehen: Auch in Zukunft sind Sie und Ihre Arbeit für den ländlichen Raum gefragt.

Setzen Sie Ihre erfolgreiche Arbeit fort.

Ihre Arbeit ist auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen notwendiger denn je.

Ich sage dies deswegen so deutlich, weil ich weiß: Hier vor Ort wird seit einiger Zeit eine Diskussion über die Fortführung der Agrarverwaltungsreform geführt.

Obwohl eine Jubiläumsveranstaltung nicht unbedingt der geeignetste Ort ist, möchte ich auch auf dieses Thema - zumindest kurz - eingehen.

Denn für Sie alle ist das Thema Agrarverwaltungsreform mit Sicherheit von großem Interesse.

Meine Damen und Herren,

Sie alle wissen: Die gesamte Agrarverwaltung befindet sich momentan in einer Umbruchphase.

Die Ansprüche an die Verwaltung und damit auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ändern sich ständig.

Das reine „Verwalten“ von Vorgängen gehört endgültig der Vergangenheit an. Die Verwaltung der Zukunft muss sich als Dienstleister verstehen.

Mein Ziel ist es deshalb, zukunfts- und handlungsfähige Strukturen zu schaffen. Strukturen, in denen Dienstleistungen effizient und kundenfreundlich erbracht werden.

In der Landeskulturverwaltung wurde dieser Prozess bereits 1995 mit den Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ begonnen.

Dieser Prozess muss fortgeführt werden.

Mein Ziel ist es, Dienstleistungszentren im ländlichen Raum zu installieren, die sich nach den Bedürfnissen unserer Kunden, den Bürgerinnen und Bürgern, richten.

Deswegen wollen wir zunächst mit einer Befragung - durchgeführt von einer externen und deshalb neutralen Unternehmensberatung - unseren Wissensstand verbessern.

In dieser Befragung konnten unsere Kunden ihre Anforderungen an die Verwaltung formulieren.

Für den Bereich der Landeskulturverwaltung wurden die Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaften in die Befragung einbezogen.

Derzeit wird die Untersuchung ausgewertet.

Sobald die Ergebnisse der Kundenbefragungen vorliegen, werden die notwendigen Entscheidungen getroffen. Ich gehe davon aus: Dies wird bis zum Jahresende der Fall sein.

Meine Damen und Herren,

vor rund sieben Jahren hat der Reformprozess in der Landeskulturverwaltung begonnen.

Hier wurde schon viel erreicht.

Ich bin aber überzeugt: Es sind noch weitere Synergieeffekte vorhanden, die im Rahmen einer Gesamtreform der Agrarverwaltung hier in Rheinland-Pfalz genutzt werden können und genutzt werden müssen.

Ziel muss es sein, das Dienstleistungsangebot für die Landwirte und für den gesamten ländlichen Raum so zu gestalten, damit der ländliche Raum dauerhaft erhalten und weiter entwickelt wird.

Ich bin mir sicher:

Wie in den vergangenen 100 Jahren, so werden Sie

hier im Kulturamt Prüm auch in Zukunft engagiert für dieses Ziel arbeiten - hierfür wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Meine Damen und Herren,

zum guten Schluss darf ich Sie alle nach Abschluss dieser Feierstunde herzlich einladen, an der Eröffnung der Ausstellung „100 Jahre Bodenordnung in der Westeifel“ im Gebäude des Kulturamtes Prüm teilzunehmen.

Die Eröffnung der Ausstellung wird vom Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Herrn Dr. Mertes, vorgenommen.

Dr. Mertes wird dabei als besonderes Ereignis das elektronische Grundbuch für den Einsatz in der ländlichen Bodenordnung freigeben. Mit dem elektronischen Grundbuch wird der Datenaustausch zwischen Kulturamt und Grundbuchamt erheblich erleichtert, womit sicherlich die Bodenordnungsverfahren beschleunigt und vereinfacht werden können.

Sie sehen: Auch heute beim 100-jährigen Jubiläum bleibt die Zeit nicht stehen.

Ich wünsche Ihrem Jubiläum einen weiterhin guten und harmonischen Verlauf, mit guten und interessanten Vorträgen und - das ist das wichtigste - mit guten Gesprächen und einer guten Feier!

Einige bedeutsame Aspekte in der geschichtlichen Entwicklung des ländlichen Bodenrechts im Rheinland*)

Prof. Dr. Dr. Erich Weiß, Bonn

1. Zur Wahrnehmung einer Problematik

Durchblättert man anlässlich solcher Gedenktage gleichartiger Institutionen früher verfasste Festschriften bzw. Festreden wie

- 1955: 50 Jahre Kulturamt Adenau,
- 1962: 60 Jahre Kulturamt Mayen,
- 1969: 40 Jahre Kulturamt Koblenz,
- 1977: 75 Jahre Kulturamt Prüm,
- 1978: 80 Jahre Kulturamt Simmern,
- 1979: 50 Jahre Kulturamt Bad Kreuznach,
- 1986: 75 Jahre Kulturamt Bernkastel-Kues oder
- 1987: 100 Jahre Kulturamt Trier,

so wird eine gewisse Unsicherheit, Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, vielleicht auch Unwissenheit über die genauen materiellrechtlichen Ursprünge der Landeskulturgesetzgebung im Rheinland, also des Gebietes offensichtlich, das nach dem Wiener Kongress in den Jahren 1815/16 zur preußischen Rheinprovinz zusammengefasst wurde - ausgenommen

*) Rede von Prof. Dr.-Ing. Dr.agr.hc. Erich Weiß, Universität Bonn, anlässlich der Festveranstaltung „100 Jahre Kulturamt Prüm“ *Ländliche Bodenordnung in der Westeifel* am 9. September 2002 in Prüm

das Siegerland, das im Jahre 1817 aus der Provinz Niederrhein nach Westfalen umgegliedert wurde.

Die bäuerliche Landbevölkerung des Rheinlandes lebte bis in die Zeit der Kriegswirren der französischen Revolution von 1789 hinein in einer unterschiedlich strukturierten, aber doppelten Gebundenheit: In persönlicher Abhängigkeit von den unterschiedlichsten Herrschaften und in wirtschaftlicher Abhängigkeit durch die Bewirtschaftung der Gemeinheitsflächen (Allmenden, Marken etc.) sowie durch den Flurzwang, der aus den weit verbreiteten und unterschiedlichsten einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten (Servituten) resultierte.

Dabei waren in den linksrheinischen Gebieten die persönlichen Abhängigkeiten seit dem späten Mittelalter kaum noch spürbar, während die wirtschaftlichen Abhängigkeiten in komplizierten Strukturen zu erstarren drohten; in den rechtsrheinischen Gebieten waren beide Abhängigkeiten damals noch deutlicher wahrnehmbar.¹⁾

Häufig beginnen nun die Darstellungen über die Aufhebung der persönlichen Abhängigkeit, der Leibeigenschaft, mit dem nachfolgenden, für das Rheinland aber unzutreffenden Hinweis auf § 12 des berühmten preußischen Ediktes, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, vom 9. Oktober 1807,²⁾ dem so genannten preußischen Bauernbefreiungsedikt: „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in unseren fürstlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage gibt es nur freie Leute, sowie solches auf den Domänen in all unseren Provinzen der Fall ist.“ Umfasste doch nach dem Sieg der Franzosen über die Preußen bei Jena und Auerstädt im Jahre 1806 sowie dem Frieden von Tilsit im Jahre 1807 der preußische Staat nur noch die östlich der Elbe gelegenen Gebiete von Brandenburg, Pommern, Schlesien und Preußen; deshalb konnte dieses Edikt für die Rheinlande keine unmittelbare Bedeutung erlangen. Als Preußen dann die Gebiete 1814/15 größtenteils übernahm, war hier, wie in großen Teilen Nordwestdeutschlands, die Leibeigenschaft bereits durch die französische Agrarreformgesetzgebung aufgehoben.

Entsprechendes gilt natürlich auch für das Edikt, betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 14. September 1811³⁾ sowie für das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom gleichen Tage.⁴⁾

Weiterhin konnten die preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821⁵⁾, die preußische

Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821⁶⁾ sowie die Neuordnung zur Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und der Ablösungsordnung ebenfalls vom 7. Juni 1821⁷⁾ nur jeweils dort zur Anwendung kommen, wo das Allgemeine Preußische Landrecht vom 5. Februar 1794 eingeführt worden war; und das galt im Rheinland nur am östlichen Niederrhein für die damaligen preußischen Kreise Duisburg und Rees.

Schließlich schafften auch Einzelaspekte aus der französischen Besatzzeit jener Jahre keinen klaren Überblick über eine äußerst bedeutsame Entwicklungsepoche in der Landeskultur des Rheinlandes.

2. Landeskulturelle Entwicklungen der französischen Agrarreformgesetzgebung

2.1 Zur Aufhebung der Leibeigenschaft

Im Jahre 1794 wurden die linksrheinischen Gebiete von den französischen Revolutionsarmeen besetzt und nach den Friedensschlüssen von Basel 1795 und Lunéville 1801 Frankreich angegliedert; die Revolutionsbeschlüsse vom 4. August 1789 wurden geltendes Recht. Damit wurden zugleich alle Beschränkungen der persönlichen Freiheit, das Obererigentum, aller steuerartigen Rechte sowie die Jagdrechte auf fremden Grund und Boden nach folgenden Grundsätzen aufgehoben:⁸⁾

- Die Hörigkeit oder Leibeigenschaft mit allen aus ihr resultierenden Beschränkungen der Person und des Grundbesitzes werden ohne jede Entschädigung abgeschafft.
- Alle Abgaben, die entweder einen steuerlichen Charakter hatten oder nicht grundherrlicher Natur waren, wurden ohne Weiteres erlassen.
- Die übrigen grundherrlichen Lasten und Abgaben sollten bestehen bleiben, aber gegen ein nach bestimmten Grundsätzen berechnetes Lösegeld ablösbar sein.

1) Weiß, E. (1992): Ländliche Bodenordnung 1821 bis 1990; in: Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft VII/4, Rheinland-Verlag Köln

2) PrGS. 1806-1810, S. 170-173

3) PrGS. 1811, S. 281

4) PrGS 1811, S. 300

5) PrGS. 1821, S. 53

6) PrGS. 1821, S. 77

7) PrGS. 1821, S. 83

8) Mitsdörffer, K. (1925/26): Die Reallastenablösungen in der Rheinprovinz; in: Die staatlichen Landeskulturbehörden für die Rheinprovinz, S. 37 ff.; Schwann-Verlag Düsseldorf

Dennoch wurden in vielen Fällen weiter Abgaben, sei es freiwillig oder in Unkenntnis der Rechtslage entrichtet. Die nachfolgende Gesetzgebung knüpfte deshalb ausdrücklich hier an und bestimmte nochmals, dass alle Grundzinsen und Reallasten unentgeltlich ablösbar seien, die nachweislich vom Régime féodal herrührten.

Ausgenommen von diesen Regelungen blieben also nur diejenigen Leistungen, die aufgrund von Beleihungs-, Zins- und Erbpachturkunden als Grundzinsen fällig wurden sowie Zinsleistungen an Kirchen, Schulen und Geistliche. Sie konnten jedoch nach einem Dekret vom 18./20. Dezember 1790 abgelöst werden. Die Befugnis, die Ablösung dieser verbliebenen Leistungen gegen Geld zu beantragen, stand nur dem Verpflichteten zu. Er hatte zunächst die Ablösesumme zu ermitteln, bei Geldleistungen das 20fache, bei Naturalabgaben das 25fache der Jahresleistung, und sie dem Berechtigten in bar anzubieten. Nahm der Berechtigte dieses Angebot an, so erfolgte die Ablösung durch einen Privatvertrag. Verweigerte der Berechtigte die Annahme der Ablösesumme, so wurde sie vom zuständigen Zivilgericht festgesetzt. Daraus erklärt sich, dass die spätere preußische Ablösungsgesetzgebung für die linksrheinischen Gebiete keine Bedeutung mehr erlangen konnte.

Für die rechtsrheinischen Gebiete verfügte Napoleon als Kaiser der Franzosen und Großherzog von Berg, gestützt auf einen entsprechenden Sachstandsbericht des bergischen Innen- und Justizministers Graf Nesselrode, von Madrid aus das Dekret bzw. das Großherzoglich-Bergische Gesetz vom 12. Dezember 1808 „die Abschaffung der Leibeigenschaft betreffend“.⁹⁾ Es umfasste 22 Artikel. In Artikel 1 heißt es: „Von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Dekretes an zu rechnen, ist die Leibeigenschaft, welcher Art sie auch sein mag, so wie alle darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in allen, das Großherzogthum Berg und Cleve ausmachenden Staaten abgeschafft. Die ehemals Leibeigenen und Colonen sollen alle bürgerlichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen, so wie alle anderen Bewohner des gesamten Großherzogthums.“ Die nachfolgenden Vorschriften regelten die verschiedenen Entschädigungs- und Ablösungsverfahren; dabei wurde in Artikel 3 bestimmt, dass ohne jegliche Entschädigung abgeschafft sind:

1. „der Gesinde- und Dienstzwang;
2. das Recht der Freilassung und Freikäufe;
3. der Sterbefall, der nicht auf einem Colone haffet;

4. die Frohnden, Hand- oder Spanndienste und alle anderen persönlichen Dienstleistungen“.

Dieses Dekret brachte für alle damals rechtsrheinisch-bergischen Bauern die Abschaffung der Leibeigenschaft.

Als Ergebnis des Wiener Kongresses war im Rheinland eine fast geschlossene neue preußische Provinz entstanden.¹⁰⁾ Zur Klarstellung der herrschenden Rechtsverhältnisse wurden in den Jahren 1820 und 1825 zwei in diesem gesamten Sachzusammenhang bedeutsame Weisungen des preußischen Staates herausgegeben, für die der noch heute berühmte Rechtswissenschaftler Karl von Savigny verantwortlich zeichnete:¹¹⁾

Am 25. September 1820 das „Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg oder zu den französischen-hanseatischen Departements gehörenden Landesteilen betreffend“, in dem es einleitend heißt:¹²⁾ „Da die in denjenigen Teilen Unserer Monarchie, welche vormals zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg oder den französisch-hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besonderen Gegenstand mit eingeführt seien; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden insoweit abzuhelpfen, als sie begründet befunden werden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrates, wie folgt:

§ 1: In bezug auf diejenigen Teile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keineswegs Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genaue Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten müssen.“

⁹⁾ Gesetz-Bulletin des Großherzogthums Berg; Abteilung I, Nr. 6, S. 182-195 (hier besonders S. 182)

¹⁰⁾ Ausgenommen die oldenburgische Enklave Birkenfeld
¹¹⁾ Lappe, J. (1920): Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung Münster/Westfalen, S. 86)

¹²⁾ PrGS. 1820, S. 169-184

(Man beachte hierzu auch die frühere preußische Kabinettsorder vom 5. Mai 1815 aus Wien, mit der bereits alle Prozesse über die Auslegung und die Anwendung der französischen Gesetze unter Beibehaltung des aktuellen Besitzstandes suspendiert wurden)¹³⁾

Am 21. April 1925 aufgrund einer „(Allerhöchster) Kabinettsorder....in bezug auf die unter dem selben Dato erlassenen Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement“¹⁴⁾ als Neuordnungsgesetz vom gleichen Tage das „Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landesteilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeitlang gehört haben,“¹⁵⁾ nach dessen § 1 zunächst folgende früheren bergischen Gesetze aufgehoben wurden:

1. das Dekret vom 12. Dezember 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
2. das Dekret vom 11. Januar 1809, wegen Aufhebung der Lehne;
3. das Dekret vom 13. September 1811, wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben;
4. das Dekret vom 19. März 1813, wegen Ablösbarkeit der Zehnten;
5. das am 19. März 1813 bestätigte, die Mairielöhne betreffende Staatsratsgutachten vom 22. Juli 1811.

In den §§ 4 und 5 dieser preußischen Gesetze wurde nochmals ausdrücklich festgestellt, dass die Leibeigenschaft sowie bestimmte damit verbundene Dienste und Abgaben aufgehoben bleiben. Des Weiteren wurde auf die Möglichkeiten der preußischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821¹⁶⁾ und die preußische Ablösungsordnung vom gleichen Tage¹⁷⁾ verwiesen.

2.2 Zur Teilung von Gemeinheiten

Von alters her gab es im Rheinland umfangreiche Gemeinheitsflächen.¹⁸⁾ Eine Gemeinheit lag vor, wenn ländlicher Grundbesitz im Mit- oder Gesamthandseigentum mehrerer Beteiligter stand oder mit fremden Dienstbarkeiten belastet war. Der Begriff der Gemeinheit war weniger im rechtlichen als im wirtschaftlichen Sinne zu sehen. Es kam nicht auf die gleiche juristische Qualifikation der an einem Grundstück bestehenden Rechte an, sondern vielmehr auf die wirtschaftlichen Folgen dieser Rechte,

nämlich die Nutzung der Grundstücke durch mehrere selbständige Bauern. Nicht das Recht war ideell geteilt, sondern die Nutzung unter den Berechtigten, da die Nutzungsbefugnisse völlig ungleichartigen Rechten (Eigentum, Dienstbarkeiten etc.) entsprangen. Daneben gab es zahlreiche größere Flächen mit wahren gemeinschaftlichen Eigentum, also ideell aufgeteiltem Eigentumsrecht. Daran konnten nur bestimmte Gemeindeangehörige teilhaben, z. B. Haubergsgenossenschaften oder Gehöferschaften.

Die Aufteilung einer Gemeinheit erfolgte in der Regel dadurch, dass dem jeweiligen Berechtigten eine angemessene Entschädigung für sein Nutzungsrecht zur ausschließlichen und freien Verfügung zugewiesen wurde. Diese Entschädigung konnte in Land, Rente, Naturalleistungen, Kapital etc. bestehen.

Die ideengeschichtliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts forderte eine umfassende Neugestaltung der herrschenden Agrarverfassung in Deutschland.¹⁹⁾ Dieses führte in jener Zeit auch im Rheinland zur Wiederaufnahme von Gemeinheitsteilungen nach unterschiedlichsten Rechtsgrundlagen.

Während der napoleonischen Besatzungszeit und unmittelbar danach wurden im Geltungsbereich des Code civil, später des so genannten Rheinischen Rechts (mit etwa 90 % der Rheinprovinz) die Gemeinheiten zunächst nach französischem Privatrecht geteilt. Nach Art. 815 Code civil konnte niemand gezwungen werden, in einer Eigentümer- oder Nutzergemeinschaft zu bleiben, vielmehr hatte jedermann das Recht, ein Teilungsverfahren zu beantragen. Dieses Teilungsverfahren sah nach Art. 824 Code civil vor, dass eine Grundstücksschätzung durch Sachverständige zu erfolgen hatte, die von den Berechtigten gewählt oder von Amts wegen bestellt wurden; zugleich hatte diese einen Teilungsvor-

¹³⁾ Lappe, J. (1920): Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung Münster/Westfalen, S. 85

¹⁴⁾ PrGS. 1825, S. 73

¹⁵⁾ PrGS. 1825, S. 94-112 (hier besonders S. 94 f.)

¹⁶⁾ PrGS. 1821, S. 53-77

¹⁷⁾ PrGS. 1821, S. 77-83 / vgl. besonders: Engels, W. (1957): Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in der Rheinprovinz, ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung; Rheinisches Archiv, Bd. 51, Diss. Uni Bonn

¹⁸⁾ Weiß, E. (1992): Die Gemeinheitsteilungen; in: Ländliche Bodenordnung 1821 bis 1990; Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft VII/4, S. 11 ff.

¹⁹⁾ Weiß, E. (1984): Flurbereinigung - einige Aspekte zur Idee und Entwicklung; in: Bodenpolitik in Stadt und Land/Festschrift zum 60. Geburtstag von W. Seele, Bonn, S. 283-296

schlag zu unterbreiten. Konnte keine Naturalaus-einandersetzung realisiert werden, sah Art. 827 Code civil die öffentliche Versteigerung des Grundeigentums durch Gericht und nach Art 1686 Code civil die Aufteilung des Erlöses vor.

Für die älteren preußischen Besitzungen am Niederrhein gab es bereits erste Vorschriften zur Teilung von Gemeinheiten durch den preußischen König Friedrich II aus dem Jahre 1765. Mit der Einführung des Allgemeinen Preußischen Landrechts im Jahre 1795 durch König Friedrich Wilhelm III wurden hier neue, ausführliche Vorschriften zur Teilung von Gemeinheiten erlassen, die im Jahre 1821 durch die allgemein bedeutsame preußische Gemeinheitsteilungsordnung ersetzt wurden. Ihre Ausführung im landrechtlichen Teil des Rheinlandes, den Kreisen Duisburg und Rees (mit etwa 5 % der Rheinprovinz) oblag der im Jahre 1820 eingerichteten Generalkommission in Münster/Westfalen.

Im gemeinrechtlichen Teil der Rheinlande (mit etwa 5 % der Rheinprovinz) konnte in jener Zeit zunächst nur mit der gemeinrechtlichen Teilungsklage eine Gemeinheitsteilung betrieben werden.

Dieser insgesamt landeskulturell unbefriedigende Zustand führte dazu, dass im Jahre 1850 im Rheinland noch etwa 195 250 ha Gemeinheitsflächen ungeteilt waren. Am 19. Mai 1851 erging daher für das Gebiet des Rheinischen Rechts eine Gemeinheitsteilungsordnung.²⁰⁾

Die Ausführung dieser Gemeinheitsteilungsordnung wurde in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörenden Gebieten, die nicht dem landrechtlichen Rechtsgebiet zuzurechnen waren, der Generalkommission in Münster und im Gebiet des Justizsenates Ehrenbreitstein der Regierung in Koblenz und dem bei dieser neugebildeten Spruchkollegium übertragen.

Für die linksrheinischen Gebiete des Rheinlandes erging zugleich ein neues Verfahrensgesetz für die Gemeinheitsteilungen,²¹⁾ nach dem zunächst die jeweiligen Bezirksregierungen ein gütliches Verfahren anzustreben hatten; scheiterte dieses, so ging es danach bis zum Jahre 1886 in die Zuständigkeit ordentlicher Gerichte über. Mit der Einrichtung einer Generalkommission in Düsseldorf im Jahre 1885²²⁾ wurde dieser die gesamte Zuständigkeit für die Gemeinheitsteilungen im Rheinischen Rechtsgebiet des Rheinlandes übertragen; durch Gesetz vom 28. Mai 1913²³⁾ schließlich auch die Zuständigkeit im landrechtlichen Gebiet der Rheinlande.

3. Eine Wertung dieser Reformgesetze

Insgesamt führten diese ursprünglich französischen Agrarreformgesetze insbesondere mit der Aufhebung der Gesindezwangsdienste und der Hand- und Spanndienste abhängiger Bauern, also leibeigenschaftlicher Grunddienste, sowie mit der Aufteilung der Gemeinheiten, also der Schaffung neuer Eigentumsrechte am Grund und Boden, zu einer neuen Arbeitsverfassung, der Lohnarbeitsverfassung, und verbunden mit der nachfolgenden preußischen Zusammenlegungsgesetzgebung durch

- das Gesetz, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, vom 5. April 1869,²⁴⁾
- das Gesetz betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS., S. 53) auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, vom 2. April 1872²⁵⁾,
- das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885²⁶⁾

zu einer zunehmend wachsenden Arbeitsproduktivität; letztendlich wurde damit eine neue Marktordnung geschaffen. Der Weg zu modernen Produktionsmethoden in der Land- und Forstwirtschaft des Rheinlandes wurde freigelegt.²⁷⁾

Von besonderem historischen Interesse ist in diesem Sachzusammenhang sicher auch das äußerst zwiespältige Verhältnis des Freiherrn Heinrich Friedrich Karl vom Stein (geb. am 26. Okt. 1757 zu Nassau, gest. am 29. Juni 1831 zu Cappenberg/Westfalen) zur persönlichen und wirtschaftlichen Bauernbefreiung jener Zeit. Förderte er zunächst als preußischer Staatsmann dieses Reformanliegen mit größtmöglichem Nachdruck, so wollte er als späterer Gutsherr auf Schloß Cappenberg in Westfalen diese ehemals aus dem feudalen Obereigentum resultierenden, aber zwischenzeitlich aufgehobenen Rechte durchaus noch weiter ausüben; wiederholt

²⁰⁾ PrGS. 1851, S. 371-382

²¹⁾ PrGS. 1851, S. 383-402

²²⁾ PrGS. 1913; S. 285-292

²³⁾ PrGS. 1913, S. 285-292

²⁴⁾ PrGS. 1869, S. 514-517

²⁵⁾ PrGS. 1872, S. 329-331

²⁶⁾ PrGS. 1885, S. 156-164

²⁷⁾ Weiß, E. (1992): Die Zusammenlegungen, in: Ländliche Bodenordnung 1821 bis 1990/ Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft VII/4; Rheinland-Verlage Köln; S. 19 ff.

bemühte er preußische Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen in solchen Angelegenheiten.²⁸⁾

Möglicherweise erklärt sich dieses Verhalten vom Stein's jedoch aus der Entstehungsgeschichte des so genannten preußischen Bauernbefreiungsediktes: Freiherr vom Stein wurde Ende September des Jahres 1807 zum Chefminister der gesamten Zivilverwaltung in Preußen. Am 9. Oktober des gleichen Jahres wurde bereits das besagte Edikt ausgefertigt.

Allgemein vorbereitet war dieses Edikt bereits durch die Rigaer Denkschrift Hardenbergs, der darin eine „Revolution im guten Sinne“ für Preußen nach der Niederlage gegen Napoleon bei Jena und Auerstädt gefordert hat. Agrarpolitisch spezifiziert wurde diese sodann unter anderem bereits durch den Minister Schrötter und seinem Bruder, dem Kanzler, sowie durch die Immediatkommission, insbesondere ihrem Mitglied Schön.

Der bedeutende preußische Staatsmann und Zeitgenosse vom Stein's, Freiherr von Vincke, späterer langjähriger Oberpräsident in Münster/Westfalen, schilderte diesen Regierungseinstieg vom Stein wie folgt: „Er faßte die Sachen großartig auf, nahm von dem Detail wenig Notiz und übersah die Schwierigkeiten, welche dieses mit sich brachte, selbst wenn sie unüberwindlich gewesen wären“.²⁹⁾

Gesellschaftspolitisch besonders beachtlich bleibt jedoch, dass diese vorstehend aufgezeichneten Entwicklungen gegenwärtig noch im Gebrauch befindlichen Schul- und Studienbüchern, in Sach- und Fachbüchern offensichtlich unzutreffender Weise allgemein den Stein-Hardenbergschen Reformen, speziell dem so genannten preußischen Bauernbefreiungsedikt vom 9. Oktober 1807, im Zusammenhang mit den Befreiungskriegen von der napoleonischen Fremdherrschaft zu Anfang des 19. Jahrhunderts zugeschrieben werden. Die Hintergründe dieser offensichtlichen Geschichtsknitterung sind dem französisch-deutschen Verhältnis etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts zu entnehmen; es passte nicht ins ideologische Weltbild, dass der damals so genannte Erbfeind des Deutschen Volkes, und etwa 80 % der Bevölkerung jener Zeit war der Landbevölkerung zuzurechnen, gerade durch diesen die persönliche und die wirtschaftliche Befreiung erfahren hatte. Es sollte die Zeit gekommen sein, hier eine deutliche Korrektur dieser Problematik zu veranlassen und endlich auch vorzunehmen.

²⁸⁾ Lappe, J. (1920): Freiherr vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg; Aschendorffscher Verlag Münster, S. 85 ff.

²⁹⁾ Allgemeine Deutsche Biographie (1893): Band 35; Neudruck der 1. Auflage von 1893; Verlag Duncker und Humblot Berlin 1971: Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom Stein, S. 614 (621/622)

100 Jahre Kulturamt Prüm*)

Johannes Billen, Neustadt a. d. W.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete des Landtags von Rheinland Pfalz, Herr Minister, Herr Amtsleiter, meine sehr geehrten Damen und Herren,

eine Weisheit der Dakota-Indianer sagt: „Wenn du ein totes Pferd reitest, steig ab.“ So weit, so gut. Das leuchtet ein. Manager, oder sagen wir heute mal Politiker oder hohe Verwaltungsbeamte versuchen in dieser Situation oft ganz andere Strategien. Und sie wenden diese Strategien auch dann an, wenn das Pferd gar nicht tot ist, sondern auch, wenn das Pferd von der Konkurrenz nur tot geredet wurde, oder von der Presse tot geschrieben. Sie sehen sich dann gezwungen zu handeln. Und das kann schon mal nicht ganz ernst gemeint! so aussehen:

- Erst mal gründen sie einen Arbeitskreis, um das Pferd zu analysieren.
- Dann besuchen sie andere Orte, um zu sehen, wie man dort tote Pferde reitet.
- Sie ändern die Kriterien, die besagen, ob ein Pferd tot ist.

*) Grußwort des Vorstandsvorsitzenden des Verbandes der Teilnehmergeinschaften, Johannes Billen, anlässlich der Festveranstaltung „100 Jahre Kulturamt Prüm“ Ländliche Bodenordnung in der Westeifel am 9. September 2002 in Prüm

- Sie kaufen Leute von außerhalb ein, die sich mit dem Reiten von toten Pferden auskennen.
- Sie schirren mehrere tote Pferde zusammen an, damit sie schneller werden.

Tja, und selbst wenn das Pferd gar nicht tot war, diese Strategie überlebt es selten.

Wie gut also, meine Damen und Herren, dass die verantwortlichen Politiker und die Verantwortlichen in der Flurbereinigungsverwaltung da bisher von ganz anderem Kaliber waren. Sie haben sich das Pferd, genau genommen ihre Stute, *sie merken schon, ich rede von der Flurbereinigung*, nicht tot reden lassen. Und sie haben immer dafür gesorgt, dass rechtzeitig Nachwuchs im Stall stand. Die Aufgaben, die sie der Flurbereinigung übertragen haben, haben sich geändert, aber die Verantwortlichen waren sich immer bewusst, dass sie mit der Flurbereinigung ein hervorragendes Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes besitzen.

Meine Damen und Herren,

ich freue mich, dass ich heute mit Ihnen dieses großartige Jubiläum feiern darf. Es ist ja nicht nur ein Jubiläum des Kulturamtes, sondern zugleich eines der Flurbereinigung und deswegen erlaube ich mir, beides in einem Atemzug zu nennen.

Wo gibt es das in unserer schnelllebigen Zeit schon noch, dass man auf so eine lange Tradition zurückblicken kann? Ich finde, das ist ein ganz beachtliches Jubiläum. Und ich finde es gut, dass wir bei aller Hektik heute mal inne halten und würdigen, wie wichtig die Flurbereinigung und die Arbeit des Kulturamtes für diese Region war und heute noch ist. Nein, nicht noch ist, ich muss sagen, mehr denn je ist.

Meine Damen und Herren,

bei den Gedanken zu diesem Grußwort habe ich versucht mir vorzustellen, wie es hier vor hundert Jahren ausgesehen haben mag.

Wie waren eigentlich die Rahmenbedingungen, unter denen vor 100 Jahren die ersten Flurbereinigungen in der Eifel ins Leben gerufen wurden?

- Unsere Vorfahren waren noch nicht spezialisiert, jeder Bauer hatte ein paar Milchkühe, Pferde, Schweine.

- Auf den Feldern wurde angebaut, was der Boden hergab. Es wurde nicht produziert, was der Markt, sondern was das Leben verlangte.

- Maschinen, die den Bauern die harte Arbeit erleichterten, gab es kaum. Das mittlerweile geflügelte Wort der tierischen Anspannung kommt nicht von ungefähr.

- Das Essen, die Nahrungsmittel waren überwiegend für die eigene Familie bestimmt. Und auch der, der kein Bauer war, wusste noch, wer die Nahrungsmittel produziert.

Vergleichen Sie mit der Realität heute:

- Immer weniger Bauern müssen immer mehr Fläche bewirtschaften. Ein Bauer ernährt heute nicht mehr nur die eigene Familie, sondern mehr als 100 Menschen. Der Rückgang der Betriebe von damals bis heute ist aus Sicht eines Bauern um 1900 sicher völlig unvorstellbar. Und manchmal zugegebenermaßen auch für mich.

- Die bäuerlichen Betriebe mussten sich spezialisieren. Anders wäre die enorme Arbeitsbelastung gar nicht zu schultern.

- Aber auch der Maschinenpark hat an Umfang und Größe immer mehr zunehmen müssen. Waren die Schlaglängen zunächst auf Mensch- und Tierleistung ausgerichtet, waren im Hackfruchtanbau der Fünfzigerjahre schon Schlaglängen um 200 m erforderlich und heute braucht der mehrreihige Bunkerroder 600 m und mehr, um wirtschaftlich eingesetzt werden zu können. In anderen Bereichen der Landwirtschaft finden sich ähnliche Vergleiche.

- Was ich persönlich auch sehr bedauere: Durch die Abnahme der Bauern in den Dörfern ist der direkte Bezug der ländlichen Bevölkerung zur Landwirtschaft verloren gegangen. Für die meisten Bürger kommen nun die Milch aus der Tüte, das Schnitzel von der Fleischtheke, Gemüse, Mehl und Eier aus dem Supermarkt.

Aber warum erzähle ich Ihnen das heute anlässlich des Jubiläums des Kulturamtes? Jedenfalls nicht, da kann ich den ein oder anderen unter uns beruhigen, weil ich in die agrarpolitische Diskussion um das Für und Wider der jeweiligen bäuerlichen Szenarien einsteigen möchte. Um Gottes Willen. Und schon gar nicht so kurz vor den Wahlen!!! Nein. Ich möchte vielmehr in Erinnerung rufen, welche erstaunliche Entwicklung die Landwirtschaft in den letzten 100 Jahren durchgemacht hat. Und ich will daran deutlich machen, wie schwierig es für die Instituti-

on Kulturamt Prüm gewesen muss, diesen Prozess mit der Ländlichen Bodenordnung zu begleiten.

Ich sagte es schon: Das Gesetz, also das Instrument der Landentwicklung ist im Wesentlichen ja das Gleiche geblieben. Aber die gesellschaftlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft und der Ländlichen Bodenordnung haben sich extrem geändert.

Und wenn eine Institution solch gravierende Änderungen nicht nur überlebt, sondern immer auf der Höhe seiner Zeit hervorragende Arbeit leistet, dann muss das auch gewürdigt werden.

Und jetzt bin ich da, wo ich eigentlich in meinem Grußwort hin wollte: Ich möchte das heutige Jubiläum zum Anlass nehmen, um ausdrücklich zu loben.

Und zwar lobe ich zum Ersten das Instrument Flurbereinigung an sich, weil es für mich Landentwicklung pur ist. Ich sagte es schon, es ist heute ja auch ein Jubiläum dieses hervorragenden Verfahrens.

Die Flurbereinigung oder Ländliche Bodenordnung, ich werde nicht müde es zu sagen, ist das Instrument der Landentwicklung überhaupt. Es ist unglaublich, welcher Ruck durch den Ort geht, welche nachhaltige Belebung die Maßnahmen der Flurbereinigung gerade in den kleinen Orten bringen.

Und glauben sie mir: Als Ortsbürgermeister, Landwirt und Bürger im ländlichen Raum, der gerade eine Flurbereinigung hinter sich hat, weiß ich, wovon ich rede.

Ich bin sicher, von der Bodenordnung profitieren in unserem Ort zwei Generationen. Dabei sind es nicht nur die Maßnahmen der Flurbereinigung selbst, sondern die dadurch geschaffenen Entwicklungspotenziale und Folgeinvestitionen, die so nachhaltig wirken. Aber wir alle hier wissen auch genau, wie sehr der Bauer an der Scholle klebt. Und wie schwierig es schon deswegen ist, einerseits Eigentum unabhängig neu zu ordnen, andererseits zugleich den vielfältigen gesellschaftlichen Ansprüchen an eben diesem Eigentum gerecht zu werden. Ich nenne Landabzug für Interessen des Naturschutzes, der Kommunen und der Träger der Infrastruktur als Stichworte. Ich finde, dass diese konkurrierenden Interessen beim Kulturamt jetziger Prägung sehr gut aufgehoben waren und sind. Hier haben wir die richtige Mischung aus Ortsnähe und Unabhängigkeit.

Und deswegen lobe ich zweitens ausdrücklich die Institution Kulturamt, und zwar in seiner jetzigen Organisationsform und mit seinen Mitarbeitern, die ich teils ja auch schon persönlich kennen gelernt habe. Ich durfte eine Truppe erleben, die mit einer gesunden Mischung aus Motivation, fachlichem und menschlichem „Know how“ gute Arbeit geleistet hat. Vielen Dank für Ihren Einsatz und die angenehme Zusammenarbeit. Machen Sie weiter so.

Drittens und, somit in der Reihenfolge, aber sicher nicht in der Bedeutung, als Letztes gilt mein Lob und ein besonders herzliches Dankeschön den ehrenamtlichen Vorständen der Teilnehmergeinschaften. Sie haben dafür gesorgt, dass die Informationen über das Dorf ins Kulturamt und vom Kulturamt ins Dorf kamen. Sie saßen sicher nicht selten zwischen zwei Stühlen, hatten viel Ärger und in der Regel wenig Dank. Häufig wird erst lange nach Abschluss der Arbeiten erkannt, wie eminent wichtig Ihre Arbeit für das gute Gelingen des Ganzen war. Vielen Dank also Ihnen allen an dieser Stelle.

Bleibt nach dem Gesagten für die Zukunft eigentlich nur zu hoffen und zu wünschen, dass die Bedeutung der Flurbereinigung und damit der Kulturämter für den ländlichen Raum auch weiterhin erkannt wird und diesen hohen Stellenwert behält. Ich bin da eher zuversichtlich. Und sie wissen ja: „Tot gesagte leben länger“.

Dem weiteren Verlauf dieser Veranstaltung ein gutes Gelingen!

Und Ihnen vielen Dank für Ihre Geduld.

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Bad Bergzabern^{*)}

Stellvertretender Ministerpräsident und Staatsminister Hans-Artur Bauckhage, Mainz

Anrede,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, hier und heute beim offiziellen Startschuss für die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Bad Bergzabern dabei zu sein.

Die Veranstaltung heute bietet die Möglichkeit, mit Ihnen zusammen meine Vorstellungen zur rheinland-pfälzischen Politik für den ländlichen Raum zu diskutieren.

Meine Damen und Herren,

für Rheinland-Pfalz spielen die ländlichen Räume eine herausragende Rolle.

Mehr als siebzig Prozent der Landesfläche sind als „Ländlicher Raum“ eingestuft, hier lebt nahezu jeder zweite Bewohner von Rheinland-Pfalz.

Neunzig Prozent unserer Gemeinden haben weniger als 2.000 Einwohner und sind aufgrund ihres dörflichen Charakters dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Damit ist der ländliche Raum als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum für alle - ich betone dies ausdrücklich - für alle Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

Deshalb ist die Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raums eine der zentralen Herausforderungen für die Landespolitik.

Nur wenn wir die Potenziale im ländlichen Raum weiter stärken und entwickeln, nur dann wird es uns gelingen, zukunftsfähig zu bleiben.

Nur dann werden Menschen, die heute hier Urlaub machen, auch in Zukunft wieder hierher kommen.

Und nur dann werden die Menschen, die heute hier arbeiten auch in Zukunft hier ihre Beschäftigung finden.

Deshalb, meine Damen und Herren, setze ich alles daran den ländlichen Raum nachhaltig zu entwickeln.

Und deshalb hat die Landesregierung in den beiden letzten Jahren fast eine halbe Milliarde EURO be-

reitgestellt, um den ländlichen Raum zu stärken.

Mein Ziel ist es dabei immer, Zukunftsperspektiven nicht von oben zu verordnen, sondern sie gemeinsam mit Ihnen, meine Damen und Herren, zu entwickeln.

Dies ist der eigentliche Anlass der heutigen Veranstaltung.

Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern ist wegen ihrer Lage am Rande des Haardtgebirges und angrenzend an das Pfälzer Bergland und die Rheinebene ein gutes Beispiel für eine Region im ländlichen Raum.

Die vielfältige wirtschaftliche Struktur ihrer Verbandsgemeinde ist typisch für die ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz.

Aber auch die weitgehend dörfliche Siedlungsstruktur ist ein wesentliches Merkmal der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern und prägend für die ländlichen Regionen des Landes.

Hier und heute wollen wir damit beginnen, im Rahmen einer so genannten Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, kurz AEP, ein integriertes Konzept für die weitere Entwicklung des Verbandsgemeindegebietes zu erstellen.

Es geht dabei darum, umfassende Ansätze zu erarbeiten, ein aufeinander abgestimmtes Maßnahmenbündel zu entwickeln und - das ist natürlich das Entscheidende - die Maßnahmen auch umzusetzen.

Ziel ist ein schlüssiges Gesamtkonzept, ein Servicepaket aus einem Guss.

Meine Damen und Herren,

im ersten Moment klingt der Begriff Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung etwas irritierend.

^{*)} Rede des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Hans-Artur Bauckhage, anlässlich der Auftaktveranstaltung zur Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Bad Bergzabern am 06. Juni 2002, in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

Unterstellt er doch, hier handele es sich um planerische Maßnahmen mit rein landwirtschaftlicher Ausrichtung.

Dem ist aber nicht so!

Durch die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung werden alle wichtigen Handlungsfelder berücksichtigt, die für eine integrierte Entwicklung einer Region entscheidend sind.

Solche Handlungsfelder sind für mich:

Erstens die Sicherung und wenn immer möglich der Ausbau wohnstättennaher Arbeitsplätze.

Dazu gehört auch die Ausweisung von Bau- und Gewerbeflächen.

Zweitens gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen und der weinbautreibenden Betriebe zu stärken.

Mittel- und langfristig werden insbesondere die EU-Osterweiterung und die WTO-Verhandlungen den Wettbewerbsdruck auf unsere Betriebe unweigerlich erhöhen.

Wir müssen uns dieser Herausforderung stellen, wenn wir auch in Zukunft Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz haben wollen.

Die Bodenordnung, die Umstrukturierungsmaßnahmen im Weinbau, die einzelbetriebliche Investitionsförderung sowie die Marktstrukturverbesserung sind für mich hierbei zentrale Ansatzpunkte, um die Wettbewerbsposition zu verbessern.

Aber auch von der verstärkten Kooperation der örtlichen Landwirte und Winzer mit Gastronomiebetrieben können wichtige Impulse ausgehen.

Sie bietet zum einen den landwirtschaftlichen Betrieben neue Absatzmöglichkeiten.

Zum anderen ermöglicht diese Zusammenarbeit den Gastronomiebetrieben, heimische Spezialitäten anzubieten und eine „regionale Identität“ zu vermitteln.

Dies suchen immer mehr Gäste und findet in touristischen Konzepten immer mehr Beachtung.

Das dritte wesentliche Handlungsfeld einer integrierten Entwicklung im ländlichen Raum ist die Erschließung weiterer Potenziale im Fremdenverkehr.

Das gilt insbesondere für diese Region, deren Entwicklung eng mit der Entwicklung des Staatsbades verknüpft ist.

Das Staatsbad Bad Bergzabern ist ein klassischer Kristallisationspunkt, auch in einer Zeit, wo das Gesundheitswesen nicht so problemlos funktioniert.

Hier gilt es, Wellness-, Sport-, Kurz- und Langzeit-Aktivitäten neu zu definieren und dabei die Bedürfnisse der Gäste in den Mittelpunkt zu rücken.

Darüber hinaus müssen verstärkt Aktivitäten ergriffen werden, um die nahe gelegenen Ballungsräume als wertvolle Potenziale noch besser anzuschließen.

Als Wirtschaftsminister liegt mir natürlich auch die regionale Wirtschaft am Herzen.

Enge Abstimmung und zielgerichtete Bündelung aller regionalen Aktivitäten in Gewerbe, Industrie, Handel sowie Landwirtschaft und Weinbau einschließlich der öffentlichen Hand können hier neue Impulse geben.

Impulse, die über den engeren Raum von Bad Bergzabern hinausstrahlen und die Region - auch in Verbindung mit dem benachbarten Elsaß und Frankreich - stärken.

Meine Damen und Herren,

eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume muss neben ökonomischen Aspekten auch die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Situation mit einschließen.

Damit bin ich beim abschließenden Handlungsfeld:

Dem Umwelt- und Naturschutz:

Öko-Konto, Bachauen-Renaturierung, Offenhaltung von Bachtälern und Biotopvernetzung seien hier nur exemplarisch genannt.

Dabei - und dies ist mir wichtig zu betonen - gilt es, Maß zu halten.

Umwelt- und Naturschutz müssen mit den anderen Flächennutzern - insbesondere mit den Landwirten und Winzern - abgestimmt werden.

Denn Umweltschutz kann man nur mit den Menschen, nicht gegen die Menschen machen!

In diesem Sinne wünsche ich mir, dass in der anstehenden AEP auch für ökologische Maßnahmen Wege aufgezeigt werden, die für **alle** Beteiligten tragfähig sind.

Meine Damen und Herren,

wenn wir heute den Startschuss für die Planung geben, so ist für mich entscheidend: Die Bürgerinnen und Bürger vor Ort müssen möglichst früh und umfassend informiert sein, damit sie sich aktiv beteiligen können.

Denn ohne die Mobilisierung und Einbindung aller Interessierten produziert man einen „Papiertiger“.

Einen Papiertiger, der zwar Energie und Geld beansprucht, nach der Fertigstellung aber sehr schnell in einer Schreibtischschublade verschwindet.

Dies wollen wir nicht! Und ich bin davon überzeugt:

Dies wird dank der Beteiligung der engagierten Menschen hier in Bad Bergzabern nicht geschehen.

Wie erfolgreich Mobilisierung und Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sein kann, zeigen andere Beispiele in unserem Land.

Morbach, Lauterecken und Baumholder - diese Namen stehen für eine erfolgreiche Landentwicklung.

Eine erfolgreiche Landentwicklung, die - ich sage es noch einmal - auch und gerade von Ihren Ideen und Konzepten, meine Damen und Herren, abhängt.

Sie, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort, kennen die örtlichen Gegebenheiten am besten.

Sie sind Teile des Potenzials, das in der Region selbst steckt.

Sie sind somit der Nährboden für eine nachhaltige regionale Weiterentwicklung.

Meine Damen und Herren,

es ist natürlich auch klar: nicht alles was wünschenswert ist, ist machbar bzw. finanzierbar.

Es gilt das vorhandene Instrumentarium effizient einzusetzen und dadurch Synergien zu nutzen.

Dies muss hier in Bad Bergzabern unser gemeinsames Ziel sein.

Hierfür biete ich Ihnen an dieser Stelle die Hilfe meines Hauses an.

Der Zuschnitt meines Ministeriums bietet sehr gute Voraussetzungen, um umfassende Konzepte für die regionale Entwicklung anzupacken.

Ob Wirtschafts- und Agrarförderung, Verkehrspolitik, Infrastrukturverbesserung, Technologieförderung oder Tourismusförderung - all dies bündelt mein Haus als Strukturministerium für den ländlichen Raum.

Ich bin überzeugt: Wir gemeinsam - Sie hier vor Ort und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung - werden positive Impulse für die Region setzen.

Eine zentrale Rolle wird dabei das Kulturstadtspiel spielen.

Als Dienstleister für den ländlichen Raum wird es die Planung koordinieren und für das erforderliche Flächenmanagement verantwortlich sein.

Die Planung selbst wird von zwei kompetenten Planungsbüros erstellt.

Kulturstadt und Planungsbüros sollen aber nicht als einsame Kämpfer auftreten.

Sie sind auf Ihre Mithilfe, meine Damen und Herren, angewiesen.

In Form von runden Tischen, Arbeitskreisen oder in anderen Foren soll der Meinungsbildungsprozess und die Projektkonzeption aktiv unterstützt werden.

Denn: Erfolgreiche Konzepte werden „von unten nach oben“ entwickelt.

Sie als die Menschen, die vor Ort wohnen, Sie sind es, die eine nachhaltige Entwicklung mittragen sollen und müssen.

Sie sind es ja schließlich auch, die die Ergebnisse im positiven wie im negativen Sinn „ertragen“ müssen.

Deshalb lautet meine Devise: gemeinsam planen, abgestimmt handeln, zügig umsetzen, Finanzmittel bündeln.

Und deshalb mein Appell: Machen Sie mit, bringen Sie sich ein, Ihre Ideen und Konzepte sind uns wichtig.

Meine Damen und Herren,

was wir hier in Bad Bergzabern gemeinsam auf den Weg bringen wollen, steht aber auch in einem übergeordneten Zusammenhang.

Ich spreche von der landesweiten „Initiative Land schafft!“, die ich ins Leben gerufen habe.

Es ist mir ein ganz persönliches Anliegen, die Zukunft der ländlichen Räume in unserem Land zu sichern und auszubauen.

Die Lebensqualität zu bewahren und die Potenziale in den Regionen zu aktivieren - das ist die Philosophie der „Initiative Land schafft!“.

Ich bin davon überzeugt:

Die Menschen auf dem Lande sind bereit und auch in der Lage sich gestaltend in die Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Heimat einzubringen.

Wirken Sie mit an der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung in Bad Bergzabern, bringen Sie Ihre Ideen, Ihre Vorstellungen ein.

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) Bad Bergzabern^{*)}

Vermessungsoberrat Gerald Walther, Mainz

1. Hintergrund

Ausgangspunkt für die Veranstaltung in Bad Bergzabern sind die „Leitlinien Ländliche Bodenordnung“, die der Ministerrat im März 1995 verabschiedet hat.

Zunächst wurde mit den Leitlinien primär die Bodenordnung zu einem umfassenden Instrument für die Unterstützung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum weiterentwickelt. Neben der originären Aufgabe der Agrarstrukturverbesserung soll damit auch die Umsetzung von Maßnahmen aus den Bereichen Infrastrukturverbesserung, regionale Wirtschaftsförderung, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Tourismus wirksam unterstützt werden.

Ein wichtiges Instrument ist dabei die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte.

Um den ganzheitlichen Auftrag der Bodenordnung zur Entwicklung des ländlichen Raumes möglichst effizient zu gestalten, werden neben kleinräumigen Bodenordnungsverfahren auf Ortsgemeindeebene verstärkt regionale Entwicklungsschwerpunkte gebildet. Diese umfassen naturräumliche oder wirtschaftsräumliche Einheiten. In diesen regionalen Entwicklungsschwerpunkten geht es insbesondere um die Erarbeitung und Umsetzung umfassender Entwicklungsansätze in einer Region durch den gebündelten und zielgerichteten Einsatz aller verfügbaren Fördermaßnahmen.

Die Grundlage für eine integrierte ländliche Entwicklung bildet dabei in der Regel eine großräumige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP), die Ent-

wicklungsmöglichkeiten insbesondere für die Landwirtschaft aber auch für die anderen für die Region wichtigen Handlungsfelder aufzeigt. Bestehende Planungen (z. B. der Kommunen) werden bei der Erstellung der AEP berücksichtigt. Damit die Interessen aller Beteiligten abgestimmt und die lokalen Kräfte optimal genutzt werden können, erfolgt die Bildung von „**runden Tischen**“, deren Leitung in der Regel von den Kulturämtern übernommen wird. Inzwischen bestehen bzw. sind in Vorbereitung rund 30 regionale Entwicklungsschwerpunkte.

2. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Bad Bergzabern

Die Veranstaltung in Bad Bergzabern ist die Auftaktveranstaltung zur AEP Bad Bergzabern. Ziel der Veranstaltung ist es:

- Die Öffentlichkeit über die Durchführung der AEP in der Verbandsgemeinde zu informieren und
- diese in die Arbeiten an der AEP einzubeziehen,
- die Arbeitskreise einzurichten, die die Arbeiten an der AEP begleiten sollen und
- die Planungsbüros vorzustellen, die die AEP erstellen.

In die AEP einbezogen wird die gesamte Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

^{*)} Veranstaltung am 06. Juni 2002 in Bad Bergzabern

Dazu gehören die Stadt Bad Bergzabern und 20 Ortsgemeinden mit zusammen etwa 25.100 Einwohnern. Die Verbandsgemeinde umfasst eine Fläche von rund 16.500 ha, mit einem Anteil von 6.800 ha LN und WG sowie 7.800 ha Wald.

Die Durchführung der AEP verursacht Planungskosten in Höhe von rund 100.000 €, die das Land zu 100 % finanziert.

Mit der Fertigstellung der AEP wird innerhalb eines Zeitraumes von knapp zwei Jahren gerechnet.

Für die Bewilligung der Fördermittel und für die Abwicklung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion verantwortlich.

Zur Festlegung der einzelnen Maßnahmen und zur Koordinierung der Aktivitäten werden ein Lenkungsausschuss, ein „Projektbegleitender Arbeitskreis“ (Runder Tisch) sowie fachbezogene Arbeitskreise gebildet.

Dem Lenkungsausschuss gehören Verbandsgemeinde, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und Kulturredirektion an. Der Vorsitz des Lenkungsausschusses wird von dem Verbandsbürgermeister übernommen. Die Geschäftsführung liegt beim Kulturredirektor Neustadt an der Weinstrasse.

Der „Projektbegleitende Arbeitskreis“ (Runder Tisch) ist das wichtige Diskussionsforum zur Erreichung des integralen Ansatzes / Leitbildes und der notwendigen Akzeptanz. Ihm gehören neben Vertretern der Kommunen insbesondere die betroffenen Fachbehörden an. Den Vorsitz übernimmt der Verbandsbürgermeister, die Geschäftsführung das Kulturredirektorat.

Über die Bildung von Arbeitskreisen hinaus erfolgt eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Die Haupthandlungsfelder bei der AEP Bad Bergzabern liegen in

- der Minimierung bzw. Beseitigung der Landnutzungskonflikte,
- der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe,
- der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere durch Ausbau des Fremdenverkehrs,
- der Förderung der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation der Region und der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie

- der Verbesserung der Lebensqualität in den Gemeinden.

2.1 Minimierung bzw. Beseitigung der Landnutzungskonflikte

Die Flächenbilanz in der Verbandsgemeinde ist stark negativ. Landnutzungskonflikte werden hauptsächlich verursacht:

- durch den Siedlungsdruck aus dem Raum Karlsruhe-Wörth,
- durch notwendige Verbesserungen der Verkehrsstruktur (und den zwangsläufig hierfür erforderlichen landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen),
- durch zusätzliche erhebliche Flächeninanspruchnahmen im Rahmen der Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme sowie
- möglicherweise durch Maßnahmen im Rahmen des Naturschutz-Großvorhabens „Bienwald und Randbereiche“ verursacht.

Im Rahmen der AEP sollen Konzepte für einvernehmliche landwirtschaftsverträgliche Lösungen erarbeitet werden.

2.2 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe

Das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, soll vor allem dadurch erreicht werden, dass mit den Instrumenten der Bodenordnung größere zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten gebildet und durch Wegebau erschlossen werden. Durch eine Vergrößerung der Schläge auf bis zu zehn ha und gleichzeitiger Anpassung der Schlaglängen können Kostenersparnis bis zu 100 EUR je ha und Jahr realisiert werden.

Das Kulturredirektorat Neustadt an der Weinstrasse will im Rahmen von Bodenordnungsverfahren in der Verbandsgemeinde im Zeitraum 2000 bis 2020 nach derzeitigem Planungsstand acht Weinbergungsverfahren durchführen.

In einer Gemarkung liegt bereits der Antrag auf Vorplanung für mehrere Teilgebiete einer Zweibertreinigung vor. Insgesamt hat die Weinbergstrukturuntersuchung des Kulturredirektorates Neustadt einen Zweibertreinigungsbedarf für Weinbergflächen in der Größenordnung von fast 1000 ha ergeben, ca. 150 ha stehen noch zur Erstbereinigung an.

Sie decken sich teilweise mit den Verfahren, die oben bereits in der Planung erfasst sind. Bei weiteren 280 ha wären Regelungen nach §§ 91 und 103 (Beschleunigte Flurbereinigungs- und Landtauschverfahren) sinnvoll.

Ein Verfahren dient primär der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und ist derzeit im Gange (Dierbach).

In drei weiteren Gemarkung (Kapellen-Drusweiler, Kapsweyer, Schweighofen) laufen Vorplanungen ebenfalls im rein landwirtschaftlichen Bereichen bzw. aus Hochwasserschutzüberlegungen heraus.

Interessensschwerpunkt der Landwirtschaft ist die Zweitbereinigung im Weinberg.

2.3 Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere durch Ausbau des Fremdenverkehrs

Schon jetzt werden von der Verbandsgemeinde Anstrengungen unternommen, die touristische Infrastruktur zu verbessern.

So soll ein Schwerpunkt der Ausbau und die Verbesserung des Staatsbades und seine touristische Einbindung in die gesamte VG sein.

Weitere Aktivitäten wie z. B. Reiterferien, Ferien auf dem Winzerhof, Verknüpfung städtischen und ländlichen Marktes, sollen das touristische Angebot ergänzen und attraktiver gestalten.

2.4 Förderung der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation der Region und der Erhaltung der Kulturlandschaft

Für Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserwirtschaft sollen eine Vielzahl von Maßnahmen unter Berücksichtigung der Interessen der Landnutzer verwirklicht werden.

Hier sind zu erwähnen:

- Die Errichtung eines Öko-Kontos,
- die landwirtschaftsverträgliche Umsetzung des Landschaftsplanes,
- Maßnahmen zur Bachauenrenaturierung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen,
- die Offenhaltung von Bachtälern durch Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung (Einbindung der Landwirte in den Vertragsnaturschutz in Zusammenhang mit FUL) und

- Biotopvernetzung durch Anlage von Saum- und Bandstrukturen auch am Haardtrand.

In einzelnen Gemarkungen wird es nur mit Hilfe der Bodenordnung möglich sein, wesentliche ökologische Forderungen der Landschaftsplanung im Einvernehmen mit landwirtschaftlichen Betrieben umzusetzen.

2.5 Verbesserung der Lebensqualität in den Gemeinden

Die Gemeindeentwicklung wird insbesondere durch Dorfflurbereinigungsverfahren unterstützt.

Im Rahmen solcher Verfahren ist die zweckmäßige Gestaltung von Wegen, Straßen und Plätzen verbunden mit neugestalteten Grundstücksgrenzen möglich.

Für landwirtschaftliche und weinbaulich geprägte Hofräume, aber auch für Hausgrundstücke und Gartenflächen, führt dies zu einer verbesserten Grundstücksnutzung.

Solche Verfahren lösen häufig Impulse aus, die nicht nur den Wohnwert in den Gemeinden erhöhen, sondern darüber hinaus Gewerbe, Einzelhandel und Fremdenverkehr positiv beeinflussen.

Veränderungsprozesse gestalten - Supervision - Begleitung von Organisationsentwicklungsprozessen am Beispiel der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz *)

Vermessungsdirektor Kurt Bottler, Mainz

1. Einleitung

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz mit ihren ca. 800 Bediensteten hat in ihrer über 100-jährigen Geschichte als Flurbereinigungs- und Siedlungsverwaltung immer wieder vor der Aufgabe gestanden, Tradition und Wandlungsfähigkeit miteinander zu verbinden. Dabei hat sie vielen Angriffen standhalten müssen, ihren Status als Sonderbehörde beibehalten zu können. Begründet wurde dies insbesondere mit der treuhänderischen Verwaltung von Grund und Boden bei dem notwendigen Flächenmanagement zur Auflösung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum.

Als Eigentümer und Nutzer der überwiegenden Flächen lagen die Belange der Landwirte, Forstwirte und Winzer dieser Verwaltung stets besonders am Herzen, was auch belegt, warum die finanzielle Grundlage dieser Behörden bis heute vorwiegend aus den Agrartöpfen gespeist wird. Das Flurbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1953, 1976 neu gefasst, gab den rechtlichen Rahmen für ein allseits anerkanntes Wirken der Verwaltung. Es galt, die Landwirte bei der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln zu unterstützen. Produktionssteigerung war das damalige Ziel.

Mit dem in der Gesellschaft aufkommenden ökologischen Bewusstsein etwa Ende der 60-er Jahre begannen die Konflikte mit der bis dahin ausschließlich ökonomisch ausgerichteten Zielsetzung, wie Arrondierung, Wegebau, Meliorationen. Der Stimmungsumschwung, den letztlich auch die Politik sich zu Eigen machte, gipfelte darin, dass Flurbereinigung zu einem Unwort gebrandmarkt wurde, das mit Ausräumung der Landschaft und der Zerstörung von Biotopen gleichgesetzt wurde.

Das Abrücken der Politik und die kritische Frage nach der Notwendigkeit der Maßnahme führten zu Demotivation und damit zu starken Leistungseinbrüchen in der Verwaltung.

Mit einer zunehmenden Berücksichtigung der ökologischen Belange konnte die schwierige Klippe zwar umschifft werden, es brachte allerdings keine dauerhafte Entlastung.

Parallel dazu nahmen die Regelungsdichte und die Beteiligungspflichten erheblich zu, was die Laufzeiten der Verfahren und auch die Kosten ansteigen ließ.

Das Produkt „Flurbereinigung“ war den Kunden zu teuer geworden und seine Herstellung nahm zu viel Zeit in Anspruch. Dies waren triftige Gründe genug, eine grundlegende Veränderung einzuleiten.

2. Reformkurs

Begünstigt durch eine Reform in der ministeriellen Ebene wurden zwei bisherige Ministerien zum neuen „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau“ und innerhalb des Hauses die bisherigen Fachabteilungen „Agrarpolitik“ und „Landeskultur“ zu einer Abteilung „Agrarpolitik, Landentwicklung und Markt“ unter der Leitung von Dr. Günter Brack zusammengeführt.

Mit dem Blick von außerhalb der Landeskulturverwaltung hat Dr. Brack als anerkannter Agrarfachmann, Finanzierungs- und Haushaltsexperte und profunder Verwaltungskenner bald erkannt, dass die Zeit für eine durchgreifende Reform reif war. Hinzu kam die Erkenntnis, welches volkswirtschaftliche Potenzial in dieser mit Fachleuten verschiedener Disziplinen besetzten Behörden gebündelt war. Eine aktuelle Definition des Arbeitsauftrages, Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Verfahren waren geboten. Modernisierung der Behördenstruktur und die Entlastung von Leistungen der Teilnehmergeinschaften waren einzuleiten.

*) Vortrag bei der Arbeitstagung im „dbb forum“ Berlin am 26. Juni 2002.

3. Modernisierungsstrategie

Bei der Suche nach einem Reformvorbild stieß Dr. Brack eher zufällig auf das Buch „Business Reengineering“ von Hammer & Champy, deren wichtigste Botschaft lautet:

„Beim Business Reengineering geht es nicht darum, die bestehenden Abläufe zu optimieren. Business Reengineering ist ein völliger Neubeginn - eine Radikalkur. Unternehmen dürfen ihre Tätigkeit nicht mehr nach Adam Smiths Grundsätzen der Arbeitsteilung organisieren, sondern sie müssen stattdessen die Arbeit prozessorientiert organisieren.“

Fundamental überdenken hieß für unsere Verwaltung zu hinterfragen,

- warum machen wir dies überhaupt und
- warum machen wir dies auf diese Weise.

4. Reformziele

Nachdem schon im Vorfeld der Reform mit einer Aufgabendelegation immerhin 32 Aufgabenbereiche auf nachgeordnete Behörden übertragen oder bestehende Zustimmungsvorbehalte aufgehoben wurden, sind die Reformziele wie folgt definiert worden:

- Bestimmung der Aufgabenfelder für die weitere Arbeit (Leitlinien Ländliche Bodenordnung),
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung (Restrukturierung der Verfahrensabläufe und Neuorganisation der Verwaltung),
- Beitrag zur Entstaatlichung der Verwaltung (Gründung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften).

5. Leitlinien Ländliche Bodenordnung

Mit den Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung hat der Ministerrat am 28.03.1995 der Landeskulturverwaltung einen klaren politischen Auftrag für ihre Mitwirkung an der Lösung der vielfältigen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum erteilt. Räumliche und sachliche Schwerpunkte der ländlichen Bodenordnung wurden neu festgelegt. Die wesentlichen Ziele sind wie folgt definiert:

- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

- Unterstützung der Weinbaupolitik (Erhaltung geschlossener Rebareale in den Qualitätslagen)
- Flächenmanagement für Naturschutz und Landschaftspflege
- Förderung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge (Verkehrswegebau, Dorfentwicklung, Wasserwirtschaft)

6. Restrukturierung der Verfahrensabläufe

Den personal- und zeitaufwendigsten Teil der Reform beanspruchte das Projekt „Analyse und Optimierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung“.

In diesem Projekt hatten 6 interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppen aus Mitarbeiter/Innen aller Ebenen und Laufbahnen der Verwaltung die Aufgabe, nach den vorgenannten Prinzipien des „Business Reengineering“ sämtliche Teilbereiche der Bodenordnungsverfahren auf deren Notwendigkeit hin zu analysieren, Lösungsmodelle für Vereinfachungen zu entwickeln und diese auf ihre Machbarkeit hin zu bewerten. Dabei waren

- die Ausgangssituation darzustellen,
- diese auf Ablaufhemmnisse zu analysieren,
- das Sollkonzept zu beschreiben,
- Lösungsvorschläge zu entwickeln,
- deren Machbarkeit zu erörtern und
- Einsparungen, Verbesserungen, Vereinfachungen

aufzuzeigen. In einem Zeitraum von 8 Monaten ist der Bericht mit 120 Einzelvorschlägen zusammengestellt und anschließend mit den Verbänden, den Amtsleitern und der Personalvertretung in mehreren Veranstaltungen erörtert und abgestimmt worden.

7. Neuorganisation der Verwaltung

In Verbindung mit dem Redesign des Produktionsprozesses und dem Einsatz moderner Informationstechnik wurde die Erkenntnis bestärkt, dass diese nur optimal genutzt werden könne, wenn eine grundlegende Neuorganisation der Verwaltung mit einem angepassten Führungsstil folgt.

Die Tragweite der Organisationsreform wird aus den Zielen deutlich:

- Kunden- und Mitarbeiterorientierung,
- Prozessorientierung statt Arbeitsteilung,
- Team-Arbeit statt Hierarchie,
- Prozessdenken statt Vorgangserledigung,
- Kontrakt- und Qualitätsmanagement statt Aufsicht und Kontrolle,
- Produktentwicklung statt Hoheitsdenken und
- Kostenbewusstsein statt kameralistischem Handeln.

In der Konsequenz führte das Konzept demnach

- zum Wegfall der funktional und fachlich bestimmten Büros und Gruppen,
- zur Verringerung der sieben auf drei Hierarchieebenen,
- zur Bildung von Produktionsgruppen mit der gesamten Verfahrensverantwortung,
- zur Integration aller Fachrichtungen in die Produktionsgruppen,
- zum Kontraktmanagement und
- zu Teamwork als Arbeitsstil.

8. Praktische Umsetzung

8.1 Verfahrensoptimierung einschließlich WEDAL

Bei der Umsetzung der Verfahrensoptimierung kam die Tatsache zugute, dass bereits im Vorfeld der Reform ein Konzept zur Weiterentwicklung der Datenverarbeitung in der Landeskulturverwaltung (WEDAL) erstellt und 1993 vorgelegt worden war. Dieses Konzept lieferte hervorragende Voraussetzungen, es als Medium zur Information, Kommunikation, Prozessplanung und -steuerung umzusetzen.

Das Konzept WEDAL beinhaltet die Vorgaben der gesamten DV-technischen Aufrüstung von Vernetzungsstrukturen über Hard- und Softwarekonzepte, sogar der Schaffung EDV-gerechter Arbeitsplätze, sowie ein Fortbildungskonzept für alle Mitarbeiter/

Innen einschließlich der Finanzierung.

Es war das Fundament für eine mittelfristige Planung realistischer und begründbarer Haushaltsansätze mit einem Gesamtvolumen von 20 Mio DM in einem Zeitraum von 6 Jahren.

Bei der Einführung der 120 Verbesserungsvorschläge des Restrukturierungskonzeptes war zu unterscheiden nach Maßnahmen,

- die unmittelbar umsetzbar waren,
- für die die rechtlichen Rahmenbedingungen erst zu ändern waren,
- für die die Hardware erst zu beschaffen war oder
- für die die erforderliche Software zu beschaffen oder erst zu entwickeln war.

Dementsprechend war die Einführung sukzessive zu vollziehen.

8.2 Einführung der prozessorientierten Geschäftsordnung

Mit dem 1.1.1996 starteten vier Kulturämter pilothaft mit einer Rahmenvereinbarung freiwillig in die neuen Organisationsstrukturen. Die Probephase war auf zwei Jahre angelegt, die durch „Runde Tische“ begleitet wurde.

Die Einführung von Teamarbeit baute auf die Voraussetzung, dass damit der Schatz an kollektiven Fähigkeiten und Kräften in jeder Gruppe unterschiedlicher Fachleute gehoben werden kann.

Ein gruppendynamischer Prozess, der solch weit gehende Veränderungen in der Zuständigkeit und in der Verantwortlichkeit mit sich bringt, muss erlernt werden. Schneller als erwartet, schafften sich die neu gebildeten Gruppen als Teams durch Umzug in andere Arbeitsräume eine neue gemeinsame Heimat. Positiv wirkte sich die gleichzeitige Ausstattung mit neuem Mobiliar aus. Schon vor Ablauf der Pilotphase drängten die übrigen Kulturämter auf die landesweite Einführung des neuen Modells. Sie sind sukzessive auf den Zug aufgesprungen.

Die Leitlinien für die Geschäftsordnung der Kulturämter sind mit Rundschreiben vom 19.01.1998 eingeführt worden.

Frühzeitig haben wir erkannt, dass eine supervisorische Begleitung zur Teamentwicklung unerlässlich ist. Auf diese ist nachfolgend noch gesondert einzugehen.

Bei Wegfall der bisherigen Verrichtungsvorgaben war zur Steuerung der Arbeitsprozesse die Einführung des Kontraktmanagements notwendig. Hierzu konnte auf den durch die Leitlinien Ländliche Bodenordnung im Gegenstromprinzip erarbeiteten Rahmen zurück gegriffen werden, ansonsten wurde aber den kreativen Fähigkeit für die Pilotphase genügend Spielraum zugestanden.

8.3 Gründung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften

Als weiterer Teil der politischen Vorgaben wurde am 2.9.1996 der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Er ist dem gesetzlichen Auftrag folgend für die Teilnehmergeinschaften tätig. Ihm obliegen die Herstellung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen sowie die gesamten Kassengeschäfte.

Das Personal wurde aus früheren Mitarbeiter/Innen der Wasser- und Bodenverbände und der Kulturämter rekrutiert.

8.4 Einführung von Controlling

In einem ersten Ansatz war den Kulturämtern die Nutzung des Programmpaketes MS-Projekt für ein gruppeninternes Projektmanagement zur Verfügung gestellt worden. Aufbauend auf eine Lösung aus Baden-Württemberg sind Controllingformeln entwickelt und eingeführt worden.

Aufgrund einer Organisationsprüfung des Landesrechnungshofes hat dieser in seinem Bericht vom 25.05.2000 konkrete Forderungen erhoben, was er von den Steuerungsmodulen Controlling, einschließlich Berichtswesen und Kontraktmanagement, Kosten-Leistungsrechnung und Personalbemessungsmodell erwartet. Lösungen hierzu hat er nicht aufgezeigt.

In einer Arbeitsgruppe „Controlling“ sind in einem Produkt- und Leistungskatalog und in einer Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung die Grundlagen für eine Zeiterfassung durch alle Mitarbeiter/Innen der Verwaltung erarbeitet worden.

Aus den Daten der Zeiterfassung sollen nach vordefinierten Formeln Kennzahlen für eine einfache Kosten- und Leistungsrechnung, sowie für die Personalbedarfsplanung ermittelt werden.

Das Berichtswesen ist formalisiert worden, wobei die Daten weitestgehend automatisch aus der EDV, der Verfahrensdatenbank REDAS, abgeleitet werden. Dabei sind 8 Arbeitsbereiche für die Bodenordnung durch so genannte Meilensteine definiert, die

sachgerecht auch mit dem Kontraktmanagement verknüpft sind. Dieses Verfahren gewährleistet eine redundanzfreie Datenhaltung. Es dient zur Steuerung durch die ADD und das Ministerium.

Für das Kontraktmanagement sind ebenfalls einheitliche Muster erarbeitet worden. Danach werden einmal jährlich die vorgesehenen Leistungen zwischen Oberbehörde und Kulturamt bzw. zwischen Amtsleiter und den Gruppen vereinbart. Durch regelmäßigen Soll-/ Ist-Vergleich erfolgt die Steuerung der Abläufe.

Das Personalbemessungsmodell wird vom Rechnungshof eingefordert. Dessen Ziel sollte sein, den Personalbedarf am Umfang der zu erledigenden Aufgaben zu orientieren und die Kosten der jeweiligen Verfahren transparent zu machen. Es muss allerdings festgestellt werden, dass Einsparungsaufgaben wegen der Haushaltssituation in aller Regel sehr pauschal und unvorhersehbar erfolgen. Es können dann bestenfalls die Arbeitsergebnisse korrigiert werden.

Mit Rundschreiben vom 22.01.2002 ist die Neuregelung der Steuerungsmodelle eingeführt worden.

9. Supervisorische Begleitung des Organisationsentwicklungsprozesses

Nach dem Motto „Wer keine neuen Wege geht, der bleibt auf der Strecke“ war festzustellen, der Weg war wohl bereitet, aber „Gewollt ist noch nicht getan“.

Schon die Bearbeitungsphase der Grundlagen für die Reform unter Beteiligung zahlreicher Mitarbeiter/Innen in den Arbeitsgruppen machte deutlich, dass die Einführung der Reformschritte in die Verwaltung Fähigkeiten verlangte, die so dort nicht vorhanden waren.

So galt es, aus den Heerscharen von Beratern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Institutionen einen Partner zu finden, der geeignet erschien, eine öffentliche Verwaltung auf dem ungewohnten Weg der Erneuerung zu begleiten und zu beraten.

Die Wahl sollte sicherstellen, durch Motivation und soziale Kompetenz die Einführung von Teamstrukturen und des damit verbundenen Arbeitsverhaltens umsetzen zu helfen.

Die Entscheidung fiel damals auf das BISOWE, die Vorgängereinrichtung der heutigen DBB-Bildungsakademie. Dabei ging es zunächst darum, in der ersten Stufe Seminare anzubieten, in denen die Wis-

sensvermittlung über Teamentwicklung und zur Motivierung durchgeführt wurden. Die Seminare waren stark auf theoretischen Erkenntnissen über die Anforderungen an Teamarbeit und das Verhalten im Team ausgerichtet. In fruchtbaren Diskussionen wurde die Übertragbarkeit auf die künftigen Strukturen der Landeskulturverwaltung herausgearbeitet.

Die Inhalte wandelten sich zunehmend auch auf die Bereiche „Kommunikation im Team“ und „Führung von Teams“.

Mit der Erfassung der Zusammenhänge wuchs die Akzeptanz der Teilnehmer, ein Grund, diese Seminare zur Vorbereitung der Einführung von Teamarbeit zu bejahen.

Gleichzeitig wuchs die Feldkompetenz der Seminarleiter über die Aufgaben und die personelle Zusammensetzung der Kulturämter.

Allen Beteiligten wurde zunehmend klar, dass pure Wissensvermittlung allein nicht ausreicht, sondern dass eine kontinuierliche Betreuung in der Umstellungsphase notwendig ist. Der Verwaltung fehlte das geeignete Personal, hier waren besondere Spezialisten von Nöten.

Mitte 1997 schloss das Ministerium einen Rahmenvertrag über Beratung und Unterstützung des MWVLW Rheinland-Pfalz bei der Fortbildung von Führungskräften und Mitarbeitern im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und Reform der Landeskulturverwaltung ab.

Um Stabilität und Kontinuität in die Prozesse zu bekommen, wurde eine Laufzeit von 5 Jahren vereinbart und das Honorar für die gesamte Laufzeit sowie ein Raster der Veranstaltungen geregelt.

In einer Anlage zu diesem Vertrag sind auch die Prinzipien für die Arbeit der Teamberater (Supervisoren) definiert. Diese lassen sich in Stichworten wie folgt zusammenfassen:

- Hinführen zu einheitlichem und effektiven Handeln.
- Arbeitsplatzbezogene Beratung zur Kompetenz-erhöhung.
- Lösung von Problemen der Arbeit und der psychosozialen Beziehungen in den Teams.
- Feldkompetenz der Berater über Ziele und Aufgaben der Verwaltung.

- Erfahrungsaustausch mit der ministeriellen Ebene nach der Regel: Vertraulichkeit bei persönlichen Dingen, aber offen und transparent in der Sache.

- Kontinuität in der Supervision und in den Personen der Berater und mindestens 6 halbtägigen Beratungen je Team je Jahr.

Geschäftsgrundlage waren die Geschäftsbedingungen des BISOWE.

Gestartet wurde 1997 mit den 4 Pilotämtern in Supervision der Teamentwicklung, begleitet von vier verschiedenen Beratern.

Begleitend dazu sind Seminare für weitere Mitarbeiter/Innen unter der Thematik „Umgang mit dem Bürger“, „Personalführung“ und weitere „Einführung in die Teamentwicklung“ veranstaltet worden.

Ende 1998 fand eine erste Zwischenbewertung der Erfahrungen statt, deren wesentliche Ergebnisse sich wie folgt zusammenfassen lassen:

In der Test- und Orientierungsphase haben sich die Teams in den Sitzungen vorwiegend mit sich selbst befasst. Ihre Organisation und das Zusammenwirken mit den Gruppenleitern und der Amtsleitung bei der Abfassung der Kontrakte waren mehrfach Gegenstand der Diskussion. Mitarbeiter, die durch Aufhebung der Hierarchieebenen Verantwortung abgenommen bekamen (bisherige Bürovorsteher) empfanden dies als individuelle Entwertung, Kränkung oder gar Lebenszielverwürfe. In der Gruppe standen diese nicht selten solchen Mitarbeitern mit neuen Führungsaufgaben gegenüber. Hier war die Supervision besonders gefordert.

Mehr und mehr setzt sich die Erkenntnis durch, dass Teamsitzungen nicht durchgeführt werden, weil Supervision stattfindet, sondern weil Teamarbeit erfordert, dass man gemeinsam die bisherigen Ergebnisse der Arbeit und deren Fortgang durch klare Aufgabenverteilung besprechen muss.

Bei den Prozessen der täglichen Arbeit, die selbstredend an vorderster Stelle zu leisten war, wuchs schnell die Erkenntnis über die erweiterten Fähigkeiten des Teams und das Bewusstsein, gemeinsam für das Erreichen der vereinbarten Ziele verantwortlich zu sein. Das „Wir-Gefühl“ machte sich zunehmend bei den Mitarbeiter/Innen bemerkbar, die bisher nur sektoral in den Verfahrensablauf eingebunden waren.

Das räumliche Zusammenrücken in den Dienststellen fruchtete auch bei der Kommunikation.

Das bessere Wissen um die Verantwortlichkeiten der Kollegen aus den anderen Fachrichtungen schärfte den Blick für die Gesamtleistung der Gruppe und des Amtes.

Die Kommunikation mit dem Bürger gestaltete sich positiver, schon wegen einer umfassenderen Information über die Zusammenhänge. Die Dienstleistung für den Bürger erfordert eine Optimierung auch des Umgangs mit diesem. Hierzu bereiten die parallel geführten Seminare den Boden.

Entscheidungen im Team werden sachkundiger und schneller getroffen. Verantwortung innerhalb des Teams wird bereitwilliger übernommen. Führungskräfte werden seltener eingeschaltet.

Spürbar verbessert hat sich die Gesprächskultur innerhalb der Verwaltung und im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern.

Dass der Reformprozess erst in der Entwicklungsphase steckte, wird deutlich an den in der Zwischenbilanz gewonnenen Erfahrungen und der Kritik aus den Reihen der Mitarbeiter/Innen, wie z.B.:

- Probleme bestehen im Beurteilungswesen bei Teamarbeit,
- Gerechte Entlohnung und Beförderung als Leistungsanreize fehlen,
- Verhalten bei Verweigerungen schafft Vorgesetzten Probleme.
- Reformwille der Führungskräfte nicht überall erkennbar.
- Umgang mit den neuen Steuerungsmodellen ist ungewohnt.
- Mangelnde Einbindung der Oberbehörden in die Reform.

Es war deutlich geworden, dass der Prozess der Restrukturierung und der Organisationsreform sehr abhängt von der Einstellung der Amtsleiter und weiterer Führungskräfte des Amtes. Überall dort, wo Führungskräfte die Ziele der neuen Arbeitsformen positiv annehmen, folgen in der Regel auch die Teams sehr schnell und entwickeln von sich aus teamorientiertes Verhalten. Die Gründe liegen wohl darin, dass die Mitarbeiter/Innen von der bisher sehr hierarchischen Struktur stark geprägt sind.

Hiervon glaubten manche Mitarbeiter zu profitieren, indem sie versuchten, alte Funktionen durch die Hintertür wieder zu beleben.

10. Strategische Anpassung der Supervision

In den Jahren 1999 und 2000 ging es vorrangig darum, die sukzessive neu in die Reform eingetretenen 5 weiteren Kulturämter in der Teamentwicklung voran zu bringen. Hierbei offenbarten sich die Tatsachen, dass dort größere Vorbehalte gegen die Reform aufzuarbeiten waren. Allzu verbreitet waren hier die Versuche, an bisherigen Kompetenzverteilungen und Funktionen fest zu halten. Weisung statt Zielvereinbarung verführten die Mitarbeiter/innen zu der „bequemeren“ Arbeit auf Anweisung.

Auf Grund der Größe der Teams (die Produktionsteams umfassten über 20 Personen) und um die Arbeitsabläufe nicht zu sehr zu stören, musste anstelle einer Teamsupervision im klassischen Sinne auf eine supervisorische Begleitung der Arbeitsprozesse umgestellt werden. Dies wurde den Anforderungen der vorherrschenden Praxis gerechter, erforderte aber von den externen Beratern, sich entsprechende Feldkompetenz anzueignen.

Hier muss kritisch angemerkt werden, dass dies nicht allen Beratern umfassend gelungen ist. Es waren also Lösungen anzustoßen, die Beratung in einem sanften Übergang stärker zu konzentrieren.

Die landesweite Einführung des Registerdatenverarbeitungssystems REDAS brachte mit der Dezentralisierung weitere Verantwortlichkeiten und mit dem aus Datenschutzgründen notwendigen System verteilter Zugriffsrechte neue Unwuchten in das Team, die es schnell supervisorisch aufzuarbeiten galt.

Die zwischenzeitlich erfolgte Gründung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften bescherte mit dem gewünschten Privatisierungseffekt und dem Herauslösen lieb gewordener Tätigkeiten einschneidende Veränderungen im Arbeitsablauf.

Neue Kommunikationswege mit ehemaligen Kollegen waren zu erlernen. Kompetenzabgrenzungen berührten nicht zuletzt die sozialen Belange einzelner Mitarbeiter.

Ab 2001 wurden alle Supervisionen von einem Supervisor (Dr. Nowotny) durchgeführt und eng an die Wünsche der Kulturämter angepasst. Dies entspricht der Vereinbarung mit dem Ministerium.

Die Schwerpunkte lagen auf

- Spezieller Beratung und Coaching für Führungskräfte,

Befähigung zu besserer Moderation, Mediation und Konfliktbewältigung im Umgang mit dem Bürger und

Zusammenarbeit unter den Teams.

Ab dem Jahr 2001 werden spezielle Seminare „Supervision für Gruppenleiter“ angeboten.

Die Amtsleiter treffen sich regelmäßig in zwangloser Runde, um Erfahrungsaustausch und gemeinsame Probleme mit oder ohne Oberbehördenvertreter zu besprechen. Auch in dieser Gruppe findet auf Wunsch Beratung durch den Supervisor statt.

Die im Rahmen der zwischenzeitlichen Verwaltungsreform (Auflösung der bisherigen drei Bezirksregierungen) zum 1.1.2000 neu gebildete Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die als obere Behörde und Mittelinstanz der Landeskulturverwaltung landesweit zuständig ist, hat auf eigenen Wunsch um Beratung aller Mitarbeiter/Innen des zuständigen Fachreferates über die Zusammenhänge und Umsetzung der Führungsmodelle nachgesucht. Das Ministerium hat die Maßnahme zwischenzeitlich veranlasst, die Supervision läuft.

Im Oktober 2000 wird ein zweitägiges Seminar „Controlling für Führungskräfte“ unter der Leitung der DBB-Akademie (Herr Dr. Rannacher) angeboten.

Damit wird die Arbeit einer großen Arbeitsgruppe „Controlling“ vorbereitet. Diese Gruppe hat, nachdem der Bericht des Landesrechnungshofes vorlag, den seit langem eingeforderten Bereich „Controlling, Kosten-Leistungs-Rechnung, Berichtswesen, Kontraktmanagement, Verfahren zur Personalbedarfsbemessung“ unter fachlicher Betreuung von Dr. Rannacher bearbeitet. Die Neuregelung der Steuerungsmodelle ist am 22.01.2002 eingeführt worden.

11. Stand der Reform heute

Eine abschließende Bewertung des Gesamtprojektes steht noch aus, da noch nicht alle Teile bisher umgesetzt werden konnten oder die Umsetzung eine Bewertung erst nach einer längeren Vorlaufphase möglich macht. Auf Grund der jährlich stattfindenden Geschäftsbesprechungen und dem letzten Bericht der DBB-Akademie kann eine vorläufige Bilanz gezogen werden.

Das Redesign der Verfahrensabläufe ist weitgehend abgeschlossen, die technische Ausstattung und die Entwicklung der EDV-Lösungen ist programmgemäß erreicht.

Die aus den Leitlinien abgeleitete Arbeitsplanung ist in einem Programm 2000 bis 2006 auf ein politisch gesichertes Fundament gestellt.

Die Verfahren sind problemorientierter in großräumigen Entwicklungsschwerpunkten angeordnet und werden zielorientierter mit spürbar kürzeren Laufzeiten durchgeführt.

Die Kulturämter haben ihren erweiterten Auftrag zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum angenommen.

Sie leisten fruchtbare Arbeit zur Moderation und Koordination der vielschichtigen flächenbeanspruchenden Planungen unterschiedlicher Träger und lösen mit der Bodenordnung als Mittel des geringsten Eingriffs die Nutzungskonflikte.

Die Mitarbeiter/Innen haben die Vorzüge und Möglichkeiten des enormen Sachverstandes unterschiedlicher Fachdisziplinen im Teamprozess kennen und schätzen gelernt. Durch größere Mitverantwortung fühlen sie sich gestärkt und aufgewertet.

Der überwiegend kooperative Führungsstil zeigt sich in einem gleichberechtigten Erfahrungsaustausch zwischen Amtsleiter und Gruppenleitern und fördert die ständige Bereitschaft zu Selbstkritik und sachlicher Kritik in den Gruppen.

Die Vernetzung der Amtsleiter ermöglicht individuelles Führungshandeln stets mit allgemeinen Kriterien abzugleichen und ggf. anzupassen.

Die supervisorische Beratung der ADD hat erste Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit den Kulturämtern bewirkt. Positiv zu werten ist dabei auch, dass sich andere Bereiche der ADD, insbesondere die Personalvertretung Interesse an der Reform zeigen.

Das Ministerium hat die Fragen der Leistungsbeurteilung im Team und der Schaffung von Leistungsanreizen stets mit Zurückhaltung behandeln müssen. Beamten- und Tarifrecht geben den bindenden Rechtsrahmen vor, innerhalb dessen man sich bewegen muss.

Festzustellen bleibt aber - und in dieser Bewertung besteht Einvernehmen mit der Personalvertretung-, dass die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in den letzten Jahren mehr als ausgeschöpft worden sind, den Mitarbeiter/Innen angemessene Beförderungs- und Höhergruppierungsstellen zu schaffen.

Die Zusage, den durch Reduzierung des Personalkörpers veränderten Stellenkegel im Hinblick auch auf den entstehenden ungünstigen Altersaufbau bis

2010 auszusetzen, konnte bisher eingehalten werden. Durch überplanmäßige Zuweisung von Stellen in den oberen Beförderungsmätern und durch Zulassungen von Laufbahnaufstieg sind Leistungsanreize geschaffen und umgesetzt worden.

Besondere Leistungen einzelner Mitarbeiter sind im Rahmen des laufenden Programms „Vorschlagswesen in der Landesverwaltung“ durch die Gewährung von einmaligen Prämien belohnt worden.

Bei der Besetzung neuer Funktionen im EDV-Bereich wird den persönlichen Neigungen besonders Rechnung getragen. Die Mitarbeiter/Innen sind entsprechend motiviert.

12. Was bleibt zu tun?

Die Ergebnisse und Wirkungen der Reform sind unter den Vorgabe der damaligen Zielsetzung abschließend zu bewerten. Erkennbar ist, dass auf eine weitere Beratung und Begleitung des Reformprozesses noch nicht gänzlich verzichtet werden kann.

Die Teamentwicklung bedarf weiterer Unterstützung und Fortentwicklung.

Die supervisorische Beratung der Gruppenleiter soll fortgesetzt werden.

Die Beratung der ADD bedarf einer Fortsetzung, die Einbeziehung anderer Referate mit engen fachlichen Beziehungen bedarf einer besonderen Prüfung.

Durch regelmäßige Fortbildung müssen die Mitarbeiter/Innen auf neue Verfahrensweisen vorbereitet werden.

Die aus Controlling gewonnenen Daten müssen baldmöglichst zu einer exakteren Steuerung der Arbeitsabläufe, aber auch der angemessenen Arbeitsplanung dienlich gemacht werden. Hier ist eine Beratung durch Herrn Dr. Rannacher geboten.

13. Schlussbetrachtung

Die Reform hat nur als Ganzes motivierend und überzeugend gewirkt.

Die Arbeitsleistungen konnten trotz der umwälzenden Erneuerung und dem damit verbundenen Aufwand jedes Einzelnen gehalten werden.

Das Image der Verwaltung ist bei der Politik und in der Bevölkerung erheblich gewachsen, die Dienstleistung wird rege nachgefragt.

Ohne professionelle Beratung ist ein solcher Prozess nicht zu schultern.

Nur durch die ständige und umfassende Einbindung ist die Akzeptanz der Betroffenen zu erreichen.

Am Schluss ist festzustellen, dass der politische Veränderungswille ebenfalls von großer Beständigkeit geprägt ist. So ist abzusehen, dass die Landeskulturverwaltung wohl als eng mit der Landwirtschaft verbundene Institution nicht aus der geplanten Agrarverwaltungsreform in unserem Lande heraus gehalten werden kann.

Selbst wenn in den politischen Aussagen die Vorleistungen der Landeskulturverwaltung stets anerkannt werden, werden die Veränderungen zumindest im organisatorischen Bereich ihre Auswirkungen bringen. Auch eine Veränderung der Aufgabenstruktur ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen vorhersehbar.

So bleibt nur die Hoffnung und das Vertrauen in die Politik, dass sie der Verwaltung Vorgaben macht, die eine mittelfristig verlässliche Geschäftsgrundlage für deren sachgerechte Arbeit bieten.

Regionale Entwicklungsschwerpunkte

Beispiel integrierter ländlicher Entwicklung - Verbandsgemeinde Adenau - Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)

Hermann-Josef Romes, Verbandsgemeinde Adenau

1. Die Verbandsgemeinde Adenau/Landkreis Ahrweiler (Daten 1998)

Einwohner: 14.547

Altersstruktur:

- unter 30-jährige 31,21 %
- 30 - 60-jährige 41,47 %
- über 60-jährige 27,32 %

Nach vorliegenden Prognosen wird sich die Zahl der Einwohner in den nächsten 20 - 25 Jahren um etwa 1000 verringern, der Anteil der unter 30-jährigen auf etwa 23 % sinken, dagegen der Anteil der über 60-jährigen auf 33 % ansteigen.

Einwohnerdichte: 56 Einwohner/km²;
zum Vergleich: Land Rheinland-Pfalz 203/ km²,
Landkreis Ahrweiler 164/km²

Gebietsfläche: **257,67 km²**

Forstwirtschaft	154,87 km ²	60 %
Landwirtschaft	87,33 km ²	34 %
Bauflächen	10,22 km ²	3,97 %
Flächen für überörtlichen Verkehr	3,65 km ²	1,42 %
Sonstige	1,60 km ²	0,61 %

Anzahl der verbandsangehörigen Gemeinden: 37

Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung:
Adenau mit rd. 3000 Einwohnern

Infrastruktur:

- 4 Grundschulen
 - 1 Hauptschule
 - 1 Realschule
 - 1 Gymnasium
 - 1 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Sonderschule)
 - Hallen- und Freibad
 - 1 Allgemeinkrankenhaus
 - 2 Senioren- und Pflegeheime, 1 weiteres im Bau
- Sitz der weltweit bekannten Rennstrecke „Nürburgring“ mit seinen Unternehmungen Erlebniswelt,

Fahrsicherheitszentrum, Rennfahrerschule

Wirtschaftsleben:

Arbeitsstätten in Gewerbe, Handwerk, Handel u. Verwaltung: rd. 550

Arbeitsplätze: rd. 3000

Auspendlerquote: rd. 60 %

Arbeitslosenquote: rd. 5%

Übernachtungen in der Tourismusbranche: 139.864

Die andere Seite der Medaille:

In der Raumstrukturgliederung des Landesentwicklungsprogramms (LEP III) des Landes Rheinland-Pfalz wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau „als dünn besiedelter Raum in ungünstiger Lage“ klassifiziert.

Im Rahmen der sich **verändernden** gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und klimatischen **Rahmenbedingungen** sind insbesondere folgende Problempunkte zu nennen:

- Abbau des Gleisanschlusses der Deutschen Bundesbahn
- Abbau von Bundes- und Landesbehörden am Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung
- Bewältigung des Strukturwandels infolge der Verlagerung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin
- Erdrückender Wettbewerb kleiner und mittelständischer Unternehmen gegenüber den nahegelegenen Zentren Bonn/Köln - Koblenz
- Zunehmender Wegzug erwerbstätiger junger Menschen
- Tendenz zur Überalterung der Bevölkerung gerade in kleineren Dörfern

- ❑ Wegbrechen von lukrativen Einkommensmöglichkeiten aus dem Wintersport an der Hohen Acht und an der Nürburg infolge nicht mehr stabiler Winter- und Schneeverhältnisse
- ❑ Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe infolge der Agrarpolitischen Rahmenbedingungen

Zu nennen ist aber auch:

- ❑ Starke, teilweise einseitige Ausrichtung der Tourismusbranche und Teile des Wirtschaftslebens auf den „Wirtschaftsmotor Nr. 1“ der Region - den Nürburgring - und damit Vernachlässigung anderweitiger Initiativen

2. Entstehungsgeschichte und Initiative

Entstehungsgeschichte

Zu Beginn des Jahres 1997 stand die Verbandsgemeinde Adenau vor der Situation, im Rahmen der Fortschreibung des seit 1989 rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gemäß § 17 LPflG den inzwischen vorliegenden Landschaftsplan der „neueren Generation“ in diesen integrieren zu müssen.

Zu diesem Zweck fanden vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Vereinbarung zwischen Landwirtschaftskammer und Gemeinde- Städtebund, die die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in der Landschaftsplanung regelte, Gespräche zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung, den Landwirten, der Landwirtschaftskammer und dem Kulturredamt statt.

Initiative

Die Vertreter des Kulturredamtes und der Landwirtschaftskammer stellten bei der Erörterung des landespflegerischen Planungsbeitrages fest, dass die Verbandsgemeinde Adenau mit ihren 37 Ortsgemeinden bis auf wenige flurbereinigte Gemeinden erhebliche landeskulturelle Mängel aufweise. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass die agrarstrukturellen Verhältnisse im westlichen Teil - gemeint waren damit 10 kleine Ortsgemeinden, in denen der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Aktivitäten des Verbandsgemeindegebietes lag - sachlich zwingend Bodenordnungsverfahren erfordern würden. Um jedoch die Verhältnisse objektiv beurteilen zu können, beantragte dann formal die Landwirtschaftskammer gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im März 1997 zunächst für diesen Teil des Verbandsgemeindegebietes die Durchführung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung und ging davon aus, dass man mit der erklärten Unterstützung insbesondere der

Landwirte vor Ort kurzfristig notwendige Bodenordnungsverfahren durchführen könne.

Information

Durch das Kulturredamt Mayen wurden sodann in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung umfangreiche fachliche Informationen über die Inhalte einer AEP gegeben. Es folgten intensive Abstimmungsgespräche und Besprechungen mit den Interessenvertretungen der Landwirtschaft, den Ortsgemeinden, den Fachbehörden und den kommunalpolitisch Verantwortlichen auf Verbandsgemeindeebene.

Ganzheitliche Betrachtung

Im Rahmen der Gespräche setzte sehr schnell die Erkenntnis ein, dass das ursprünglich anvisierte Ziel, nur für einen Teil der Verbandsgemeinde eine AEP zu erstellen, nur ein Teilansatz sein könne, da man hier die Blickrichtung hauptsächlich auf die Durchführung einer Bodenordnung für eine abgegrenzte Anzahl von Gemeinden anstrebte. Vielmehr müsse man, so die Vertreter der Kommunalpolitik, bedingt durch die anstehende Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Landwirtschaft infolge aller Wechselbeziehungen von Agrarbereich, Forstwirtschaft, Dorferneuerung, Gewässerschutz, Straßenausbau, die Entwicklungen rund um den Nürburgring wie auch der Interessen der verbandsangehörigen Gemeinden untereinander zu einer ganzheitlichen Betrachtung übergehen. Es wurde deshalb im Mai 1997 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau der Antrag auf Durchführung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Adenau gestellt.

Regionalwirtschaftliche Betrachtung

In Erkenntnis der Tatsache, dass allein mit der Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft und der Pflege der Kulturlandschaft eine tragfähige Regionalentwicklung nicht nachhaltig gelingen kann, wurde auf Initiative des Landes die AEP neben den Bereichen Landwirtschaft und Integrierter Landnutzung die regionalwirtschaftliche Entwicklung als weiterer Aufgabenbereich einbezogen und formal durch die Verbandsgemeindeverwaltung im April 1998 beantragt.

Dieser zusätzliche Aspekt innerhalb einer AEP stellte dabei seinerzeit landesweit ein erstes Pilotprojekt dar, mit dem die Analyse- und die Umsetzungsmöglichkeiten zur Regionalwirtschaft im Rahmen von AEP's erprobt werden sollten.

Zielrichtung: Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zur kommunalen Struktur- und Wirtschaftspolitik

3. Methodik

Erste Aufgabenstellung: Auswahl eines externen Dienstleisters

Die Auswahl eines Institutes, das mit der Erstellung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung beauftragt werden sollte, stellte eine erste wesentliche Entscheidung dar. Neben der Fachkompetenz war - wie sich später herausstellte - auch die Sozialkompetenz der handelnden Personen ein gewichtiger Schlüssel zum Erfolg.

„Die Fachleute müssen die Sprache der Bevölkerung verstehen und sprechen!“

Auftraggeber war das Land Rheinland-Pfalz, dieses vertreten durch die damalige Bezirksregierung Koblenz.

Beauftragt wurde die Arbeitsgemeinschaft Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung in Essen / Abresch Bergfeld & Partner - Competence Center Projektmanagement, Gießen -.

Von jetzt an entwickelte sich die praktische Ausgestaltung aller Aktivitäten hin zur Beantwortung der Fragestellung:

„Welchen Weg will die Verbandsgemeinde Adenau in ihrer Regionalentwicklung künftig einschlagen?“

Die praktische Vorgehensweise gliederte sich im Wesentlichen in **drei Projektphasen:**

1. Bestandsaufnahme der Situation der Landwirtschaft und der übrigen Flächennutzungen

Kern dieser Phase war die **Primärdatenerhebung** (Befragung) aller ansässigen 127 landwirtschaftlichen Betriebe und die Auswertung aller flächenrelevanten Planungen, Konzepte und Dokumente (z.B. Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Regional- und Landesplanung, Verkehrsplanungen, wasserwirtschaftliche Planungen, forstwirtschaftliche Gesichtspunkte und die einschlägigen Einzelvorhaben im Untersuchungsraum (z.B. Aufzeigen der Schnittstellen des Konzeptes des Initiativkreises „Fitness- und Gesundheitsregion“, das bereits beginnend mit dem Jahre 1996 erarbeitet wurde).

Im Rahmen des **regionalwirtschaftlichen Teils** wurden 550 Betriebe in die Befragungen einbezogen (Zustellung von Fragebögen). In einem zweiten Schritt wurden 44 ausgewählte, repräsentative Betriebe darüber hinaus vor Ort persönlich vertiefend befragt.

2. Thematisierung der Ziele und Leitbilder für die Entwicklung der Flächennutzungen

Hier wurden die unterschiedlichen Ziele und Anforderungen aus den verschiedenen Flächennutzungen und regionalen Entwicklungsrichtungen zusammengeführt, systematisiert und miteinander verglichen. Damit wurde sichtbar, welche Ziele in einem Wettbewerb oder Konflikt zueinander stehen (z.B. Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Aktion Blau ./ landwirtschaftliche Nutzung ertragreicher Talauen für milchwirtschaftende Betriebe) und welche Ziele und Leitbilder gegenseitig fördernde Effekte (z.B. Direktvermarktung heimischer Produkte an gastronomische Unternehmen) haben. Damit konnte ein integriertes Leitbild der Landnutzung planerisch aufgezeigt werden.

3. Erstellung eines möglichst konkreten und praktikablen Umsetzungskonzeptes

Die dritte und schließlich letzte Phase sollte - was letztlich auch geschehen ist - in einem möglichst konkreten und praktikablen Umsetzungskonzept münden.

Innerhalb der ersten beiden Projektphasen stand ein breitgefächertes Beteiligungsverfahren:

a) Bildung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe zur Steuerung des Gesamtprojektes - aus fachkundigen Stellen und Verantwortlichen in Wirtschaft und Politik vor Ort

Von Anfang an war die Erstellung der AEP dialogorientiert. Es sollte vermieden werden, dass ein Werk von Experten einseitig erstellt wird und letztlich möglicherweise nicht Eingang in die konkrete Umsetzung bzw. nicht die notwendige Akzeptanz in Bevölkerung und Politik findet. Deshalb wurde jeder Schritt der Erarbeitung von den Akteuren der Landnutzung und Kommunalpolitik begleitet.

Konkret sah dies so aus:

Gleich zu Beginn - also bereits beginnend mit der Auswahl des Institutes - wurde eine projektbegleitende Arbeitsgruppe, die der Steuerung des

Gesamtprojektes diente, gebildet aus Vertretern aller relevanten Behörden, Institutionen und Verbänden:

- der damaligen Bezirksregierung Koblenz und heutigen SGD Nord
- der Kreisverwaltung Ahrweiler
- dem Kulturamt Mayen
- der Landwirtschaftskammer
- dem Bauernverband
- den örtlichen Forstämtern
- der Landeslehr- und Versuchsanstalt
- dem damaligen Staatlichen Amt für Wasser- und Abwasserwirtschaft
- und der Verbandsgemeindeverwaltung, die mit ihrem Bürgermeister den Vorsitz übernahm, gebildet.

b) Expertenanhörungen

Neben professioneller Planungsarbeit wurde ein gezielter Dialog mit örtlichen Experten entwickelt, in den diese ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Ortskenntnisse einbringen konnten. Gegliedert wurden die Anhörungen in die Themenfelder Leitbild, Ziele und Maßnahmen für

- die Landwirtschaft
- die Forstwirtschaft
- den Tourismus, Freizeit und Erholung
- die Siedlungsentwicklung, Verkehrsentwicklung, Wasser- und Abfallwirtschaft
- die regionalwirtschaftliche Entwicklung (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) und
- Naturschutz und Landespflege

Hiermit sollten die in der Praxis bekannten Problemstellungen, aber auch laufende Initiativen frühzeitig in die AEP einbezogen werden.

c) Themenbezogene Arbeitsgruppen mit ausgewählten regionalen Akteuren

Nach der Herausarbeitung der wesentlichen Arbeitsschwerpunkte und Kenntnis des Engage-

ments handelnder Personen vor Ort und auch mit Blick auf zeit- und arbeitsökonomische Aspekte wurden zwei themenbezogene Arbeitsgruppen mit ausgewählten regionalen Akteuren (Landwirte, Kammervereine, Fraktionen des Rates, Ortsbürgermeister, Gewerbetreibende, Handwerk, Handel, Gastwirte) eingerichtet, nämlich für die Themenbereiche

- Landwirtschaft
- Regionalwirtschaft
- Für den überwiegend tourismusfördernden Themenbereich konnte auf einen seit 5 Jahren bestehenden Initiativkreis Namens „Fitness- und Gesundheitsregion“, der zur Bewältigung des Strukturwandels auf Grund des Bonn-Berlin-Beschlusses gegründet wurde, zurückgegriffen werden.

Hier folgte in mehreren Sitzungen ein ergebnisorientierter Dialog, in dem die abschließenden konkreten Handlungsempfehlungen der AEP bereits weitestgehend abgestimmt wurden.

Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen

Zur gezielten Information der betroffenen Berufsgruppen, Gewerbetreibenden sowie der Räte wurden Informationsveranstaltungen durchgeführt (z.B. vor Durchführung der Befragungen). Darüber hinaus wurde der Fortgang der laufenden Arbeiten regelmäßig in der Presse dargestellt. Letztlich wurde der Abschlussbericht in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt.

4. Ergebnisse

Im Mai des Jahres 2000 lagen der Verbandsgemeinde Adenau die Ergebnisse der Situationsanalyse und der Leitbildformulierung in einem konkreten und praktikablen Umsetzungskonzept vor. Das Konzept stellt auf der Grundlage aktuellen und professionell aufgearbeiteten Materials ein Rahmenprojektplan dar, der den verschiedenen Entscheidungsträgern aufzeigt, welche konkreten Maßnahmen und Projekte für die weitere Entwicklung der Verbandsgemeinde Adenau, ihrer Landwirtschaft, ihrer Flächennutzungen und Regionalwirtschaft möglich und zielführend sind.

Die Verbandsgemeinde Adenau verfügt nunmehr insbesondere über konkrete Angaben zur **Situation und Entwicklung der Landwirtschaft**

- a) zu Betriebsstrukturen (z.B. zur Hofnachfolge, Pflanzenproduktion, Viehhaltung, Einkommen)
- b) zum Strukturwandel und der Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächennutzung (z.B. Entwicklungsabsichten in der pflanzlichen Produktion, in der Viehhaltung, über Betriebsaufgaben, zu außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungsmöglichkeiten)
- c) zu Beeinträchtigungen der betrieblichen Entwicklung (z.B. zur Flurzersplitterung, Nachfrage nach Bodenneuordnung, Konfliktbereichen aus Sicht der Betriebe)
- d) zu Chancen betrieblicher Entwicklung (z.B. Landschaftspflege und kommunale Dienstleistungen, Tourismus)
- e) zu landwirtschaftlichen Förderprogrammen

Erkenntnisse aus der **regionalwirtschaftlichen** Befragung und Auswertung:

- a) zum Unternehmensprofil und -entwicklung (z.B. Leistungs- und Produktpalette, Beschäftigungsentwicklung, Unternehmensnachfolge, wirtschaftliche Situation, Investitionen)
- b) zu Problemen und Hindernissen (z.B. Personalentwicklung, technische Ausstattung, Absatz, Marketing, Investitionen, Wettbewerbsdruck, Standort, gesetzliche Rahmenbedingungen)
- c) zu Chancen und Strategien (z. B. neue Produkte / Leistungen, Markterschließung, Marketing, Unternehmensführung, Moderne Medien)
- d) zur Wirtschaftsförderung (z.B. Kenntnis / Teilnahme / geplante Teilnahme an Programmen / Beratungsbedarf)
- e) zum Branchenteil Gastronomie (z.B. Spezialitäten der regionalen Küche, Herkunft und Verfügbarkeit der Produkte, Einkaufsstrukturen, Verwendung Öko-Produkte, Kundenwünsche nach regionalen Produkten, Bereitschaft zur Teilnahme an Vermarktungsgemeinschaften)
- f) zum Branchenteil Hotellerie (z.B. Entwicklung der Gästezahlen, Reiseanlass)
- g) zur Einschätzung regionaler Standortfaktoren durch die Unternehmen (z.B. Lohnkostenniveau, Arbeitskräftepotential, Standortimage, Wohnqualität, Erholungseignung, Verkehrsanbindung und

Lage zu Absatzmärkten, Kaufkraftpotential, Gewerbeflächenangebot, gesetzliche Auflagen, Gewerbesteuerhebesatz, Beschaffung von Vorprodukten, Dienstleistungsqualität durch Wirtschaftsförderung und durch Verwaltung)

- h) zur Einschätzung des Handlungsbedarfes in der regionalen Wirtschaftspolitik (z.B. Finanzielle Förderung, Verwaltungsdienstleistungen, Beratung, Kommunikation zwischen Unternehmen und Kommunalpolitik, Umsetzung konkreter Maßnahmen in der Verbandsgemeinde Adenau)

Folgende konkrete Handlungsempfehlungen mit Aufzeigen der Verfahrensschritte sind zunächst für die nachstehenden Bereiche herausgearbeitet worden:

Landwirtschaft

- Integrierte Landnutzung -

- Einrichtung eines Ökokontos
- Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Lückenschlusses der BAB 1
- Beiträge zur Flächennutzungsplanung
- Gewässer-Projekt „Ahr 2000 plus“
- Verstärkung einzelbetrieblicher Initiativen
- Bodenordnung
- Dienstleistung der Landwirtschaft für Ortsgemeinden
- Regionale Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Regionalwirtschaft

- Kooperation zwischen regionalen Erzeugern und Gastronomie
- Beiträge zum Tourismusmarketing
- Beiträge zum kommunalen Standortmarketing

5. Umsetzungs- und Moderationsphase

Als Nachfolgebaustein zur Planerstellung befindet sich die Verbandsgemeinde Adenau seit Juni 2000 in einer Umsetzungs- und Moderationsphase, in der die Handlungsempfehlungen der AEP bis zum Jahre 2002 so weit als möglich umgesetzt werden sol-

len. Es sollte vermieden werden, dass das Engagement der Landwirte und Gewerbetreibenden sowie die teilweise bereits gestarteten Aktivitäten unterbrochen werden, um bei den Betroffenen Enttäuschungen zu vermeiden und im Übrigen in der Sache so schnell als möglich fortzufahren.

Hierzu wurde eine Lenkungsgruppe gebildet, bestehend aus:

- Verbandsgemeindeverwaltung
- Kulturamt
- Arbeitsgemeinschaft

Konkret sind bislang angegangen worden:

a) Regionale landwirtschaftliche Produktvermarktung:

- Gesprächsrunden mit Landwirten der VG Adenau über Vermarktungsmöglichkeiten und betriebliche Organisation
- Herausfiltern der Betriebe mit laufender und geplanter Direktvermarktung (Fleisch, Getreide, Eier / Milchprodukte, Honig, Heu)
- Einzelbetriebliche vertiefte Beratung durch SLVA

b) Zusammenarbeit von Landwirtschaft und örtlicher Gastronomie

- Zusammenführen der an einer Zusammenarbeit interessierten Betriebe der Landwirtschaft und der Gastronomie
- Direkter Meinungsaustausch mit Betrieben der Landwirtschaft und der Gastronomie über gemeinsame Vermarktungsinitiative (regionale Küche mit Produkten von örtlichen Erzeugern)

c) Bodenordnung

- Informationsveranstaltung für 8 Ortsgemeinden mit Handlungsschwerpunkt Bodenordnung nach Ergebnissen der AEP, gemeinsam mit dem Kulturamt
- Einzelgespräche mit Ortsgemeinden über Bodenordnungsverfahren
- Erste Beschlüsse in Ortsgemeinden über Kontaktnahme zu dem zuständigen Kulturamt wegen Bodenordnungsverfahren

d) Agrartourismus

- Vorbereitung zur Erweiterung bestehender Angebote im Wandertourismus (Einbindung von landwirtschaftlichen Betrieben in die Themenrouten der VG Adenau durch Hofbesichtigung, Reittourismus, Übernachtungen, Wanderführung)
- (Fortführung von Initiativen „Fitness- und Gesundheitsregion“ mit dem Tourismusverein Adenau)

e) Öko-Konto VG Adenau

- Abgrenzung erster Suchräume für ein Flächenpool VG Adenau
- Verständigung mit bisher drei Ortsgemeinden über Bereitstellung von Poolflächen
- Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung im Rahmen der Umsetzung des Kreisentwicklungsplanes

Vorgesehen ist weiter im Ablauf des Jahres:

Weitere organisatorische und fachliche Unterstützung der begonnenen Initiativen, hier insbesondere

- Regionale landwirtschaftliche Produktvermarktung:
(Einrichtung von Ab-Hof-Verkaufsstellen, Absatz über Wochenmarkt, regionale Vermarkterorganisationen)
- Zusammenarbeit von Landwirtschaft und örtlicher Gastronomie:
(Start einer Vermarktungsinitiative „regionale Küche mit Produkten von örtlichen Erzeugern“ (Rezeptwettbewerb und Probierwoche; Anbahnung von Lieferbeziehungen zwischen landwirtschaftlichen und gastronomischen Betrieben)
- Öko-Konto Verbandsgemeinde Adenau
- Flächenpool-Konzept Verbandsgemeinde Adenau als Baustein zum Öko-Konto
- Gewässerentwicklung
(Umsetzung einer vorliegenden Gewässerpflege- und Entwicklungsplanung für ein Gewässer III. Ordnung mit direkter Verfahrenseinbindung der Bodenordnung)

- Regionalwirtschaftliche Förderung (Einrichtung eines Runden Tisches zusammen mit dem Gewerbeverein Adenau, zusätzliche öffentliche Plattform „Unternehmertag“-Veranstaltung)

6. Kosten

Die Kosten für die Durchführung der AEP, sprich die Kosten für das beauftragte Institut, hat das Land Rheinland-Pfalz zu 100% mit rund 250.000,- DM übernommen.

Die Kosten für die in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Adenau seit 1.6.2000 laufende und auf 2 Jahre angesetzte Moderations- und Umsetzungsphase von insgesamt 210.563,20 DM werden vom Land Rheinland-Pfalz zu 75 % getragen.

7. Erfahrungen

- Für die Verbandsgemeinde Adenau waren in Vorjahren eine Reihe von Planungen, Gutachten etc. erstellt worden, die sich jedoch vornehmlich mit dem Wirtschaftsfaktor „Nürburgring“ und seinen Auswirkungen auf die gewerblichen als auch die touristischen Potentiale erstreckten. Ansonsten wurde lediglich konkret eine Analyse zur Betroffenheit der Landwirtschaft durch den Lückenschluss der BAB 1 im Jahre 1990 erstellt.

In der AEP konnten sämtliche Motive und Kerninteressen aus Sicht der Verbandsgemeinde eingestellt und ganzheitlich behandelt werden - was für die Verbandsgemeinde Adenau auch den **Einstieg in die Agenda 21** bedeutete - dies ohne abstrakte Diskussionen und formelle Beschlüsse, sondern vielmehr problemorientiert und projektbezogen.

- Der Vorzug einer AEP ist, dass **keine Verfahrensbindung**, wie z.B. in der Bauleitplanung besteht; es war eine auf die örtlichen Gegebenheiten bezogene flexible Abarbeitung auf der Grundlage der Landesverwaltungsvorschrift „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29.10.1996 möglich.
- Die AEP läuft nicht Gefahr, als reine Expertenplanung zum „Schubladenplan“ zu verkommen. Bedingt durch die Mitarbeit vieler Akteure vor Ort und der kommunalpolitischen Entscheidungsträger ist die AEP auf Umsetzung hin orientiert und beinhaltet bereits Empfehlungen für konkrete Einzelprojekte, die mit vielen Betroffenen vor Ort er-

arbeitet worden sind. In diesen ist das Problembewusstsein einerseits und der Lösungsansatz andererseits verinnerlicht, was rasches konkretes Handeln erwarten lässt.

- Der ohne Personalmehrung von der Verwaltung zu verkraftende Arbeitsmehraufwand ist beträchtlich und darf nicht unterschätzt werden. Viele gute Ideen werden insbesondere in den Arbeitsgruppen vorgetragen. Man erwartet von der Verwaltung eine zeitnahe Abarbeitung.
- Die interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppen waren anfänglich regelmäßig komplett vertreten und förderten eine Vielfalt von interessanten Ideen aus den verschiedensten Betrachtungswinkeln zu Tage. Diese mussten zu Beginn der Umsetzungs- und Moderationsphase zurückgefahren werden auf eine relativ kleine Lenkungsgruppe, um die angesammelte Vielfalt und Verschiedenheit der gesammelten Vorschläge mit Blick auf eine realistische Umsetzungschance zu strukturieren.
- Im Rahmen der laufenden Umsetzungs- und Moderationsphase zeigt sich in der Diskussion zur Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen bei engagierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Privatwirtschaft rasch eine Konkurrenz zu eigenen betriebswirtschaftlichen Interessen. Hieraus ist die Erkenntnis erwachsen, dass man im Rahmen von Arbeitsgruppen im öffentlichen Bereich nur bedingt auf die Einbringung von entsprechenden Umsetzungsvorschlägen setzen kann.
- Für Bodenordnungsmaßnahmen besteht bei der Mehrheit von kommunalpolitischen Entscheidungsträgern für deren Notwendigkeit ein uneingeschränktes Einsehen. Die Sorge um eine Akzeptanz in der Bevölkerung lähmt jedoch in vielen Gemeinden die ersten notwendigen Schritte zur Umsetzung. Im Übrigen herrscht eine starke emotionale Bindung an die eigene - überwiegend ererbte „Scholle“ vor.

8. Kritik

Plus

- Die hohe Landesförderung hatte wesentlichen Anteil für einen raschen Einstieg in eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.
- In der projektbezogenen Zusammenarbeit von Ministerium, der früheren Bezirksregierung Koblenz und heutigen Aufsichts- und Dienstleistungsdi-

reaktion, des Kulturredes und aller sonstigen Beteiligten incl. der Arbeitsgemeinschaft stimmte die „Chemie“ der Akteure untereinander.

Der sogenannte „kleine Dienstweg“ wurde oft und gerne bemüht.

- Die beim Kulturredes eingerichtete Projektgruppe „Produkt- und Landentwicklung“ hat maßgeblich zur raschen Durchführung der AEP beigetragen.
- Die Beauftragung eines externen Büros zur Erstellung der AEP sowie zur Umsetzung begünstigte die Anlegung objektiver und neutraler Maßstäbe.

Minus

- Die Begrenzung der AEP ausschließlich auf das Hoheitsgebiet der Verbandsgemeinde Adenau muss im Nachhinein kritisch gesehen werden. Die für diesen Zweck notwendige ganzheitliche Betrachtung eines ländlich geprägten Gebietes, das geographisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine Gesamtheit bilden sollte, hätte die Einbeziehung der Interessenlagen auch einiger Ortsgemeinden aus benachbarten Verbandsgemeinden zum Ziel haben müssen.

- Zusagen zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sind teilweise zu weit in die Zukunft gerichtet. Dadurch werden notwendige Entschlüsse mentalitätsbedingt vertagt.

9. Resümee

In die Umsetzung der AEP sind hohe Erwartungen gesetzt worden. Diese können jedoch größtenteils nicht in Form schneller Ergebnisse und konkreter Maßnahmen in Gestalt des Durchschneidens „roter Bänder“ von heute auf morgen vorgezeigt werden. Was man aber beobachten kann: es findet eine Veränderung der Betrachtung und des Denkens statt, die gewerbliche und kommunalpolitische Diskussion stellt mehr als zuvor auf eine problembewusste Diskussion ab. Insofern fand bereits jetzt das Durchschneiden „roter Bänder“ in den Köpfen statt, was letztlich den ersten Schritt des Erfolges im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe bedeutet.

Abschließend darf ich in Anlehnung auf den Slogan des Landes Rheinland-Pfalz

„Land schafft“
feststellen:

„Wir auch - gemeinsam wird was draus!“

Die EU-Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raumes LEADER+^{*)}

Ministerialrat Winfried Pompe, Mainz

1. Was ist LEADER?

Die Leitbildentwicklung für das Staatsverständnis ist langfristig einem Wandel unterworfen. So vollzieht sich im Laufe der Zeit eine Veränderung vom Hoheitsstaat zum aktivierenden Staat. Der Erstgenannte sieht seine Funktionsweise in Obrigkeits- und Ordnungskriterien und ist bürokratisch orientiert. Die Steuerung erfolgt „von oben nach unten“ (Top down). Der aktivierende Staat dagegen beschränkt sich auf eine moderierende Rahmenorientierung und möchte bürgerliche Eigenaktivitäten in den Vordergrund gestellt wissen. Aktivitäten werden weitgehend „von unten nach oben“ (Bottom up) in die Wege geleitet.

Ein Musterbeispiel für die Entwicklung zum aktivierenden Staat hat die Europäische Kommission mit ihrer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des

ländlichen Raumes LEADER+ ins Leben gerufen. Die Bezeichnung leitet sich aus dem Französischen ab und steht als Abkürzung für den Text „liaison entre actions de développement de l'économie rurale“, was ins Deutsche übertragen bedeutet „Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“, oder auch allgemein Verbindung von Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, die die allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds enthält. Hierin werden im Artikel 20 die vier Bereiche

*) Gekürzte und aktualisierte Fassung des Vortrages anlässlich der Fachtagung der Landeskulturverwaltung am 15.05.2002 in Emmelshausen

- INTERREG (grenzübergreifende nationale und interregionale Zusammenarbeit),
- URBAN (wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel),
- LEADER (Entwicklung des ländlichen Raumes) und
- EQUAL (transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten jeglicher Art in Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt)

als Inhalte der Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union definiert.

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER stellt eine Ideenbörse der Europäischen Kommission dar, mit der pilothafte Projekte getestet werden sollen, inwieweit sie zur Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen können. Die Kommission legt dabei großen Wert auf die Einhaltung des „Bottom-up-Prinzips“. Die ländlichen Gebiete sind angehalten, aus eigenen Stücken heraus Entwicklungsplanungen für ihren Bereich zu entwickeln und sich damit beim Wettbewerb der ländlichen Regionen zu beteiligen. Die besten Konzepte werden dabei ausgewählt und mit Mitteln der Europäischen Kommission und des Landes sowie der Kommunen gefördert.

2. Die Entwicklung von LEADER+

Bei LEADER+ handelt es sich bereits um den dritten Förderabschnitt von LEADER.

In den Jahren 1989 bis 1993 begann der Einstieg in das LEADER-Verfahren; in dieser Zeit wurden innovative Projekte in den damals von der Kommission anerkannten Fördergebieten der Landkreise Daun, Trier-Saarburg und Kusel gefördert.

Im folgenden Förderzeitraum von 1994 bis 1999 konnte das Fördergebiet auf weitere ländliche Räume ausgeweitet werden.

Es wurden innovative Projekte in den Gebieten der Landkreise Daun, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Birkenfeld, Rhein-Hunsrück-Kreis, Donnersberg-Kreis und Kusel mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft kofinanziert. Die Fördergebietskulisse war damit identisch der Gebietskulisse, die nach Ziel 5b der EU-Strukturfonds gefördert werden konnte.

3. Der Plan nach LEADER+ des Landes Rheinland-Pfalz

Auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission gegebenen Vorbedingungen, einer umfassenden Analyse des in Betracht kommenden Gebietes und der Ergebnisse umfangreicher Beteiligungen der in Betracht kommenden Partner hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) den Plan des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der EU-Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raumes erstellt und der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Zu den wesentlichen Punkten ist hierzu Folgendes zu bemerken:

3.1 Abgrenzung des Anwendungsgebietes

Teilnahmeberechtigt an der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ sind die ländlichen Räume des Landes Rheinland-Pfalz. Diese werden danach beurteilt, nach welchem Raumstrukturtyp nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP III) sie eingestuft worden sind. Hiernach sind zu unterscheiden die

- hochverdichteten Räume (1),
- verdichteten Räume (2),
- ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen (3),
- dünn besiedelten ländlichen Räume (4),
- dünn besiedelten ländlichen Räume in ungünstiger Lage (5).

Damit sind die Raumstruktur-Typen (3) bis (5), somit 77% der Landesfläche mit 45% der Einwohner zur Teilnahme am LEADER-Programm des Landes Rheinland-Pfalz zugelassen. In begründeten Fällen kann eine Einbeziehung von verdichteten Flächen zugelassen werden, wenn der Anteil von 10% an Fläche nicht überschritten wird.

3.2 Analyse des Gebietes

In einer umfassenden Analyse des in Betracht kommenden Gebietes wurden im LEADER-Plan des Landes Rheinland-Pfalz die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Gemeinschaftsinitiative untersucht und beschrieben. Hierbei erfolgten Untersuchungen und Auswertungen zu den Themen Flächenumfang, Nutzung, Bevölkerung, Entwicklung, Dichte, Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt, Versorgung und Telekommunikation, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Stärken und Schwächen sowie Ergebnisse der vorangegangenen Förderperioden. Aus den Einzelergebnissen wurde je-

weils ein Fazit für die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ gezogen und mögliche Umsetzungspunkte beispielhaft aufgegriffen.

3.3 Exante-Bewertung

Auf Grund der Vorgaben der Europäischen Kommission musste in den Plan des Landes Rheinland-Pfalz bereits eine Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter aufgenommen werden. Nach einer Ausschreibung durch das MWVLW war das TAURUS-Institut an der Universität Trier damit beauftragt worden, diese Bewertung durchzuführen. In der Bewertung nahm das Institut eine Analyse der Programminhalte vor und würdigte kritisch die Erstellung und vorgesehene Abwicklung des Landesplanes.

3.4 Die thematischen Programminhalte

Die Europäische Kommission hat für die Erstellung des LEADER+-Programmes Vorgaben gemacht. Der wesentliche Teil wird von dem Titel 1 des Planes angesprochen, der die gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter beschreibt. Danach müssen die von den lokalen Aktionsgruppen zu entwickelnden regionalen Entwicklungsstrategien eines der folgenden vier übergeordneten Themen zur Grundlage haben:

- Einsatz neuen Know-hows und neuer Technologien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen der Gebiete,
- Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum,
- Aufwertung der lokalen Erzeugnisse, indem besonders Kleinbetrieben durch kollektive Maßnahmen der Marktzugang erleichtert wird,
- Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potenzials einschließlich der Steigerung des Wertes von Flächen im gemeinschaftlichen Interesse, die unter Natura 2000 ausgewählt wurden.

Mit den genannten vier übergeordneten Themen hat damit die Europäische Kommission die Möglichkeit gegeben, Entwicklungsstrategien auf einen der Bereiche aufzubauen und mit Maßnahmen zu verdichten. Sollte eine Strategie mehr als ein übergeordnetes Thema aufgreifen, ist durch die lokale Aktionsgruppe die Verbindung zwischen den Themen nachzuweisen. Damit soll erreicht werden, dass die Entwicklungsstrategie in eine bestimmte Richtung geht und nicht eine bloße Aneinanderreihung der unterschiedlichsten Fördertatbestände darstellt.

Mit dem Titel II der Gemeinschaftsinitiative LEADER ermöglicht die Europäische Kommission die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten. Hierbei kommen einerseits interterritoriale Zusammenarbeit, andererseits aber auch transnationale Zusammenarbeit in Betracht. Die Zusammenarbeit darf sich dabei nicht allein auf Erfahrungsaustausch beschränken, sie muss vielmehr die Abwicklung gemeinsamer Maßnahmen zum Ziele haben. Dies knüpft an die Handhabung im abgewickelten Förderabschnitt von LEADER II an; auch hier hat es bereits transnationale Zusammenarbeit von LEADER-Aktionsgruppen im europäischen Rahmen gegeben. Am intensivsten hat sich hierbei die Kooperation der lokalen Aktionsgruppe von Kusel mit je einer Gruppe aus Finnland und Frankreich entwickelt. In gemeinsamen Aktionen der genannten drei Gruppen haben diese Präsentationen ihrer lokalen Erzeugnisse auf mehreren Messen, unter anderem auch auf der IGW Berlin, vorgenommen.

Titel III der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ spricht die Vernetzung der Gruppentätigkeit an. Auch dieser Bereich wird in bewährter Tradition an die Erfahrungen aus LEADER II anknüpfend fortgesetzt. Die nationale Vernetzung der LEADER-Aktionsgruppen übernimmt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Frankfurt, die die Aktionen der bundesdeutschen LEADER-Gruppen bündelt und auswertet. Die internationale Vernetzung wird von der Europäischen Vernetzungsstelle AEIDL in Brüssel betrieben. Ziel der Erfassung ist die Vernetzung aller Maßnahmen der lokalen Aktionsgruppen in Europa, um gegenseitige Erfahrungsaustausche zu ermöglichen.

3.5 Ziele und strategische Ansätze

In der Vorbereitungszeit zur Erstellung des Landesplanes wurden die in Betracht kommenden Akteure der ländlichen Räume, die betroffenen Behörden und Wirtschafts- und Sozialpartner in vielfachen Terminen über die Möglichkeiten nach der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ informiert. Auf Grund der Erfahrungen aus diesen Bereisungen und auf Grund der Auswertungen aus der Analyse des Planes wurden die folgenden Ziele für die zu erstellenden regionalen Entwicklungskonzepte erarbeitet:

- Ziel I spricht die Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes an. Der ländliche Raum steht in mehrfachen Bereichen den Verdichtungsräumen nach. Nach wie vor besteht ein Abwanderungstrend von qualifizierten Personen und eine unzureichende Erschließung. Als strategische Ansätze können neue Technologien, Qualifizierungsmaßnahmen, Bündelung der Mobilität und Verbesserung der Versorgung aufgegriffen werden.

- Ziel II des LEADER-Planes verfolgt die Steigerung der Einkommen im ländlichen Raum. Die verfügbaren Einkommen im ländlichen Raum sind geringer gegenüber denen der Verdichtungsräume. Eine Verbesserung kann hier durch Vermarktungsinitiativen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Förderung des Urlaubes auf Bauern- und Winzerhöfen und dergleichen herbeigeführt werden. Dieses Ziel greift ebenfalls Bewährtes aus dem Förderabschnitt von LEADER II auf.
- Ziel III wendet sich an die Erhaltung und schonende und umweltgerechte Weiterentwicklung natürlicher Potenziale. Es werden Naturparke, landschaftsprägende Elemente, erneuerbare Ressourcen, Verwendung nachwachsender Rohstoffe und dergleichen einbezogen.
- Mit Ziel IV spricht der LEADER-Plan den speziellen Bereich einer nachhaltigen Tourismusentwicklung an. Es werden hierbei Möglichkeiten gesucht, wie das Land Rheinland-Pfalz touristisch attraktiver gestaltet werden kann, um Touristen, und insbesondere Ausländer, ein Verbleiben im Lande schmackhaft zu machen. Auch dieses Ziel hat in Anlehnung an die Erfahrungen aus LEADER II weiterhin Bestand. Während der abgelaufenen Förderperiode wurde von der lokalen Aktionsgruppe in Kusel der Bau der Draisine Altenglahn-Lauterecken-Staudernheim betrieben, ein LEADER-Projekt, das geradezu ein touristischer Renner geworden ist. Fortsetzungen solcher gelungenen LEADER-Maßnahmen im neuen Abschnitt LEADER+ sind durchaus denkbar.

3.6 Die Höhe der Förderung

Das LEADER+-Programm wird für die Entwicklungsgruppen in Rheinland-Pfalz mit insgesamt rd. 10 Mio. Euro von der Kommission dotiert. Das Land Rheinland-Pfalz wurde durch die Europäische Kommission auf Grund der Genehmigung des Entwicklungsplanes ermächtigt, sieben lokale Aktionsgruppen auszuwählen, deren Förderkonzepte sodann mit Hilfe der Europäischen Mittel umgesetzt werden können. Die Kommission beteiligt sich mit einem Satz von 50% der öffentlichen nationalen Ausgaben an der Kofinanzierung von Projekten, die im Rahmen von LEADER+ durchgeführt werden. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung. Es können damit aber nicht nur landwirtschaftliche Maßnahmen kofinanziert werden.

Es sind auch Maßnahmen förderfähig, die nach dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden können.

Die Bandbreite umfasst damit die Tourismusförderung, KMU-Förderung, agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen, Bodenordnungen, Wegebau, Dorferneuerung, Kulturdenkmäler, Radwegebau, Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Naturschutz/Landschaftspflege, Forstmaßnahmen usw..

Ein umfassender Katalog möglicher Rechtsgrundlagen ist in den Plan des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ aufgenommen worden. Es sind auch Maßnahmen inbegriffen, die auf der Grundlage der Zukunftsinitiative ländlicher Raum (ZIL), nach dem einheitlichen Programmplanungsdokument für die Ziel-2-Gebiete in Rheinland-Pfalz und nach dem einheitlichen Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Zieles 3 in Deutschland aufgeführt sind.

3.7 Voraussetzungen an die LEADER-Aktionsgruppen

Die Europäische Kommission hat mehrere Vorbedingungen an das Gebiet und die lokale Aktionsgruppe vorgegeben, um ihre Grundsätze, und insbesondere das Bottom-up-Prinzip, zu wahren.

So ist die Zusammensetzung der lokalen Aktionsgruppe (LAG) dahingehend geregelt, dass der Anteil der Behördenmitglieder (öffentliche Verwaltung) unter der Hälfte aller Mitglieder liegen muss. Die Gruppenmitglieder müssen in dem betreffenden Raum ansässig bzw. hierfür zuständig sein. Die Gruppe muss mindestens 10 Partner auf der Ebene der Entscheidungsfindung umfassen und sich vielfältig aus unterschiedlichen Akteuren des ländlichen Raumes zusammensetzen.

Mit diesen Vorgaben wird verhindert, dass das Bottom-up-Prinzip nicht genügend zur Geltung kommt.

Weiterhin sind Voraussetzungen an die lokalen Gebietseinheiten formuliert. Das betroffene Gebiet muss eine Bevölkerung zwischen 10.000 und 100.000 Einwohnern und eine maximale Bevölkerungsdichte von 120 Einwohnern/km² aufweisen. Es soll geographisch, wirtschaftlich und sozial eine homogene Einheit bilden.

Die Entwicklungsstrategie, die von der LAG aufgestellt wird, muss auf das Gebiet und dessen sozioökonomische Lage abgestimmt sein. Ferner ist der Pilotcharakter der Entwicklungsstrategie anhand mehrerer Kriterien zu überprüfen.

Die Maßnahmen müssen wirtschaftlich zweckmäßig sein, eine positive Auswirkung auf Beschäfti-

gungsmöglichkeiten haben, die bestehenden Programme ergänzen und auf Entwicklungsstrategien anderer LAGs übertragbar sein.

4. Die Auswahl der zu fördernden Entwicklungsstrategien

4.1 Die Bewerbungen der lokalen Aktionsgruppen

Mit der Genehmigung des Programmplanungsdokumentes des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Januar des Jahres 2002 hat das MWVLW die ländlichen Räume durch Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb nach LEADER+ aufgefordert. Auf Grund umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit im Jahre 2001 hatten die Gruppen bereits ausreichend Zeit gehabt, sich zusammenzufinden und über die Möglichkeiten zur Teilnahme an der Initiative zu beraten. Vor Ablauf der Einreichungsfrist am 04. Mai 2002 wurden durch die LAGs 14 regionale Entwicklungskonzepte dem MWVLW zur Genehmigung vorgelegt. Es handelt sich dabei um Konzepte folgender LAGs:

- LAG Kaisersesch,
- LAG Regionalverein Hohe Eifel,
- LAG Vulkaneifel,
- LAG Mosel,
- LAG Westerwald,
- LAG Bitburg-Prüm,
- LAG Moselfranken,
- LAG Naturpark Saar-Hunsrück,
- LAG Mittelrhein,
- LAG Hunsrück,
- LAG Donnersberger Land,
- LAG Pfälzer Bergland,
- LAG Sickingen Höhe/Pirminiusland,
- LAG Zentraler und südlicher Naturpark Pfälzer Wald.

Ein Blick auf die Karte verdeutlicht, dass damit der überwiegende Teil der in Rheinland-Pfalz in Betracht kommenden ländlichen Räume die Gelegenheit ergriffen hat, sich um eine Teilnahme an der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ zu bewerben.

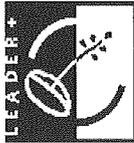
Lässt man bei der Betrachtung die verdichteten Gebiete des Landes, die von vorneherein ausgeschlossen sind, und die Gebiete im Bereich des Westerwaldes, die auf Grund der Bevölkerungsdichte von mehr als 120 Einwohnern/km² für eine Teilnahme nicht in Frage kommen, heraus, dann ergibt sich eine nahezu flächendeckende Beteiligung der ländlichen Räume an der Gemeinschaftsinitiative LEADER+. Dies belegt eindeutig das starke Interesse lokaler Akteure an Fördermaßnahmen und den guten Erfolg der geleisteten Öffentlichkeitsarbeit. In beeindruckender Weise haben sich die Akteure zu Gruppen zusammengeschlossen und ohne Rücksicht auf die Verwaltungsgrenzen regionale Entwicklungsstrategien erarbeitet. Im Extremfall setzt sich das Gebiet einer lokalen Aktionsgruppe aus Gebietsteilen von fünf verschiedenen Kreisverwaltungen zusammen. Hierdurch wird die Verwirklichung des Bottom-up-Ansatzes besonders beeindruckend deutlich.

4.2 Der Bewertungsausschuss

Zur Auswahl der besten Entwicklungskonzepte hat das MWVLW einen Bewertungsausschuss gegründet, dem Vertreter der beteiligten Ministerien, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie mehrerer Wirtschafts- und Sozialpartner angehören. Da nicht alle Wirtschafts- und Sozialpartner, die bei der Erstellung des LEADER-Planes einbezogen waren, mitwirken konnten, wurden die betroffenen Partner (ca. 30) in die Bereiche Landwirtschaft, Wirtschaft, Umwelt, Arbeit/Gewerkschaften und Kommunalvertretung unterteilt. Jeder Bereich hat sodann ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Bewertungsausschuss benannt.

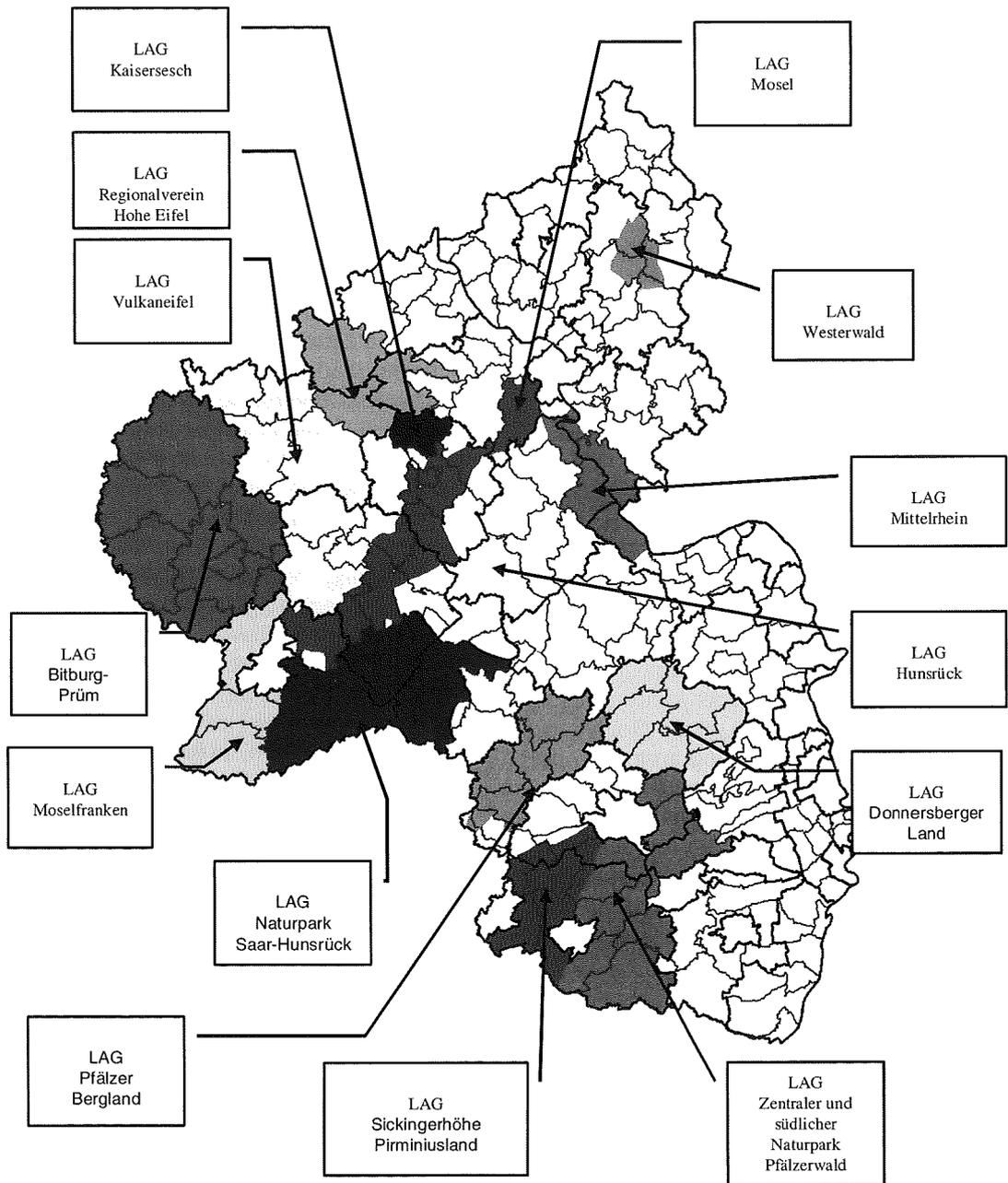
Die Ausschussmitglieder hatten bei der Durchführung ihrer Bewertungen eine verantwortungsvolle Tätigkeit und große Papiermengen zu bewältigen. Die Summe aller Konzepte umfasst ca. 2000 Seiten, und jedes Konzept war auf seine Eignung nach insgesamt 43 Kriterien für die Auswahl hin zu testen. Aus der Bewertung der Einzelkriterien wurden im zweiten Bewertungsdurchgang die vier Kategorien Gebiet, Zusammensetzungs- und Organisationsstruktur, Strategie sowie Handlungsfelder und Finanzierung geprüft und bewertet.

Die Summe der erreichten Punkte lieferte ein eindeutiges Ergebnis für die Rangfolge und damit für die Entscheidung der Frage, welche sieben Entwicklungskonzepte in den folgenden Jahren bis 2006 eine Förderung nach der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ erfahren werden.



LEADER+

Bewerbungen von LAGs



Hierbei handelt es sich um die Konzepte der LAGs (in alphabetischer Reihenfolge)

- Hunsrück,
- Mittelrhein,
- Mosel,
- Moselfranken,
- Vulkaneifel,
- Westerwald und
- Zentraler und südlicher Naturpark Pfälzerwald.

Die übrigen LAGs müssen nach diesem Wettbewerb aus der LEADER-Förderung ausscheiden. Für sie werden Möglichkeiten zur anderweitigen Durchführung von Teilen ihrer Konzepte gesucht.

5. Ein Beispiel einer integrierten Entwicklungsstrategie

Die folgende gebietsbezogene integrierte Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter (GIEP) sei als Beispiel einer Planung einer lokalen Aktionsgruppe in Rheinland-Pfalz dargestellt. Als übergeordnetes Thema aus der EU-Leitlinie hat die LAG den Bereich „Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potenzials“ aufgegriffen. Dabei wurden die Ziele II (Steigerung der Einkommen) und IV (Tourismusentwicklung) des einheitlichen Programmplanungsdokumentes Rheinland-Pfalz ausgewählt (vgl. Nr. 3.5). Als Entwicklungsziel der GIEP hat die lokale Aktionsgruppe die „Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch eine verbesserte Nutzung des natürlichen und kulturellen Potenzials“ definiert. Das Entwicklungsziel soll durch strategische Unterziele erreicht werden und zwar durch:

1. qualitative Verbesserung des touristischen und kulturellen Angebots,
2. regionale Vernetzung der touristischen und kulturellen Angebote,
3. verbesserte Verknüpfung des touristischen Angebots mit den regionalen, natürlichen und kulturellen Charakteristika,
4. Nutzbarmachung des touristischen Potenzials des Flughafens Frankfurt-Hahn,
5. Entwicklung und Inwertsetzung des natürlichen Potenzials.

Aus diesen Unterzielen wurden fünf Handlungsfelder abgeleitet, und zwar die Bereiche Historie, Geologie, Natur und Wald, touristische Infrastruktur sowie Vernetzung und Vermittlung von Wissen. Für jedes Handlungsfeld hat die LAG eine Reihe von Maßnahmen benannt, die mit Hilfe der nationalen und EU-Förderung durchgeführt werden sollen. Die Summe aller Maßnahmen ist zweifellos geeignet, den betroffenen ländlichen Raum weiter zu entwickeln und damit dem gesteckten Entwicklungsziel „Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch eine verbesserte Nutzung des natürlichen und kulturellen Potenzials“ gerecht zu werden.

6. Schlussbemerkung

Mit der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ hat die Europäische Kommission ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem lokale Akteure nach dem Grundsatz des Bottom-up-Prinzips Weiterentwicklung des ländlichen Raumes betreiben können. Dabei sind selbstverständlich die Spielregeln der Europäischen Kommission und die nationalen Spielregeln zu beachten. Das ist zwangsläufig nicht frei von Problemen, denn es sind eine Fülle von Vorschriften und Einschränkungen zu beachten. Stichwortartig seien nur die Begriffe Wettbewerbsrecht, Notifizierung, Deminimis-Regel, Verwaltungsabwicklung, Kofinanzierung, Begleitausschussverfahren genannt. Die starke Teilnahme der ländlichen Räume an der Ausschreibung zur EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ dokumentiert aber das starke Interesse und die hohe Hoffnungshaltung der Akteure im ländlichen Raum, an die Töpfe der Europäischen Union zu gelangen. Das ist sicherlich auch begründet, denn auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Dotierung des Programms mit 10 Mio. Euro nicht übermäßig groß ist, erfahren die Gebiete, deren Konzepte den Zuschlag erhalten, doch eine Zusage von europäischen Fördermitteln bis zum Jahre 2006. Im Zeichen der Verknappung von nationalen Haushaltsmitteln können die Gebiete davon ausgehen, dass die Förderungen im Rahmen von LEADER+ bis zum Ende der Förderperiode 2006 weitergeführt werden. Die Anerkennung eines Förderkonzeptes ist damit gleichbedeutend mit der Bildung eines Förderschwerpunktes. Unabhängig hiervon hat aber die Initiative LEADER schon vor der ersten Förderung eines erreicht: Die Steigerung der Identität der lokalen Akteure mit dem betroffenen Gebiet. Werden nun auch noch in den kommenden Jahren erfolgreich die Konzepte der Akteure umgesetzt, dann kann schon heute davon ausgegangen werden, dass die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ der Europäischen Kommission wesentlich zur Weiterentwicklung der ländlichen Räume des Landes Rheinland-Pfalz beigetragen hat.

Kriterien für den ökologischen Landbau

- Berücksichtigung bei der Landabfindung -

Georg Conrad, SLVA Bad Kreuznach, Simmern

1. Einleitung

Über 500 landwirtschaftliche Betriebe in Rheinland - Pfalz wirtschaften nach den Richtlinien gemäß der EG - Verordnung „Ökologischer Landbau“, Tendenz steigend. Die Zuwachsrate betrug 2001 in Rheinland - Pfalz 16%. Daraus ergibt sich die Sachlage, dass vermehrt ökologisch wirtschaftende Betriebe von ländlichen Bodenordnungsverfahren tangiert werden. Die besondere Problematik und deren Lösungsansätze wurden in einem Beitrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltung 2002 der Landeskulturverwaltung behandelt.

Pflanzenbau: Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, Förderung des Humushaushaltes und der Bodenlebewesen, schonende Bodenbearbeitung, vielseitige Fruchtfolgen, Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger und chemisch - synthetische Pflanzenschutzmittel

Tierhaltung: Tiergerechte Haltung, Verwendung betriebseigener Futtermittel ohne Zusätze

Preise: liegen höher, -geringere Erträge, größeres Anbaurisiko, höhere Arbeitsbelastung

2. Grundlagen

Die EWG - Verordnung 2092/91 (VO EWG 2092/91) regelt seit dem 1. Januar 1993 die pflanzlichen Erzeugnisse. Im Bereich der tierischen Erzeugung ist die Verordnung 1804/99 ab dem 24.08.2000 (VO EG 1804/99) in Kraft. Die Verordnung regelt die **Erzeugung**, die **Kennzeichnung** und die **Kontrolle** von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln aus dem ökologischen Landbau. Die grundsätzliche Wirkung: Produkte dürfen nur mit den Begriffen wie biologisch, ökologisch, organisch und ähnlichen gekennzeichnet werden, wenn die Bedingungen der VO erfüllt sind.

Strukturdaten (siehe Abbildungen 1 bis 4)

Betriebssystem	LF gesamt	Ökologisch wirtschaftende Betriebe		
	ha	Anzahl	ha	%
Marktfruchtbetriebe	245.800	72	3.721	33,8
Futterbaubetriebe	297.913	96	4.667	42,4
Dauerkulturbetriebe darunter Weinbau	116.070	151	1.500	13,6
	70.878	142	952	8,6
Sonstige	56.048	18	1.130	10,3
Insgesamt	715.831	337	11.018	100

Abb. 1: Landwirtschaftliche Betriebe 1999 nach Art der Bewirtschaftung und Betriebssystemen*)

Ziele: Schutz der Umwelt, der Natur, der Rohstoffreserven, der gehaltenen Tiere, der Verbraucher und der Arbeitsplätze

Grundsätze: Wirtschaften im Einklang mit der Natur
Weitgehend geschlossener Betriebskreislauf

Kulturart	gesamt	Ökologisch wirtschaftende Betriebe	
	ha	ha	%
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	712.896	15.473	100
Ackerland	392.755	6.808	44,0
Dauergrünland	245.888	7.292	47,1
Dauerkulturen darunter Rebfläche Obstanlagen	73.706	1.363	8,8
	66.021	1.089	7,0
	6.365	254	1,6

Abb 2: Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe 2001 nach Art der Bewirtschaftung und Kulturarten*)

Fruchtart	gesamt	Ökologisch wirtschaftende Betriebe		konventionell
		ha	ha	
Ackerland	398.938	5.764	100	100
Getreide einschl. Mais ¹	248.356	2.588	44,9	62,5
Weizen	82.462	891	15,5	20,7
Roggen	12.773	364	6,3	3,2
Wintergerste	32.411	72	1,2	8,2
Sommergerste	85.193	483	8,4	21,5
Hafer	13.726	289	5,0	3,4
Hülsenfrüchte	4.527	306	5,3	1,1
Hackfrüchte	34.537	387	6,7	8,7
Kartoffeln	10.434	324	5,6	2,6
Zuckerrüben	23.300	46	0,8	5,9
Ölfrüchte	36.313	249	4,3	9,2
Winterraps	29.769	117	2,0	7,5
Futterpflanzen	33.031	1.342	23,3	8,1
Silomais	15.363	24	0,4	3,9
Klee und Klee gras	7.618	1.100	19,1	1,7
stillgelegte Flächen einschl. sonstiger Bra- che	29.317	479	8,3	7,3

Abb.3: Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe 1999 nach Art der Bewirtschaftung und Fruchtarten*)

Tierart	Gesamt		Ökologisch wirtschaftende Betriebe		konventionell	
	Be- triebe	Tiere	Be- triebe	Tiere		
				ge- samt	je Be- trieb	Tiere je Be- trieb
Rinder	8.154	446.182	173	8.936	51,7	54,8
darunter						
Milchkühe	3.552	131.903	43	1.255	29,2	37,2
Ammen- und Mutter- kühe	3.874	52.731	128	2.439	19,1	13,4
Schweine	3.350	361.945	73	3.116	42,7	109,5
darunter						
Mastschweine	2.278	138.464	54	1.378	25,5	61,6
Zuchtsauen	878	34.029	19	258	13,6	39,3
Schafe	1.710	138.178	59	7.346	124,5	79,2

Abb.4: Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe 2001 nach Art der Bewirtschaftung*)

*) Quelle Abb. 1 - 4: Verändert nach: Statistisches Landesamt (Hrsg.), 2002: Statistische Berichte - Agrarstrukturerhebung 2001. Ausgewählte Ergebnisse für ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe.

3. Welche Produktionstechnik ist im Bereich Pflanzenbau zu fahren?

Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

- a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge
- b) Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung

- c) Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung, das in Betrieben gewonnen wurde, die nach Vorschriften dieser VO wirtschaften

Wirtschaftsdünger Konventioneller Herkunft	Organische Ergänzungsdünger		Mineralische Ergänzungsdünger
	tierischen Ursprungs	Pflanzlichen Ursprungs	
Stallmist	Hornspäne, -mehl	Kompostiertes Gemisch	weicherdiges Rohphosphat
Jauche	Hufspäne, -mehl	Aus pflanzl. Material	Kalisalz (Kainit/Sylvinit)
Gülle	Federmehl	Rindenkompost chemisch unbehandelt	Kalium- Magnesiumsulfat
Kompostierter Stallmist	Haarmehl, -borsten	Rizinusschrot	Calcium-Magnesiumcarbonate
	Blutmehl		Schlacken der Eisen-Stahlbereitung
	Knochenmehl		

- Pflanzen mit langsamer Jugendentwicklung nach unkrautunterdrückenden Bestände stellen
- Wechsel von Winter- und Sommergetreide

Organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang II der VO dürfen ausnahmsweise nur dann ergänzend eingesetzt werden, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehenden Maßnahmen gedeckt bzw. sichergestellt werden können.

Die zentrale Funktion nimmt die **Fruchtfolge** ein:

- Sie dient der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Sichert die Ernährung von Tieren mit hofeigenem Futter
- Mit ihrer Gestaltung wird die Grundlage zum Erzielen von wirtschaftlich sinnvollen Erträgen ohne Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln gelegt
- Hervorbringen gesunder Pflanzen
- Unterdrückung von Beikräutern

Abb.5: Die wichtigsten erlaubten Düngemittel und Bodenverbesserer

Die Zufuhr der zugelassenen Ergänzungsdünger ist insbesondere bezüglich des Stickstoffes begrenzt. Die Öko - VO bestimmt dafür einen maximalen Stickstoffeintrag von 170 kg/ha/Jahr.

Zum Erreichen der vorgenannten Ziele sind nachfolgende Grundsätze der **Fruchtfolgegestaltung** einzuhalten:

Zur Bestimmung dieser 170 kg N-Eintrag wurde eine höchstzulässige Anzahl von Tieren je ha festgelegt. Erst wenn der höchstzulässige Tierbesatz je Betrieb nicht erreicht ist und der Leguminosenanteil die Aufbereitung des Bodens nur unzureichend gewährt, besteht für den Ökolandwirt die Möglichkeit die o.a. organischen Ergänzungsdünger zu zukaufen. Die Ökoverbände fahren in der Mengenbegrenzung einen restriktiveren Kurs.

- Leguminosenanteil der Fruchtfolge mindestens 25% (Stickstoffbereitstellung)
- Davon mindestens ein Jahr Futterleguminosen oder Grünbrache (Unkrautunterdrückung)
- Einschaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je ha Klasse oder Art (Auszug)	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je ha Äquivalent 170 kg N/ha/Jahr
Milchkühe	2
Rinder < 1 Jahr	5
Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Equiden > 6 Monate	2
Mastschweine	14
Mutterschafe/-ziegen	13,3
Masthühner	580
Legehennen	230

- möglichst Hackfruchtglied in der Fruchtfolge (Unkrautunterdrückung)

Abb.6: Höchstzulässige Anzahl von Tieren

Für den **Pflanzenschutz** gilt:

Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden (Anhang I A, Abs. 3):

- geeignete Arten- und Sortenwahl
- geeignete Fruchtfolge
- mechanische Bodenbearbeitung
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse (z.B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern)
- Abflammen von Unkrautkeimlingen

Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenschutzmittel und andere Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen (Auszug) im Sinne von Anhang II dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht:

Azadirachtin (Neembaum)	Insektizid
Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid, Keimhemmstoff
Pyrethrine	Insektizid
Mikroorganismen (BT-Präparate)	Insektizid
Pheromone	Verwirrmethode
Kupfer	Fungizid
Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

Zu **Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial** ist festzuhalten:

Der ökologische Landbau schließt ein, dass Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial gemäß des Verfahrens des ökologischen Landbaues gewonnen wurde, ohne Verwendung gentechnisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate bzw. auf deren Grundlage erzeugt. Abweichend kann **konventionelles** Saatgut und Vermehrungsmaterial während eines am **31.12.2003** ablaufenden Übergangszeitraumes und mit Zustimmung der Kontrollstelle verwendet werden. **Bedingung:** Ökologische Ware der geeigneten Art oder Sorte steht nicht zur Verfügung.

4. Tierhaltung im Ökologischen Landbau

Die EU-VO 1804/99 (in Kraft ab dem 24.08.2000) enthält folgende **Grundregeln:**

- Integration der Tierhaltung in einen weitgehend geschlossenen Betriebskreislauf mit Boden und Pflanzen
- flächengebundene Tierhaltung
- artgerechte Unterbringung, sowie biologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werdend
- keine Anbindehaltung
- den Tieren ist Auslauf zu gewähren
- das Futter stammt aus ökologischer Erzeugung, vorzugsweise vom eigenen Betrieb
- Die Krankheitsvorsorge basiert auf dem Grundsatz der Vorbeugung; der vorbeugende Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist verboten
- Wachstums- und Leistungsförderer sowie Hormonbehandlungen zur Kontrolle der Fortpflanzung sind verboten
- Verbot des Einsatzes von Gentechnik bzw. GVO und ihrer Derivate

Ein wichtiger Faktor im Zuge von Bodenordnungsmaßnahmen ist für den Veredlungsbetrieb die Sicherstellung der richtliniengemäßen Futtermittellieferung.

- Die Tiere müssen mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden (kann auch von anderen Bio-Betrieben stammen)
- Bioland/Demeter/Naturland: mindestens 50 % des Gesamtfutters einer Tierart aus dem eigenen Betrieb
- maximal 30 % der Ration einer Tierart darf Umstellungsfutter sein,
- der Anteil erhöht sich auf **60 % Umstellungsfutter** (Demeter: 33 %), wenn aus eigener Erzeugung, vom eigenen Betrieb kommend
- im Sommer nach Möglichkeit Weidegang

- mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muss bei Pflanzenfressern aus Raufutter bestehen
- Bioland/Demeter/Naturland: im Sommer muss die Ration überwiegend aus Grünfutter bestehen
- Demeter: Kühe im Winter mindestens 3 kg Heu/Tier/Tag
- bis 24.8.2005 **konventionelle** Futtermittel nach Anhang II C bis **10 %** bei Pflanzenfressern und bei anderen Arten **20%**, der Trockenmasse in der Jahresration für eine Tierkategorie (25 % der Tagesration) möglich, soweit nicht aus ökologischer Herkunft erhältlich
 - » Bioland: 10% bei Pflanzenfressern, 15% bei Schweinen, 20% bei anderen Arten, Demeter: generell 10%.

Umstellung auf den ökologischen Landbau“ - auf die biologische Landwirtschaft“.

Nach einem Umstellungszeitraum 24 Monate vor der Aussaat, bei Dauerkulturen (Obst, Wein) 36 Monate vor der Ernte ist das Produkt auszuloben mit der Bezeichnung anerkannte Ware, z.B.: Bioland, Demeter, bzw. allgemein „Ökologisches Produkt“. Diese Umstellungszeiten sind ebenfalls bei Neuzugängen von bisher konventionellen Flächen in einen anerkannten Ökobetrieb einzuhalten! Ein anerkannter Betrieb kann also Flächen verschiedenen Anerkennungsstandes bewirtschaften.

5.2 Tierhaltung und tierische Erzeugung

- a) Bei **gleichzeitiger** Umstellung der **gesamten** Produktionseinheit - Flächen und Tiere - beträgt die Umstellungszeit 24 Monate. Danach können alle Erzeugnisse als Ökoprodukte gekennzeichnet und vermarktet werden.

<i>EU –VO Anhang II C</i>	<i>Bioland</i>	<i>Demeter</i>	<i>Naturland</i>
Getreide und deren Nebenprodukte	Leinsamen, -kuchen, -expeller	Leinsamen, -kuchen, -expeller	Leinsamen, -kuchen, -expeller
Ölsaaten und deren Nebenprodukte	Kartoffeleiweiß		Rapssamen, -kuchen, -expeller
Körnerleguminosen und deren Nebenprodukte	Magermilch und deren Produkte		Sonnenblumensamen, -kuchen, -expeller
	Biertreber	Biertreber	Biertreber
	Trester aus heimischem Streuobstanbau	Trester aus heimischem Streuobstanbau	

Bemerkungen: Die Fütterung der Tiere muss in der Umstellungsphase hauptsächlich mit Futteranteilen aus dem eigenen Betrieb erfolgen. Während der 24 monatigen gleichzeitigen Umstellungsphase können die restlichen 49,9% TM des Futterbedarfes aus konventioneller Produktion/Herkunft zugekauft werden.

Abb.7: Erlaubte konventionelle Futtermittel (Auszug)

5. Umstellung und Warenzeichennutzung

Betriebe, die nach FUL II „Ökologische Wirtschaftsweise“ gefördert werden wollen, müssen den **gesamten Betrieb** nach den entsprechenden Richtlinien bewirtschaften. Verbandsbetriebe (z. B. Bioland, Demeter) sind verpflichtet, sämtliche Flächen und Produktionszweige nach den jeweils gültigen Richtlinien zu bewirtschaften. **Teilbereichsumstellungen nach sind EU -VO möglich!**

5.1 Pflanzenbau (Artikel 5, Abs. 5 der VO 2092/91)

Nach einem Umstellungszeitraum von 12 Monaten vor der Ernte ist das Produkt Umstellungsware mit verbindlicher Auslobung: „hergestellt im Rahmen der

Bedingung: Die konventionellen Futtermittel müssen im Anhang II der EU -VO gelistet und gentechnikfrei sein. Die Haltungsanforderungen müssen bis zum Ablauf der 24 Monate an die Anforderungen der EU - VO angepasst sein. Vorgezogene Anerkennung einzelner Produktionsbereiche können auch bei Inanspruchnahme der 24 -Monatsregelung bereits vorab zertifiziert werden. Beispiel: Eiererzeugung bei 100% Futterzukauf.

In bereits anerkannten Betrieben sind die Tiere vorzugsweise mit Futtererzeugnissen aus dem eigenen Betrieb, wenn dies nicht möglich ist, mit Futter von anderen Unternehmen, die nach den Bestimmungen der VO wirtschaften, zu versorgen.

- b) Bei **produktbezogener** Umstellung der **gesamten Tierart** sind Umstellungszeiten festgelegt:

Tierart und Nutzungsrichtung	Umstellungszeit
Rinder	12 Monate und auf jeden Fall mindestens $\frac{3}{4}$ Ihres Lebens
Milch erzeugende Tiere	3 Monate, bis 24.08.2003, danach 6 Monate
Schweine	4 Monate, bis 24.08.2003, danach 6 Monate
Schafe Ziegen	6 Monate
Geflügel zur Fleischerzeugung	10 Wochen (Aufstallung mit 3 Tagen im Ökobetrieb)
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen

Bedingungen:

- Futter von **Umstellungsflächen** mit einem maximalen Anteil von **60%** bei Eigenerzeugung.
- 30 %** zugekauftes Futter von **anerkannten Flächen**.
- 10%** zugekauftes Futter aus **konventioneller Herkunft** - wenn ökologisch nicht verfügbar.
- Konventionelle Futtermittel (Getreide, Silage...) müssen vor Beginn der Umstellung aufgebraucht sein.

- Detaillierte Regelungen für die Haltungsbedingungen sowie Ausnahmetatbestände (Übergangszeiten) für Gebäude, die vor dem 24.08.99 errichtet wurden und deren Haltung jetzt dem AGÖL - Standard entspricht.
- Die Haltungsanforderungen müssen bis zum Ablauf der 24 Monate an die Anforderungen der EU - VO angepasst sein.

6. Berücksichtigung des ökologischen Landbaues bei der ländlichen Bodenordnung

Nutzung	letzte konv. Maßnahme	2002	2003	2004	2005	2006
Acker	7/2002	Weizen	<u>Kleegras</u>	<u>Kleegras</u>	<u>Weizen</u>	<u>Kartoffeln</u>
Acker	7/2001	<u>Brache</u>	<u>Weizen</u>	<u>Kartoffeln</u>	<u>Weizen</u>	<u>Futtergerste</u>
Dauergrünland	5/2002	konventionelles Futter	<u>Umstellungs-futter</u>	<u>Umstellungs-Futter</u>	<u>anerkanntes Futter</u>	<u>anerkanntes Futter</u>
Obst	10/2002	Äpfel	<u>Äpfel</u>	<u>Äpfel</u>	<u>Äpfel</u>	<u>Äpfel</u>
Acker	7/2002	Kleegras	<u>Gemüse</u>	<u>Gemüse</u>	<u>Gemüse</u>	<u>Weizen</u>

Fiktives Beispiel:

Ein ökologisch wirtschaftender Betrieb (34 ha Ackerbau, 20 ha Grünland) erhält in Folge der Bodenneuordnung 16 ha bisher konventionell bewirtschafteter Flächen. Der Betrieb nutzt sein Dauergrünland und den notwendigen Ackerfutterbau (Leguminosen) zur Haltung von 15 Mutterkühen mit Absetzproduktion.

Abb. 8: Beispiel für Anbau und Vermarktungszeiträume

Legende:

konventionelle Vermarktung

Vermarktung mit Umstellungsnachweis bzw. als Umstellungsfutter

Vermarktung als anerkannte ökologische Ware

Bewirtschaftungsverhältnisse:

	Ist - Situation	Situation nach der Bodenordnung	
		bisher ökologisch bewirtschaftete Fläche	Bisher konventionell bewirtschaftete Fläche
Weizen	10 ha	6 ha	4 ha
Roggen	10 ha	7 ha	3 ha
Kartoffeln	4 ha	2 ha	2 ha
Ackerfutterbau	10 ha	5 ha	5 ha
Grünland	20 ha	6 ha	14 ha
Summe	54 ha	26 ha	28 ha

Beispielsrechnung für entstehenden Erlösausfall bei Zuweisung neuer Flächen.

Preise und Erträge nach Ernährungs- u. agrarpolitischer Bericht 2002 des Bundesministeriums (Wirtschaftsjahr 2000/2001)

Deckungsbeiträge bei Vermarktung als Ökoware nach Anerkennung als ökologischer Betrieb:

	Ertrag dt / ha	Preis DM	Markterlös	Kosten DM	Deckungsbeitrag DM / ha
Weizen	36,6	59,90	2192	737	1455
Roggen	27,2	49,50	1346	635	711
Kartoffeln	206,4	47,00	9701	4381	5320

Deckungsbeiträge bei niedrigen ökologischen Erträgen und konventioneller Vermarktung:

	Ertrag dt / ha	Preis DM	Markterlös	Kosten DM	Deckungsbeitrag DM / ha
Weizen	36,6	22,00	805	737	68
Roggen	27,2	20,00	544	635	-91
Kartoffeln	206,4	14,20	2931	4381	-1450

Differenz der Deckungsbeiträge ökologisch gegenüber konventionell:

Weizen: 1.387 DM / ha
 Roggen: 802 DM / ha
 Kartoffeln: 6.770 DM / ha

Auswirkungen (überschlägig) auf die Verkaufsfrüchte:

	Deckungsbeitragsverlust / ha / Jahr	Flächenumfang	Deckungsbeitragsverlust / Jahr
Weizen	1.387 DM	4 ha	5.548 DM
Roggen	802 DM	3 ha	1.406 DM
Kartoffeln	6770 DM	2 ha	13.540 DM
Summe			20.494 DM

Bemerkungen:

1. Die Verluste können sich noch erhöhen, wenn im Rahmen der Flurneuordnung von bisher ökologisch mit bisher konventionell bewirtschafteten Teilflächen zu einer gemeinsamen Fläche zunächst die ganze Fläche die Umstellungsphase durchlaufen muss.
2. Es bleibt zu prüfen inwieweit im zweiten Umstellungsjahr Umstellungsware innerbetrieblich genutzt bzw. als Verkaufsware den finanziellen Verlust minimieren kann.

Auswirkungen (überschlägig) auf die tierischen Produkte:**Flächen für die Futtergrundlage (Fallbeispiel A)**

Die Flächenzuteilung bzw. der Zeitpunkt der letzten konventionellen Maßnahme **ermöglicht** die Einhaltung der 12 monatigen richtliniengemäßen Vorbewirtschaftung = Umstellungsfutter.

11 ha anerkannte ökologische Futtergewinnung = 37% Flächenanteile / Futteranteile

19 ha Umstellungsfutter = 63% Flächenanteile / Futteranteile

Folgen:

- Das Erntegut ist **Umstellungsware**. Der Anteil dieser Umstellungsware überschreitet allerdings die 60% Marge. Der Landwirt kauft 10% ökologisch anerkanntes Futter zu (Beispiel: Getreide).
- Ein Teil seines Futterüberschusses wird verkauft.
- Die Fütterung ist richtliniengemäß (40% anerkanntes Futter, 60% Umstellungsfutter). **Die erzeugten tierischen Produkte können weiterhin als Ökoprodukte vermarktet werden.**

Fallbeispiel B

Die Flächenzuteilung bzw. der Zeitpunkt der letzten konventionellen Maßnahme auf den neu zugegangenen Flächen **ermöglicht nicht** die Einhaltung der 12 monatigen richtliniengemäßen Vorbewirtschaftung.

Folgen:

Das Erntegut ist **konventionell**.

Der Betrieb fällt zurück in die Umstellung.

Der Absetzerverkauf von 15 Tieren muss in den zwei Jahren der Umstellung konventionell erfolgen.

Berechnung (überschlägig):

15 Tiere a 180 kg * 2 Jahre = 5400 kg Schlachtgewicht multipliziert mit dem Mehrpreis für Ökofleisch.

Bemerkungen zu Beispiel B:

1. Der Betrieb könnte nach der EU-VO den erforderlichen Anteil an anerkanntem Futter zukaufen und dadurch die Anerkennung seiner tierischen Produkte sichern. Das eigen erzeugte konventionelle Futter - im Fallbeispiel gewonnen auf 19 ha Grünland / Ackerfutterbau - müsste er verkaufen. Verbandangeschlossenen Betrieben erschließt sich diese Möglichkeit nicht, da der überwiegende Futteranteil einer Tierart aus dem eigenen Betrieb (Flächen) stammen muss.
2. Ausschlaggebend ist die genaue Datumserfassung des Beginns der richtliniengemäßen Bewirtschaftung der Neuf Flächen. Dies ist mit den Vorbewirtschafter und der zuständigen Kontrollstelle verbindlich abzuklären.
3. Sowohl bei Dauergrünland, als auch bei Ackerfuterbaunutzung ist oftmals bereits der zweite Aufwuchs in der Vegetationsperiode -erstes Umstellungsjahr Umstellungsfutter. Die zwölfmonatige richtliniengemäße Bewirtschaftung vor der Ernte ist erfüllt.

7. Schlussfolgerungen

- Prüfung ob ökologisch wirtschaftende Betriebe im Verfahrensgebiet liegen.
- Frühzeitige Einschaltung der jeweiligen Kontrollstelle.
- Mit Vorbewirtschafter Absprachen bezüglich des Zeitpunktes der letzten konventionellen Maßnahme treffen.
- Idealerweise Zeitpunkt der Neuf Flächenzuweisung kurz nach der Aberntung der Flächen.

Berücksichtigung der Abstandsflächen nach dem Pflanzenschutzrecht bei der ländlichen Bodenordnung

-Erfahrungen aus der Praxis-

Vermessungsdirektor Gerd Hausmann, Worms

Im Dezemberheft der Zeitschrift top agrar (Seite 62 ff) erschienen gleich mehrere Artikel, die sich mit der Problematik von Abstandsflächen zu Hecken usw. beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln befassten.

Eine eigentlich längst vorhandene Problematik, da die Auflagen bereits in mehreren Varianten seit 1999 in Kraft waren, jedoch erst durch die o.g. Artikel in das Bewusstsein eines größeren Kreises von Landwirten Eingang fand.

Dies konnte nicht ohne Auswirkungen auf die Bodenordnung bleiben. Gleich in mehreren Verfahren ergaben sich Diskussionen bezüglich der Wertgleichheit der Landabfindung sowie erhebliche Schwierigkeiten bei der Planung landespflegerischer Ausgleichsflächen.

Den betroffenen Beteiligten konnte zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht weitergeholfen werden, da außer den genannten Veröffentlichungen keine weiteren Unterlagen zur Verfügung standen, schon gar nicht die die „Gebrauchsanleitungen“ der verschiedenen Pflanzenschutzmittel.

Dank der vorbildlichen Mitwirkung der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz konnten zumindest die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Rahmenbedingungen einigermaßen geklärt werden, wobei allerdings anzufügen ist, dass während der Klärungsphase die Zulassungsbestimmungen zum fünften Mal geändert wurden.

1. Grundlagen

„Pflanzenschutzmittel dürfen nur zugelassen werden, wenn von ihrer sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung u.a. keine unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen.“

(Fundstelle: Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft; Neufassung der Anwendungsbestimmungen zum Schutz terrestrischer Biozönosen (Flora und Fauna); www.bba.de)

Damit wird die Zielsetzung verfolgt, generell die Abtrift in nicht zu behandelnde Flächen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern.

Was bedeutet das im Einzelfall?

Nach den derzeitigen Stand (2002) werden Pflanzenschutzmittel mit folgenden Einschränkungen für die Anwendung zugelassen, wobei anzumerken ist, dass andere Einschränkungen für vor 2002 zugelassene Präparate weiter gelten:

„Die Anwendung muss in einer Breite von 20 m zu angrenzenden Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln = Nichtzielflächen) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14.10.1993 eingetragen ist.“

Je nach Präparat muss das Pflanzenschutzgerät in die Abtriftminderungsklassen 50, 75 oder 90 % eingetragen sein.

Nach Auffassung der Biologischen Bundesanstalt stellt dies eine wegweisende Verlagerung von handlungsorientierten zu technikorientierten Anwendungsbestimmung dar.

Dabei gelten allerdings weitere Einschränkungen bzw. Ergänzungen:

Ergänzungen Ausnahmen	keine	oder min. 5 m ohne Behandlung	zusätzl. min. 5 m ohne Behandlung	zusätzl. min. 5 m ohne Behandlung
zu Straßen, Wege und Plätze	*	*	*	*
Einsatz tragbarer Pflanzenschutzgeräte	*	*	*	*
Nichtzielfläche < 3m Breite	*	*	*	*
Ausreichender Anteil an Kleinstrukturen*	*	*	*	

* Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile (Vorabdruck); (Fundstelle: www.bba.de)

Enthält bundesweit gemeindebezogene Angaben, ob der so genannte Biotopindex erfüllt ist und somit bis auf z.Zt. wenige Ausnahmen die oben stehenden Einschränkungen nicht gelten.

2. Auswirkungen

Eigentümer die im Zuge einer Bodenordnung **neu oder vermehrt** an Nichtzielflächen angrenzen, können gegenüber ihren Altbesitz einer Nutzungseinschränkung unterliegen.

Durch Neuanlage von Landschaftselementen, sei es als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bodenordnung oder als zusätzliche Maßnahmen in der Trägerschaft Dritter, können sich, insbesondere in strukturarmen Gebieten, Probleme ergeben.

Wesentlich ist dabei die Frage der Wertgleichheit der Landabfindung.

Im Prinzip ist die Abfindung nicht wertgleich, wie aber kann die Einschränkung berücksichtigt werden?

Wegen der Abhängigkeit der Nutzungseinschränkungen einer ganzen Reihe von Faktoren wie z.B.:

- Fruchtfolge
- Eingesetzten Pflanzenschutzmitteln
- Maschinenausstattung

kann die Frage nicht eindeutig beantwortet werden.

3. Lösungsansätze

Eine Mehrausweisung für Wirtschafterschwernisse ist meines Erachtens nicht der richtige Weg. Zum Einen ist wegen der ständig wechselnden Auflagen nicht sicher ob es eine dauernde Beeinträchtigung darstellt oder ob gar die Auflagen noch verschärft werden, zum Anderen müssten dann bereits bei der Wertermittlung entsprechende Nachteile berücksichtigt werden.

In letzterem Fall sind mit Sicherheit Widersprüche gegen die Wertermittlung zu erwarten, da die betroffenen Beteiligten nachweisen werden, dass sie entweder Mittel verwenden, bei denen andere Abstandsauflagen zu beachten sind oder sie bereits entsprechende abtrifftmindernde Technik einsetzen.

Die Lösung ist meines Erachtens bereits in der Planung des Wege- und Gewässernetzes zu suchen. Dabei kann allerdings die Forderung eines Vorstandes auf Konzentration der Ausgleichsmaßnahmen an einer Stelle, um die Randlinien zu den Nichtzielflächen und damit die Betroffenheit Einzelner zu minimieren, nicht die Lösung sein. Eine zweckmäßige Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würde damit verhindert.

Vergegenwärtigen wir uns noch mal die Tabelle mit den Einschränkungen und Ausnahmen.

Dabei ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Stand drei Ausnahmen durchgängig für alle Präparate gelten:

- Nichtzielfläche < 3 m Breite
- Einsatz tragbarer Pflanzenschutzgeräte
- Nutzflächen angrenzend an Straßen, Wege und Plätze

Ausnahme 1 kann weder im Interesse der Landespflege noch der Landwirtschaft liegen. Ausnahme 2: Kein Kommentar.

In letztem Spiegelstich wird die Lösung zu suchen sein.

Trennung der Nutzflächen von den nicht Zielflächen durch unbefestigte Wege.

Sie beinhaltet gleiche mehrere Sicherheiten für die Beteiligten:

- Wege gehören nicht zu den Nichtzielflächen; es kann somit bis an die Grenze ohne Einschränkung gespritzt werden.
- Es ist ein Mindestabstand von 5 m zu den Nichtzielflächen (Altzulassungen) gewährleistet.

Da der Wegfall von Erdwegen als Eingriff betrachtet wird, stellen neue Erdwege nach unserer Ansicht, die auch von den unteren Landespflegebehörden mit getragen wird, bereits einen Ausgleich dar. Daraus folgt: Je mehr neue Erdwege, desto weniger sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Damit kann die Ausgleichsbilanz weitestgehend flächenneutral erfolgen, d.h. eine Erhöhung des Landabzuges ist nicht zu erwarten.

4. Zusammenfassung

Die Abstandsauflagen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind ein Problem, das sich für jeden Beteiligten individuell darstellt.

Eine Berücksichtigung erst bei der Landabfindung stellt eine nicht geeignete Lösung dar, da zu viele Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind. Die Möglichkeiten großzügig zusammenzulegen werden eingeschränkt.

Eine planerische Lösung ist z.Zt. der einzig erkennbare Weg Problemen aus dem Weg zu gehen.

5. Schlusswort

Die Auswirkungen sind nicht allein auf die ländliche Bodenordnung beschränkt. Jeder, der Ausgleichsverpflichtungen zu erfüllen hat, landespflegerische Planungen usw. betreibt, wird auf zunehmenden Widerstand in der Landwirtschaft stoßen.

Eine allgemeinverbindliche praxisnahe Lösung wie z.B. der grundsätzliche Einsatz abtrifftmindernder Technik ohne zusätzliche komplizierte Ergänzungen, vergleichsweise der Einführung des G-Kat bei Kraftfahrzeugen, ist zu fordern. Dies würde der Zielsetzung des BBA auf eine generell zu fordernde Verminderung der Abtrift weit mehr Rechnung tragen.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

FlurbG §§ 37 ff., 58 ff., BayStrWG Art. 6, 7, 8 (Wirkung im Flurbereinigungsverfahren ergangener straßen- und wegerechtlicher Entscheidungen)

1. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens getroffene straßen- und wegerechtliche Entscheidungen wie Widmung, Umstufung und Einziehung sind keine Festsetzungen, die die Wirkung von Gemeindesatzungen i. S. v. § 58 Abs. 4 FlurbG haben.
2. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens sind diese Entscheidungen wieder ausschließlich von den nach Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörden zu treffen.

BayVGh, Urt. v. 8.8.2001 - 8 N 00.1764 -

Nicht rechtskräftig

Der Ast. wendet sich im Normenkontrollverfahren gegen die Änderung eines Flurbereinigungsplans durch eine gemeindliche Satzung der Agg., weil sie der Einziehung von Wegeflächen diene, auf die er angewiesen sei. Nach der Satzung vom 30.5.2000 bzw. Änderungssatzung vom 15.3.2001 wurde der Textteil zum Flurbereinigungsplan v. 30.11.1979 dahin geändert, als bestimmte Grundstücke aufgrund eines Verfahrens nach den Bestimmungen des BayStrWG aus dem Flurbereinigungsplan herausgenommen werden.

- Der Antrag wurde als unzulässig abgelehnt.

Aus den Gründen: 1. ... 3. Nach § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO ist der Normenkontrollantrag nur zulässig, wenn der Ast. geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden... Eine solche Rechtsverletzung läßt sich dem Vortrag des Ast. nicht entnehmen, wenn § 58 Abs. 4 FlurbG und die angegriffene Gemeindesatzung unter Beachtung der Art. 70 ff. GG verfassungskonform ausgelegt werden.

a) Das FlurbG ist ein Bundesgesetz. Zu seinem Vollzug steht dem Bundesgesetzgeber ein Gesetzgebungsrecht nach Art. 70 ff. GG zur Regelung des Straßen- und Wegerechts, d. h. konkret in bezug auf dem Landesrecht unterliegende öffentl. Straßen und Wege, nicht zu. Lediglich hinsichtlich der Bundesfernstraßen verfügt der Bund über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG, was allerdings für die Neugestaltung eines Flurbereinigungsgebiets normalerweise keine Rolle spielt. Damit haben ausschließlich die Länder das originäre Recht, ihr Straßen- und Wegerecht zu ordnen (vgl. BVerfGE 40, 371 [378]). Sonderzuständigkeiten für die Flurb.-Behörden kraft Sachzusammenhangs etc. sind insoweit nicht ersichtlich (vgl. BVerwGE 68, 143 [144 f.]).

Das Straßen- und Wegerecht befaßt sich herkömmlicherweise mit den Rechtsverhältnissen an den öffentl. Straßen. Sein Regelungsinhalt reicht von der Herstellung über die Einteilung, Widmung und Benutzung der Straße bis hin zur Beendigung des Wegerechtsverhältnisses durch Einziehung der Straße (vgl. BVerfGE 40, 371 [378]). Diese wegerechtlichen Tatbestände konnte daher der Bundesgesetzgeber bei Erlass des

FlurbG (ursprünglich i. d. F. vom 14.7.1953, BGBl. S. 591) nicht zum Gegenstand eigenständiger Vorschriften machen. Vielmehr war er darauf verwiesen, die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen des Straßen- und Wegerechts als Gegebenheit für seine eigenen Vorschriften zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (vgl. § 1 Abs. 1 FlurbG) hinzunehmen.

b) Im vorl. Fall steht eine beabsichtigte Einziehung von im Rahmen der Flurb. geschaffenen öffentl. Feld- und Waldwegen i. S. v. Art. 53 Nr. 1, Art. 54 BayStrWG in Streit; die angegriffene Satzung soll dies ermöglichen. Zur Bestimmung ihres Regelungsinhalts ist daher das Verhältnis des FlurbG zu den statusrechtlichen Entscheidungen des BayStrWG über Widmung, Umstufung und Einziehung (vgl. Art. 6 bis 8 BayStrWG) zu untersuchen.

aa) Nach § 37 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 FlurbG hat die Flurb.-Behörde u. a. die Aufgabe, Straßen und Wege zu schaffen, soweit es der Zweck der Flurb. (vgl. § 1 FlurbG) erfordert; sie sind gemeinschaftliche Anlagen. Nach § 39 Abs. 2 FlurbG können vorhandene Anlagen geändert, verlegt oder eingezogen werden. Die §§ 40 ff. FlurbG enthalten sodann Vorschriften über die Bereitstellung von Land und die Planfeststellung für solche gemeinschaftlichen Anlagen. Mit dem allgemeinen gesetzlichen Auftrag, Straßen und Wege oder andere einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen zu schaffen, ist aber noch nichts darüber ausgesagt, welche rechtliche Qualität einer unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 und 2 FlurbG getroffenen Maßnahme zukommt, mit der im Rahmen des Flurb.-Verfahrens eine Straße zu einer öffentl. Straße gewidmet oder eine öffentl. Straße umgestuft oder eingezogen wird.

Im Rahmen des Flurb.-Verfahrens hat die Flurb.-Behörde auch die Befugnisse anderer Behörden wahrzunehmen, soweit sich dafür aus dem FlurbG eine Aufgabe ergibt (vgl. BVerwGE 64, 232 [236 f.]). Den §§ 37 ff. FlurbG kann nur eine Aufgabe, aber keine Befugnis zur Widmung, Umstufung oder Einziehung in bezug auf öffentl. Straßen und Wege entnommen werden. Denn dabei handelt es sich um typische straßen- und wegerechtliche Entscheidungen aus dem Kernbereich des Landesstraßenrechts, für die eine originäre Gesetzgebungszuständigkeit der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG besteht (vgl. BVerfGE 40, 371 [378]). Daneben enthalten die §§ 37 ff. FlurbG auch keine konkreten Befugnisnormen, Allgemeinverfügungen (vgl. Art. 35 S. 2 BayVwVfG) von der Art der Art. 6 bis 8 BayStrWG zu erlassen. Soweit die Flurb.-Behörde im Wege- und Gewässerplan die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentl. Wege und Straßen regeln (planfeststellen) kann (vgl. § 41 Abs. 1 FlurbG), ist ihr in bezug auf die straßen- und wegerechtlichen Statusentscheidungen Widmung, Umstufung und Einziehung durch das FlurbG aber der Auftrag verliehen, die Kompetenz anderer Behörden, nämlich der Straßenbaubehörden, nach Landesstraßenrecht (vgl. Art. 58 BayStrWG) wahrzunehmen (vgl. BVerwGE 40, 143 [147]; 64, 232 [235]). Die Verknüpfung des flurb.-rechtlichen Planfeststellungsrechts mit dem bay. Landesstraßenrecht erfolgt insoweit durch Art. 6 Abs. 6 S. 1, Art. 7 Abs. 5 S. 1 und Art. 8 Abs. 5 S. 1 BayStrWG. Nach Art. 6 Abs. 6 S. 1 BayStrWG kann bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungsverfahren geregelt wird, die Widmung von der Planfeststellungsbehörde anstatt von der sonst zuständigen Straßenbaubehörde verfügt werden. Die Vorschriften über die Umstufung und die Einziehung verweisen auf Art. 6 Abs. 6 S. 1 BayStrWG (Art. 7 Abs. 5 S. 1 und Art. 8 Abs. 5 S. 1 BayStrWG). Da der Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) eine Planfeststellungsentscheidung darstellt, sind die genannten Vorschriften anwendbar; in Art. 6 Abs. 6 S. 1 BayStrWG i. d. F. des 3. Ges. z. Änd. des BayStrWG v. 26.3.1974 (GVBl. S. 116) war insoweit das „Flurb.-Verfahren“ noch ausdrücklich erwähnt; durch § 1 Nr. 5 Buchst. c des 4. Ges. z. Änd. des BayStrWG v. 21.8.1981 (GVBl. S. 348) erhielt dann Art. 6 Abs. 6 S. 1 BayStrWG die heute gültige Fassung, die nur noch auf die Regelung „in einem Planfeststellungsverfahren“ abstellt. Aufgrund dieser ausdrücklichen Regelung des Landesgesetzgebers zugunsten der Flurb. ist eine Widmung, Umstufung oder Einziehung durch die Flurb.-Behörde unbedenklich; sie entspricht im übrigen dem Prinzip der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Der Wege- und Gewässerplan ist zwar nur an den Träger des Vorhabens und an die Teilnehmergemeinschaft der Flurb. gerichtet (vgl. § 41 Abs. 5 und 6 FlurbG; *Mayr*, BayVBl. 1992, S. 646 [647]); er ist jedoch in den Flurb.-Plan aufzunehmen, um ihn den Betroffenen bekanntzumachen (vgl. § 41 Abs. 5 S. 3, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG). Insoweit – aber eben nur in diesem Punkt – gilt der Flurb.-Plan ebenfalls als Planfeststellungsentscheidung (vgl. *Seehusen/Schwede*, FlurbG, 6. Aufl., Rn. 2 zu § 58). Durch die Aufnahme der bereits existent gewordenen Verwaltungsakte nach Art. 6 Abs. 6 S. 1, Art. 7 Abs. 5 S. 1 und Art. 8 Abs. 5 S. 1 BayStrWG in den Flurb.-Plan gibt die Flurb.-Behörde diese statusrechtlichen Entscheidungen auch den einzelnen Teilnehmern der Flurb. bekannt.

bb) Die Aufnahme von Entscheidungen nach Art. 6 Abs. 6 S. 1, Art. 7 Abs. 5 S. 1 und Art. 8 Abs. 5 S. 1 BayStrWG zunächst in den Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG) und sodann in den Flurb.-Plan (§ 58 FlurbG) bedeutet aber nur, daß die Flurb.-Behörde, und zwar im Ausgangspunkt als Planfeststellungsbehörde, anstatt der Straßenbaubehörde (Art. 58 BayStrWG) dafür zuständig ist. Es handelt sich insoweit lediglich um eine aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgte vorübergehende Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde (vgl. *Zeidler*, BayStrWG, Stand: Juni 2000, Rn. 53 ff. zu Art. 6; *Mayr*, BayVBl. 1992, S. 646, ähnlich *Czychowski*, DÖV 1964, S. 369 [371]). Der Flurb.-Plan stellt nur die verfahrensmäßige Hülse dar, um auch die Entscheidungen nach Art. 6 bis 8 BayStrWG als Teil der Zusammenfassung der Ergebnisse des Flurb.-Verfahrens den Beteiligten bekanntzugeben (vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 und § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG). Materiell bleibt es bei einer Entscheidung nach Landesstraßenrecht (vgl. *Aust*, in: *Kodal/Krämer*, Straßenrecht, 6. Aufl., Kap. 38 Rn. 10; *Zeidler*, a. a. O., Rn. 58 zu Art. 6). Eine wegerechtliche Sonderstellung kommt den in der Flurb. geschaffenen Wegen nicht zu (vgl. *Aust*, in: *Kodal/Krämer*, a. a. O.). Die Befugnisnorm für Entscheidungen nach Art. 6 Abs. 6 S. 1, Art. 7 Abs. 5 S. 1, Art. 8 Abs. 5 S. 1 BayStrWG sowie die materiellen Anforderungen für diese Entscheidungen sind dem allein maßgeblichen Landesstraßenrecht zu entnehmen (vgl. BVerwGE 64, 232 [236 f.]). Damit ergehen jedenfalls die Statusentscheidungen Widmung, Umstufung und Einziehung nicht als irgendwie geartete planerische Anweisungen (z. B. eines öffentl. Feld- und Waldwegs), sondern es werden aufgrund der vorübergehenden Zuständigkeitsverlagerungen auf die Planfeststellungsbehörde lediglich die wegerechtlich erforderlichen Verwaltungsakte von dieser Behörde erlassen, wobei das maßgebliche Landesrecht den Verwaltungsakten auch keine sonstigen Wirkungen als die von Allgemeinverfügungen nach Art. 35 S. 2 BayVwVfG verleiht. Welche Bedeutung daneben einer Ausweisung eines öffentl. Wegs in einem Flurb.-Verfahren noch zukommen kann, braucht deshalb hier nicht erörtert zu werden. Unbeschadet dessen ist die vorübergehende Zuständigkeitsverlagerung auf die Flurb.-Behörde sachgerecht, weil in der Flurb. ihrer Zielsetzung entsprechend landwirtschaftliche Zufahrten und Wege vielfach neu konzipiert werden.

Dies alles vorausgesetzt, erscheint es mit dem materiellen Landesstraßenrecht unvereinbar, den Entscheidungen über Widmung, Umstufung oder Einstufung nach Abschluß des Flurb.-Verfahrens gemäß § 58 Abs. 4 S. 1 FlurbG die „Wirkung einer Gemeindegatzung“ beizumessen mit der Folge, daß sie nach Beendigung des Flurb.-Verfahrens nur durch eine gemeindliche Änderungssatzung mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geändert werden könnten (vgl. § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG). Dadurch würde ohne daß das maßgebliche Landesrecht hierzu etwas bestimmt den von der Flurb. geschaffenen Straßen und Wegen eine andere Bestandsqualität zuerkannt als Straßen oder Wegen, für die die Art. 6 bis 8 BayStrWG ungehindert Anwendung fänden. Das Erfordernis, eine gemeindliche Änderungssatzung mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erlassen, hätte nämlich eine spürbare Erschwerung der Änderbarkeit von Statusentscheidungen nach Art. 6 bis 8 BayStrWG zur Folge. Eine flexible Fortentwicklung des Straßen- und Wegenetzes wäre deutlich behindert, zumal die zur Anwendung des § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG notwendige Kenntnis der Schaffung einer Straße oder eines Wegs im Rahmen der Flurb. im Lauf der Jahre und Jahrzehnte verlorengeht und damit nach Beendigung des Flurb.-Verfahrens auch eine erhebliche Rechtsunsicherheit in Entscheidungen nach Art. 6 bis 8 BayStrWG hineingetragen würde, wenn eine Änderung des Flurb.-Plans für sie Rechtmäßigkeitsvoraussetzung wäre. Darüber hinaus können im Einzelfall (in Teilbereichen) nach § 40 Abs. 1 FlurbG auch einmal höherrangigere Straßen als gemeindliche Straßen oder Wege (z. B. Staats- oder Kreisstraßen) Gegenstand der Schaffung durch die Flurb. sein; der Wertungswiderspruch, der damit verbunden wäre, wenn bei Straßenbaulastträgern wie Staat oder Landkreis ebenfalls der vorgängige Erlaß einer Gemeindegatzung nach § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG als Voraussetzung von Entscheidungen nach Art. 6 bis 8 BayStrWG erforderliche wäre, spricht ebenfalls dafür, die Anwendbarkeit des § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG zu verneinen. Ferner ist es auch für sonst im Rahmen einer Planfeststellung gewidmete Straßen allgemein anerkannt, daß nach Beendigung des Planfeststellungsverfahrens wieder die originären Zuständigkeiten nach Art. 6 ff. BayStrWG eingreifen und bei einer Änderung der Widmung, Umstufung oder Einziehung nicht der Planfeststellungsbeschluß selbst geändert zu werden braucht. Schließlich steht § 64 FlurbG eine Befugnis der Flurb.-behörde, den Plan zu ändern, schon nach der Ausführungsanordnung nur noch unter engen Voraussetzungen vor, nach der Schlußfeststellung (§ 149 FlurbG) scheidet eine solche Plankorrektur überhaupt aus (vgl. *Mayr*, AgrarR 2001, S. 201 [203]).

Für die Anwendung des § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG besteht im übrigen auch keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs, da nicht ersichtlich ist, daß das Übergreifen auf die Materie der Statusentscheidungen bei Landesstraßen unerläßliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Regelung durch den Wege- und Gewässer- oder durch den Flurb.-Plan ist (vgl. dazu allgemein BVerfGE 3, 407 [423]; 26, 242 [256 f]).

Eine Auslegung, die § 58 Abs. 4 FlurbG nach Beendigung des Flurb.-Verfahrens auf die während des Laufs des Flurb.-Verfahrens getroffenen Entscheidungen über Widmung, Umstufung und Einziehung anwendet, kollidiert daher mit den originären Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden nach dem Landesstraßenrecht (vgl. Art. 6 bis 8 i. V. m. Art. 58 BayStrWG), diese dem Kernbereich des Landesstraßenrechts zuzuordnenden Statusentscheidungen allein so verfügen zu können, wie dies der Landesgesetzgeber kompetenzmäßig geregelt hat. Art. 70 Abs. 1 GG, wonach die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz dem Bund nicht Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, erfordert es deshalb, § 58 Abs. 4 FlurbG dahin auszulegen, daß er für Statusentscheidungen nach Art. 6 bis 8 BayStrWG in bezug auf im Rahmen der Flurb. geschaffene Straßen nach Landesrecht nach Beendigung des Flurb.-Verfahrens nicht zur Anwendung kommt. Nur in dieser Auslegung ist § 58 Abs. 4 FlurbG verfassungsgemäß.

cc) Daraus folgt, daß für solche im Rahmen der Flurb. geschaffenen Straßen oder Wege zur Änderung ihrer Widmung, Umstufung oder Einziehung nach Beendigung des Flurb.-Verfahrens keine Satzung nach § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG erlassen werden muß. Das gilt in zweierlei Hinsicht: Weder ist es erforderlich, durch eine Satzung ausdrücklich die Widmung zu ändern oder die Umstufung oder Einziehung zu verfügen, noch braucht eine Aufhebung oder Änderung der Ausweisung als Straße im Flurb.-Plan gewissermaßen als Tatbestandsvoraussetzung für die Statusentscheidung zu erfolgen. Das Regime, nach dem Straßen nach Landesrecht gewidmet, umgestuft oder eingezogen werden, ist abschließend in den Art. 6 bis 8 BayStrWG geregelt. Der Erfüllung weiterer Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen bedarf es nicht.

dd) Dieses Ergebnis steht auch mit den Äußerungen von Rspr. und Literatur zu § 58 Abs. 4 FlurbG im Einklang. Öffentl. Straßen und Wege, die dem landesrechtlichen Regime von Vorschriften wie den Art. 6 bis 8 BayStrWG unterliegen, waren bislang soweit ersichtlich allerdings nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Bei den von der Rspr. an § 58 Abs. 4 FlurbG gemessenen Festsetzungen handelt es sich vielmehr nur um solche über nicht gewidmete Privatwege, für die der verfassungsrechtliche Vorrang des Landesstraßenrechts naturgemäß nicht gilt (vgl. OVG Rheinl.-Pfalz v. 4.6.1975, AS 14, 59; HessVGH v. 28.10.1975, AgrarR 1977, S. 122), oder über die Erhebung von Beiträgen für nicht näher bestimmte Meliorationsanlagen (vgl. OVG Rheinl.-Pfalz v. 19.12.1981, RdL 1981, S. 318). Auch die Literatur nennt als Beispiele für die Anwendung des § 58 Abs. 4 FlurbG etwa nur Unterhaltungsregelungen für von der Flurb. geschaffene Anlagen und die Festlegung der dauernden Nutzung einer meliorierten Wiese (vgl. *Seehusen/Schwede*, a. a. O., Rn. 30 zu § 58 oder die Ausweisung eines offensichtlich nicht öffentl. „Interessentenwegs“ in Rheinl.-Pfalz sowie die Anordnung eines Grenzabstands bei der Neupflanzung von Bäumen (vgl. *Czychowski*, DÖV 1964, S. 369).

Der BayVGH hat es im Hinblick auf den Vorrang des Landesstraßenrechts demgegenüber verneint, daß nach § 58 Abs. 4 i. V. m. § 42 Abs. 2 FlurbG abweichend von den gesetzlichen Unterhaltsvorschriften des Art. 54 Abs. 3 BayStrWG im Flurb.-Plan Unterhaltungsregelungen getroffen werden können (vgl. BayVGH v. 19.2.1987, RdL 1987, S. 318).

ee) Dagegen kann der genannten Nichtanwendung des § 58 Abs. 4 FlurbG nicht mit vermeintlichen Parallelen des Bebauungsplanrechts entgegengetreten werden (vgl. §§ 8 ff. BauGB). Für den Bebauungsplan bestehen wesentlich andere Rechtsgrundlagen als für den Flurb.-Plan. Der Bebauungsplan enthält rechtsatzmäßig verbindliche Festsetzungen für eine - künftige - städtebauliche Ordnung (vgl. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 9 und 10 Abs. 1 BauGB). Unbeschadet dessen entfalten seine Festsetzungen ihre Rechtswirkungen hauptsächlich erst bei der Erteilung von Genehmigungen und bei sonstigen Maßnahmen zu seinem Vollzug (vgl. etwa §§ 30, 85 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Er befindet sich insofern auf einer anderen Stufe als der unmittelbar konkret regelnde Flurb.-Plan und ist mit diesem schon deshalb nicht vergleichbar. Im übrigen gilt auch für die Festsetzung der Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, für die aufgrund der Kompetenznorm des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG eine weiter gehende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes besteht (vgl. BVerfGE 3, 407 [423 ff.]), daß sie in wesentlicher Beziehung der Ausgestaltung durch das Landesstraßenrecht bedürfen. Dabei hat die Straßenbaubehörde zwar die rechtsatzmäßige Verbindlichkeit des Bebauungsplans zu beachten, ist aber andererseits durch den Bebauungsplan nicht gebunden, eine bestimmte straßen- und wegerechtliche Maßnahme zu erlassen; das bedeutet etwa, daß eine Pflicht zur Widmung einer festgesetzten Verkehrsfläche nicht besteht, daß aber dann, wenn gewidmet wird, nicht abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans gewidmet werden darf (vgl. BVerfGE v. 1.11.1974, DVBl. 1975, S. 492 [493]; *Zeitler*, a. a. O., Rn. 67 zu Art. 6). Speziell für die hier vor allem interessierende Einziehung von Straßen wird man die Aufhebung einer Verkehrsfläche nach § 9

Abs. 1 Nr. 11 BauGB nicht zwingend als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Einziehung nach Art. 8 BayStrWG anzusehen haben; dazu besteht keine genügende rechtliche Verknüpfung zwischen beiden Rechtsinstituten (vgl. insbes. Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayStrWG).

c) Für den vorl. Fall bedeutet dies:

aa) Mit der Satzung zur Änderung des Flurb.-Plans v. 30.5.2000 i. d. F. der Änderungssatzung v. 15.3.2001 verfolgte die Agg. die Absicht, die Voraussetzungen für die beabsichtigte teilweise Einziehung der öffentl. Feld- und Waldwege auf den Fl.Nrn. 230 und 232 zu schaffen. Ihr Erlaß sollte die „Ausweisung“ der Wege im Flurb.-Plan aufheben und auf diese Weise ein vermeintliches rechtliches Hindernis für die Einziehung beseitigen. Dem liegt nach alledem aber eine fehlerhafte Sicht der Rechtslage zugrunde. Nach den vorstehenden Ausführungen ist eine Satzung nach § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG nicht Voraussetzung für eine beabsichtigte Entscheidung nach Art. 8 BayStrWG. Die Voraussetzungen der Einziehung sind abschließend Art. 8 BayStrWG zu entnehmen. Dem Umstand, daß die Wege im Flurb.-Verfahren ausgewiesen wurden, ist Erheblichkeit i. S. v. Art. 8 BayStrWG lediglich insoweit beizumessen, als dies ggf. bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale „Verkehrsbedeutung“ oder „überwiegende Gründe des öffentl. Wohls“ zu werten ist. Der Erlaß der Satzung erweist sich damit als überflüssig, soweit ihr straßen- und wegerechtliche Funktion in bezug auf die beabsichtigte (aber noch nicht verfügte) Einziehung zgedacht war. Sie geht insoweit in die Leere.....

EHRUNGEN

Ministerialdirigent a.D. Dr. Günter Brack 70 Jahre alt

Herr Dr. Brack feierte im Juni 2002 im Kreise einer großen Gratulantenschar und mit ehemaligen Mitarbeitern bei ausgezeichnete[r] gesundheitlicher Verfassung seinen 70. Geburtstag.

Dr. Brack hat rund 37 Jahre lang in vielfältigen verantwortungsvollen Bereichen, vor allem im Landwirtschaftsministerium, die Agrarstruktur- und Agrarmarktpolitik geprägt.

Mit den „Leitlinien zur ländlichen Bodenordnung“ und mit der „Reorganisation der Landeskulturverwaltung“ hat er in der Landeskulturverwaltung entscheidende Weichen zu einer umfassenden Reform gestellt; die Leistungsfähigkeit der Landeskulturverwaltung wurde dadurch erheblich verbessert.

Noch Immer werden in der Landeskulturverwaltung Ideen, die Dr. Brack in seiner aktiven Dienstzeit hatte, systematisch umgesetzt; als Beispiel sei die „Bildung Regionaler Entwicklungsschwerpunkte“ in Rheinland-Pfalz genannt.

Seine großen Fähigkeiten und umfassenden Leistungen sind bereits aus Anlass seiner Versetzung in den Ruhestand gewürdigt worden (vergl. NLKV 28, Seite 3-6).

Bei der anstehenden Reform der Agrarverwaltung kommt es nun darauf an, die Ideen von Dr. Brack zu bewahren - mehr noch: Sie auf alle von der Reform betroffenen Teile der Agrarverwaltung in Rheinland-Pfalz zu übertragen.

Nach Eintritt in den Ruhestand hat Dr. Brack inzwischen drei Stiftungen ins Leben gerufen, die in seiner Heimatgemeinde Raenthal das kulturelle Erbe dieser Gemeinde (z. B. Kulturlandschaft und ihre Zeugnisse, kulturelles religiöses Schaffen) sichern sollen.

Damit nicht genug: Dr. Bracks weitere Aktivitäten haben eine schnell wirksame Bodenordnung für die Rebflächen in Raenthal ebenso zum Ziel wie eine Dorferneuerung, für die er Konzepte entworfen hat. Zwischenzeitlich ist beides in Gang gekommen, leider nicht so schnell, wie er es sich erhofft hatte.

Seine herausragende Gesundheit wird durch seine weinbaulichen Arbeiten in der Außenwirtschaft des Familienbetriebs gefördert. Dort hat er inzwischen mit sehr viel Sachkunde einen Großteil der Rebschnitt- und Bindearbeiten übernommen.

Alle Mitarbeiter seiner früheren Abteilung wünschen ihm, dass er noch lange diese Reben schneiden und binden kann.

Prof. Axel Lorig

Engagement für das Gemeinwohl

Kurt Luckas mit Verdienstmedaille geehrt

jk. HAMM – Die Summe vieler Ehrenämter bescherte dem Hammer Kurt Luckas jetzt die Verleihung der Verdienstmedaille des Landes. Begleitet von Verbandsbürgermeister Gerhard Kiefer und dem Hammer Ortschef Walter Arnold, verlieh Präsident Dr. Klaus Weichel von der Struktur- und

Luckas beschäftigt war, hatte er 20 Jahre lang die Aufgaben des Obmanns der Landesvereinigung der Verwaltungsbeamten- und angestellten der Landeskulturverwaltung inne und gehörte drei Jahre lang als Vorstandsmitglied der Landesvereinigung an.

Im berufsständischen Bereich war Luckas lange Jahre Mitglied des Personalrates beim Wormser Kulturamt, davon vier Jahre als stellvertretender Vorsitzender und vier Jahre lang als Schriftführer. Das SPD-Mitglied gehört seit 1994 dem Hammer Gemeinderat an und übernahm dort vor drei Jahren die Funktion des Fraktionsprechers. Die Chorgruppe „Neue Töne“ des Männergesangsvereins geht auch auf seine Initiative und Gründung zurück.



Kurt Luckas

Zahlreiche Mitgliedschaft

Luckas gehört zahlreichen Vereinen als förderndes Mitglied an, wie beispielsweise der Hammer Feuerwehr, der Sozialstation Osthofen sowie dem Sportverein Rheingold Hamm. Beim deutsch-französischen Freundschaftskreis zählt er zu den Gründungsmitgliedern im Jahr 1981. Darüber hinaus hat Luckas sich im Bereich der Schriftstellerei einen Namen gemacht. Unzählige Veröffentlichungen in der Fachpresse in Bezug auf seine Kulturamts-Tätigkeit stammen aus seiner Feder. Seit 1985 arbeitet er als Autor beim jährlich erscheinenden Heimatjahrbuch Alzey-Worms mit. Engagiert hat sich der Geehrte auch jahrelang als freier Mitarbeiter für die Wormser Zeitung.

Dieses umfangreiche und vor allem auch vielfältige Engagement rechtfertigen, so SGD-Chef Weichel, die Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landes.

Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt die hohe Auszeichnung.

Der SGD-Chef unterstrich in seiner Laudatio das umfangreiche und vielfältige Wirken von Luckas. Der 62-Jährige ist bereits seit 1961 als aktiver Sänger beim Hammer Männergesangsverein tätig und fungiert dort auch seit 1973 nicht nur als Presse- und Kassenwart, sondern war im Vorstand auch zeitweise Schriftführer tätig. Von 1962 bis 1977 war Luckas zudem aktiver Sänger beim evangelischen Kirchenchor.

Darüber hinaus zählt er zu den Gründungsmitgliedern des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt und hatte dort von 1981 bis 1993 die Schriftführung übernommen. Innerhalb des AWO-Kreisverbandes ist er seit 1979 als Pressewart tätig. Beim Wormser Kulturamt, wo

Herr bgVT Dieter Laux nach fast 49 Jahren in den Ruhestand verabschiedet

Herr bgVT Dieter Laux, geboren in Koblenz, wurde Ende Juli 2002 nach nahezu 49 Berufsjahren in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz in einer kleinen Feierstunde bei der Luftbild- und Rechenstelle in den Ruhestand verabschiedet.

1953 begann Herr Laux seine Vermessungstechnikerlehre beim Kulturamt Koblenz und hat in den ersten Jahren seines Berufslebens bei diesem Amt die Arbeitsabläufe in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz eingehend kennen gelernt. Er hat sich weiterqualifiziert und 1961 die Prüfung zum bgVT abgelegt und ist damit der letzte, der diese Qualifikation in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz erlangte.

Mit seinem fachtechnischen Basiswissen war Herr Laux von Beginn seiner Tätigkeit bei der Luftbild- und Rechenstelle im Jahre 1963 eine wertvolle Arbeitskraft und der erste Programmierer in der Landeskulturverwaltung. Er hat sein Fachwissen stets zur Verbesserung der Arbeitsabläufe in den von ihm entwickelten Programmmodulen genutzt und war bis zuletzt bereit durch ständige Fortbildung auf dem Stand der Technik zu bleiben. Mit seinem Namen verbunden bleiben Entwicklungen der Registerdatenverarbeitung genauso wie solche zum maschinellen Zeichnen. Außerdem ist er der Autor einer Vielzahl von Schnittstellenprogrammen zwischen internen und externen Datenbeständen.

Gottfried Limbach



Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt
S. 71 teilweise bis 73 teilweise

BUCHBESPRECHUNGEN

Vom Aschenputtel zum Lieblingskind

- Der Öko-Landbau in der Agrarpolitik -

Verfasser: Dabbert, Anna, Häring, Maria, Zanolli Raffaele
Umfang: 126 Seiten, 28 Schaubilder
Preis: € 19,90
Verlag: Eugen Ulmer, Stuttgart, 2002
ISBN: 3-8001-3931-6

In der Praktikerreihe Öko hat der Verlag Eugen Ulmer ein Buch herausgegeben, das sich an Landwirte, Verwaltungsfachleute, Politiker, Wissenschaftler, Konsumenten, Umweltaktivisten und Kritiker des Öko-Landbaus wendet.

Basierend auf den Ergebnissen eines EU-weiten Forschungsprojektes zum Ökolandbau und der gemeinsamen Agrarpolitik der EU arbeitet das Buch Stärken und Schwächen des Ökolandbaus heraus, ohne eine grundsätzlich positive Haltung gegenüber dieser Form der Landwirtschaft zu verhehlen.

Zunächst gibt das Buch einen Überblick über den Status Quo des Ökolandbaus in Europa und diskutiert dessen wichtigste Aspekte im Verhältnis zur Agrarpolitik. Mögliche Vorteile des ökologischen Landbaus für die Gesellschaft werden ebenso diskutiert wie die Position des Ökolandbaus im Spannungsfeld zwischen Agrarpolitik, WTO-Verhandlungen und Osterweiterung der EU.

Mit Blick auf die Zukunft werden unterschiedliche Entwicklungsszenarien dargestellt: Wie werden sich die allgemeinen politischen Rahmenbedingungen in Zukunft ändern, und was bedeutet das für den Ökolandbau? Abschließend werden Empfehlungen für eine sinnvolle Gestaltung der Agrarpolitik ausgesprochen.

Geht man davon aus, dass der ökologische Landbau in den letzten 20 Jahren im öffentlichen Bewusstsein weit nach vorne gerückt und auch für die EU-Politik salonfähig geworden ist, dann bietet das neu erschienene Buch „Politik für den Ökolandbau“ eine gute Diskussionshilfe für alle Beteiligten. Das Buch fasst die wichtigsten Fakten und Argumente rund um den Ökolandbau in leicht verständlicher Form zusammen. Dies ist auch die Meinung der Ministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, in ihrem Geleitwort: „Insbesondere der europäische Blickwinkel des Buches eröffnet interessante Ansätze für die Verbraucher- und Agrarpolitik“.

Für die, die sich mit dem Ökolandbau vertieft auseinandersetzen wollen, ist dieses Buch eine gute Hilfe.

Prof. Axel Lorig, Mainz

Landschaftsplanung in der Praxis

Herausgeber: Auhagen, Axel; Ermer, Klaus und Mohrmann, Rita
Umfang: 416 Seiten, 133, Abbildungen, 85 Tabellen
Preis: EUR 69,90
Verlag: Eugen Ulmer, Stuttgart, 2002
ISBN: 3-8001-3283-4

Landschaftsplanung ist in den vergangenen Jahren einem permanenten Wandel unterworfen gewesen. Für Flurbereinigungsplaner ist es daher wichtig, ein handliches, umfassendes Buch zu bekommen, das einen aktuellen Stand aufweist und moderne Methoden beinhaltet. Das vorliegende Buch entspricht dem und ist in sechs Kapitel gegliedert:

1. Gegenstand und Aufgaben der Landschaftsplanung
2. Zusammenwirken von Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung und Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
3. Kommunale Landschaftsplanung als Beitrag zur Bauleitplanung
4. Beitrag der Landschaftsplanung zu Fachplanungen
5. Kooperative Planungsverfahren: Beispiel Landschaftsrahmenplanung für den Landkreis Saarlouis
6. Resümee zur Entwicklung der Landschaftsplanung

Nach einer generellen Darstellung von Gegenstand und Aufgaben der Landschaftsplanung vermittelt das Fachbuch die Methoden und Verfahrensweisen. Dazu dienen 12 Beispiele erfolgreich umgesetzter Landschaftsplanung, die einen Eindruck von der Bandbreite landschaftsplanerischer Beiträge zu anderen Fachplanungen geben. Es werden unter anderem Projekte aus den Gesamt- und Fachplanungen „Flächennutzungsplan, Straßenbau, Bahnbau, Gewässerrenaturierung, Standortplanung für Windenergieanlagen sowie städtische Freiraumgestaltung“ vorgestellt. Alle diese Informationen werden durch eine Viel-

zahl von Abbildungen, Karten und Tabellen veranschaulicht. Ein Resümee zur Entwicklung der Landschaftsplanung sowie umfangreiche Verzeichnisse und ein Sachregister runden das Fachbuch ab.

Aus allen Bereichen gibt das Buch Erfahrungen weiter, die zeigen, dass das Wissen um die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit im Planungs- und Umsetzungsprozess keine allgemeinen Absichtserklärungen bleiben müssen. Die Umsetzung der Aufgaben der Landschaftsplanung mit dem Ziel, die natürliche Vielfalt von Arten- und Lebensgemeinschaften zu erhalten und Natur- und Kulturlandschaften sowie erlebnisreiche Erholungslandschaften zu sichern, Freiräume und Grünflächen innerhalb von Siedlungsgebieten zu entwickeln aber auch biologisch funktionsfähige Böden, saubere Wasserkreisläufe und ein unbelastetes Bioklima zu schützen, werden fundiert behandelt.

Das Buch ist umfassend und anwendungsorientiert und vermittelt gut Aufgaben, Methoden und Verfahrensweisen der Landschaftsplanung.

Es bleibt die Frage: Gibt es auch Beispiele zur Flurbereinigungsplanung? Diese Frage ist einfach zu beantworten: Leider gibt es derartige Beispiele nicht.

Dennoch ist das Buch auch für interessierte Mitarbeiter der Landentwicklungsverwaltungen sehr zu empfehlen, da es sehr systematisch aufgebaut ist und insbesondere auch neuere Ausführungen zur Anwendung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung enthält, auf die im Bodenordnungsverfahren sehr interessanten Windenergieanlagen vertieft eingeht und auch Beispiele zur Landwirtschaftsplanung abhandelt.

Wertvoll sind auch die Aussagen zur methodisch nachvollziehbaren Landschaftsplanung, die problemorientierten Grundlagenuntersuchungen, eine realitätsbezogene und abwägende Landschaftsplanung und die Behandlung der Bürgerbeteiligung und öffentlichen Akzeptanz der Landschaftsplanung. Alles in allem ist das Buch empfehlenswert und auch vom Preis her akzeptabel.

Prof. Axel Lorig

Rudolf Lanser, früherer Mitarbeiter des Kulturamtes Mayen, hat sein 5. Buch zur Erkenntnistheorie veröffentlicht

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

Der behördlich geprüfte Vermessungstechniker (bgVT) Rudolf Lanser, früherer Mitarbeiter des Kulturamtes Mayen, hat nach seinem Eintritt in den Ruhestand nun das 5. Buch zur Erkenntnistheorie veröffentlicht, auf das nachfolgend eingegangen wird. Herr Lanser hat schon während seiner beruflichen Praxis mit ungewöhnlichem Tiefgang Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens analysiert. Dafür lieferten ihm die vielen Planwunschgespräche, Ortsregulierungsarbeiten und Widerspruchsverhandlungen, die er zu führen hatte, unendlich viel Stoff.

Herrn Lansers außergewöhnliche Leistung kommt nicht von ungefähr, er hat schon während seiner beruflichen Arbeit in Mayen in großen und besonders schwierigen Bodenordnungsverfahren Ideenreichtum, Willensstärke und Selbstdisziplin bewiesen. In Heft 29 der Nachricht aus der Landeskulturverwaltung (1998), Seite 65 bis 69 wurden die ersten drei Bücher

- Fixpunkte menschlichen Schicksals
- Die Selbstsicht und das Miteinander
- Was treibt den Menschen? Warum - wozu - wohin?

eingehend vorgestellt. Bereits in der damaligen Buchbesprechung wurde darauf hingewiesen, dass sich Rudolf Lanser mit zwei weiteren Büchern Ziele für die kommenden Jahre gesetzt hat. Die enorme Leistung, diese beiden Bücher auch noch zu bearbeiten, kann gar nicht hoch genug bewertet werden.

Glauben und Hoffnung Kontra Depression

- Hilfe durch verstehende Lebensphilosophie -

Verfasser: Rudolf Lanser
Umfang: 92 Seiten, kartoniert
Erscheinungsjahr: 2000
Verlag: Libri Books on Demand, Norderstedt
ISBN: 3-89811-568-2

Dieses Buch ist als Hilfe für Menschen gedacht, die von Lebensangst und Hoffnungslosigkeit getrieben werden. Es will bei den Betroffenen Motivationen wecken, um durch Eigeninitiativen zur Minderung dieser bedrückenden Verstimmungen depressiven Hintergrunds beizutragen. Das Buch beschreibt Intuitionen, Methoden und Erfahrungen im Umgang mit Lebensängsten und depressiven Verstimmungen. Verschiedene Bewältigungsstrategien zur Linderung des Missbefindens werden aufgezeigt, getragen von der Hoffnung, betroffenen Menschen Möglichkeiten und Wege zur Selbsthilfe anzubieten. Die Darstellung schwerer Depressionszustände - bis zur Apathie und Indolenz - ist nicht Zweck dieser Arbeit, ebenso wenig wie medizinische Behandlungsmethoden.

Die Einwirkungen einer depressiven Persönlichkeitsstruktur auf die Befindlichkeit des Menschen, auf dessen Verhalten und Wirklichkeitsverständnis, treten zu Tage in seinen Gedanken, Fantasien, Wünschen, Aktionen und Reaktionen. Das Depressive Syndrom ist die Ursache der Defizite im Selbstwertgefühl, der Lethargie, der Passivität, der Nachgiebigkeit und der Angstgefühle bei den Betroffenen. Insbesondere das sensitive Reagieren auf Geschehnisse die emotionale Sensibilität, die übersteigerte Hemmschwelle, sowie die subjektiv empfundene Einsamkeit, mit den einhergehenden Verlusten an Lebensqualität, sind bezeichnende Aspekte depressiver Missempfindungen.

Vier hervortretende Erlebensbereiche des von einem Depressivem Syndrom betroffenen werden in ihren besonderen Aspekten beschrieben: Die Minderwertigkeitskomplexe, die Passivität, die Nachgiebigkeit und die Angstzustände. Die Absicht dieser Arbeit ist es, Strategien zur Überwindung der bedrückenden Depressiven Syndrome anzubieten. Dabei wird eine bewusst gelebte Verstehende Lebensphilosophie als Möglichkeit gesehen, die in die Hoffnungslosigkeit führenden depressiven Verstimmungen zu unterdrücken, oder zu überwinden.

Zwischen Mystik und Bosheit

- Der zwiespältige Mensch - ohne Hoffnung -

Verfasser: Rudolf Lanser
Umfang: 242 Seiten, kartoniert
Erscheinungsjahr: 2002
Verlag: Verlag Books on Demand GmbH, Norderstedt
Erhältlich: Im Buchhandel oder über Internet: www.bod.de/Autoren/lanser_rudolf
ISBN: 3-8311-3790-0

Der Autor, der mit dem Band - Zwischen Mystik und Bosheit - sein fünftes Buch zum Thema Menschsein vorstellt, wählte den Zwiespalt in jedem Menschen, aber auch das zwiespältige Verhalten von Gemeinschaften zum Thema seiner Studie über menschliche Seinsverständnisse und Verhaltensmotivationen. Historische Geschehnisse, die in einen Bezug zur Gegenwart gesetzt werden, zeigen, dass Menschen in der Lage sind, ein Leben in Selbstlosigkeit und Nächstenliebe zu führen, während andererseits Fanatismus und Machtbesessenheit Menschen dazu treibt, sich über andere zu erheben, diese auszunutzen, zu knechten, zu bekämpfen und zu vernichten.

Der Autor stellt fest, dass es im Verlaufe der Menschheitsgeschichte nicht gelungen ist, das Böse im Menschen zu beherrschen, obwohl das Gute als Ideal erkannt ist. Die Erfahrung lehrt, dass auch Gesetzgeber und Repräsentanten der Religionen gegen die Anfechtungen des Bösen nicht gefeit waren und sich immer wieder zu Barbareien hinreißen ließen. Das Buch stellt die Frage, ob die Menschheit hoffen kann, dass die Selbstbezeichnung des Menschen als Homo sapiens, als einsichtiger Mensch, irgendwann in den Verhaltensweisen der Menschheit ihre Berechtigung findet?

Der Autor sieht das Problem im Auseinanderklaffen von Anspruch und Wirklichkeit im menschlichen Verhalten, dem Widerspruch zwischen Wort und Tat. Es steht da die absolute Verderbtheit neben dem mystisch bestrebten Menschen, wobei Letzterer durchaus auch unheilvollen Motivationen unterliegen kann, zudem sowohl der kategorische Imperativ, wie auch die Vernunft von jeweiligem Zeitgeist und den vorherrschenden Machtverhältnissen bestimmt werden und nur in relativer Bewertung geschehen werden können.

An Hand von Biografien historischer Personen, sowie geschichtlicher Entwicklungen werden die Auswirkungen der vorherrschenden Seinsverständnisse und Verhaltensmotivationen aufgezeigt.

So werden die Denk- und Verhaltensweisen von Mystikern, wie Augustinus, Bernhard von Clairvaux aber auch von Fanatikern wie Konrad von Marburg dargestellt. Wie die Umstände menschliche Lebenswege bestimmen, wird an vier historischen Beispielen gezeigt: Clemens Fürst von Metternich, Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, Anton Sebastian Kneipp und Adolf Eichmann. Zur geschichtlichen Illustration wird das Wirken unbeirrbar entschlossener Menschen dargestellt, wie Adolf Hitler, Mahatma Gandhi, Dschingis Khan und Gautama Siddhartha, genannt Buddha, deren Wirken jeweils in einer Kurzbiografie dargestellt wird.

Den Betrachtungen über Charakter, Liebe, Familie und Milieubindungen folgen Gedanken zu den ideologischen und religiösen Einbindungen eines Menschen, sowie über die Einwirkungen von Rasse, Nation und Gesellschaft. Mit Hinweisen auf Klatsch, Diffamie und Denunziation als Mittel zum Rufmord und zur physischen Vernichtung, sowie auf die politischen und wirtschaftlichen Zwänge mit dem tödlichen Gift von Demagogie, Fanatismus und Intoleranz, stellt sich die Frage inwieweit der Mensch zu was fähig ist.

Erschreckend ist für den Autor die Erkenntnis, dass ganze Völker infolge demagogischer Indoktrinierung zu kritiklosen, vernichtungswütigen Robotern mutieren können.

Es bleibt die Frage, ob es der menschlichen Natur möglich ist, diesen Zwiespalt durch die eigene Selbstbeschränkung auszugleichen? Oder bleibt der Mensch ohne Hoffnung?

Hoffnung sieht der Autor in Vorbildern für Güte und Frieden, solchen Lichtgestalten, die ihre Visionen verwirklichen konnten, wie Mutter Teresa, Nelson Mandela, Mahatma Gandhi, oder Maximilian Kolbe, der selbstlos sein Leben hingab, damit ein anderer leben konnte.

Hoffnung sieht er auch im Wirken derjenigen Menschen, die in sozialem Mitfühlen selbstlos ihren Mitmenschen zur Seite stehen, die pflichtbewusst und redlich ihr Leben meistern. Hoffnung gibt auch, dass der ehrliche Mensch, trotz des vielfachen Fehlverhaltens der Eliten, sich im Gegensatz zu diesen sein Gefühl für Anstand und Redlichkeit bewahrt hat.

LITERATURÜBERSICHT

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

Recht der Landwirtschaft

- Weiß, Erich.: Entwicklungsaspekte von der Preußischen Umlegungsordnung von 1920 zur RUO für Deutschland von 1937, Heft 4, April 2002, Seite 85
- OVG Lüneburg: Windenergieanlagenweisung im Flächennutzungsplan, Heft 4, April 2002, Seite 93
- OVG Lüneburg: Vorrangstandorte für Windkraftanlagen, Heft 4, April 2002, Seite 107
- Dippold, R.: Rechtsfragen im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen, Heft 6, Juni 2002, Seite 143
- OVG Frankfurt: Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens, Heft 6, Juni 2002, Seite 158
- BverwG: Bauvorbescheid für Windkraftanlagen, Heft 6, Juni 2002, Seite 146

Landnutzung und Landentwicklung

- Zimmermann, W. und Magel, H.: Internationale Landnutzungs- und Landentwicklungsaspekte: Diskussionen und Trends, Heft 43 (2), 2002, Seite 49
- Magel, H.: Nachhaltige Landentwicklung und Landmanagement in städtischen und ländlichen Räumen - zu den Möglichkeiten der Vermessungsingenieure, diese eine Welt zu verbessern, Heft 43 (2), 2002, Seite 82
- Werner, A. und Haberstock, W.: Multifunktionale Landwirtschaft und Landeskultur - Perspektiven und Konzepte für eine Neuausrichtung der Landnutzung - Bundestagung 2001 der Deutschen Landeskulturgesellschaft in Lübeck, Heft 43 (4), 2002, Seite 145
- Knauber, R.: Kurswechsel in der Agrarpolitik; Modellprojekt: Regionen aktiv - Land gestaltet Zukunft, Heft 43 (4), 2002, Seite 149
- von Albensleben, R.: Kurswechsel in der Agrarpolitik - Perspektiven der Landnutzung in Deutschland, Heft 43 (4), 2002, Seite 154
- Krug, A.: Neue Entwicklungen für den ländlichen Raum, Heft 43 (4), 2002, Seite 159
- Thiemann, K.-H.: Ländliche Entwicklung - Modell neuer Aufgaben, Heft 43 (4), 2002, Seite 162
- Leymann, G.: Wasserwirtschaftliche Randbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft, Heft 43 (4), 2002, Seite 167
- Gerth, H.: Multifunktionale Landwirtschaft in Schleswig-Holstein, Heft 43 (4), 2002, Seite 171

- Roth, D. und Schwabe, M.: Ökologisch und landeskulturell bedeutsame Flächen (ÖLF) im Agrarraum - Kriterium für eine umweltverträgliche, multifunktionale Landwirtschaft, Heft 43 (4), 2002, Seite 174
- Pommer, G.: Die Stellung des ökologischen Landbaus in einer multifunktionalen Landwirtschaft, Heft 43 (4), 2002, Seite 180
- Bennewitz, D.: Naturschutz als Betriebszweig - ein Praxisbericht, Heft 43 (4), 2002, Seite 185
- Haberstock, W. und Meisterjahn, R.: Expertengespräch zur 22. DLKG-Tagung „BSE-Folgen“: Konsequenzen für Landnutzung und Landeskultur, Heft 43 (4), 2002, Seite 189

Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV)

- Thomas, J.: Ländliche Entwicklung - nationale Strukturförderung im europäischen Kontext, Heft 2, 2002, Seite 71
- Mayer, C.: Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebiets nach § 56 FlurbG?, Heft 2, 2002, Seite 82
- Weiß, E.: Gedanken zur Trinität von Bodeneigentum, Bodenordnung und Bodenwirtschaft, Heft 2, 2002, Seite 87
- Lütke-meier, H. und Storm, A.: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung - Wegbereiter für integrierte Landentwicklung, Heft 3, 2002, Seite 173
- Attenberger, J.: Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bauleitplanungen - Hilfen für die Gemeinden durch die Verwaltung für ländliche Entwicklung in Bayern, Heft 3, 2002, Seite 179
- Thiemann, K.-H.: Erwiderung zu „Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebiets nach § 56 FlurbG?“, Heft 3, 2002, Seite 183
- Mayer, C.: Erneut: Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebiets nach § 56 FlurbG, Heft 3, 2002, Seite 184

Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

- Schneider, G.: Help desk und Problem-Management in der Vermessungs- und Katasterverwaltung - ein neues Verfahren zur Betreuung der Anwenderinnen und Anwender von Informations- und Kommunikationstechnik, Heft 4, 2001
- Bühler H.: IT-Fortbildungsmaßnahmen zu PC-Standardanwendungen - ein Projekt des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Heft 4, 2001
- Wackes, H.: Der runde Tisch - ein Beitrag zur Optimierung der LuK-Organisation in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 4, 2001
- Bergmann, A. u.a.: Arbeits- und Gesundheitsschutz in der rheinland-pfälzischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Heft 4, 2001
- Gran, H.: Integration und Förderung Schwerbehinderter in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 4, 2001

INFORMATIONEN AUS DER LKV

100 Jahre Dienstleister für den ländlichen Raum

Jörg Wagner, Mainz

„100 Jahre Kulturamt Prüm bedeuten 100 Jahre Dienstleistung für den ländlichen Raum in der Eifel“, sagte der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage auf der Festveranstaltung zum 100-jährigen Jubiläum in Prüm.

In dieser Zeit sei Enormes für die agrarstrukturellen Verhältnisse und damit zur Stabilisierung der Landwirtschaft in der Region geleistet worden, betonte der Minister. Er dankte den Mitarbeitern des Amtes, aber auch den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich in die Arbeit der Vorstände der Teilnehmergeinschaften als Vertreter der Grundstückseigentümer eingebracht hätten.

In rund 200 Verfahren sind in der Vergangenheit etwa 100 000 Hektar bodenordnerisch neu gestaltet worden. Damit wurden in 200 Gemeinden Entwicklungsprozesse angestoßen. Aber nicht nur mit der Bodenordnung, auch mit der einzelbetrieblichen Förderung wurde vom Kulturamt Prüm Wichtiges für den ländlichen Raum angestoßen.

Das Kulturamt werde den Menschen im ländlichen Raum auch bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen zur Seite stehen. „Um eine wettbewerbsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft zu erhalten, brauchen wir dringend weitere strukturelle Verbesserungen“, sagte Bauckhage. In erster Linie die ungünstige Flurverfassung führe im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland zu deutlich höheren Arbeits- und Maschinenkosten in der Außenwirtschaft. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kulturamt Prüm sei es daher, mit der ländlichen Bodenordnung zukunftsgerechte Strukturen für die Landwirtschaft zu schaffen, betonte der Minister.

Mit der neu gestarteten Initiative „Nutzungstausch“ könne hier einiges bewegt werden, so Bauckhage. Der „Nutzungstausch“ sei vor allem für Gemarkungen interessant, in denen eine umfassende Erstbereinigung in den kommenden Jahren dringend erforderlich wäre, diese aber auf Grund begrenzter Kapazitäten des Kulturamtes nicht möglich sei. „Mit diesem Instrument kann der enorme Bedarf an einer Vergrößerung der Wirtschaftsflächen unter Einbeziehung der Pachtflächen auch kurzfristig abgedeckt werden“, sagt der Minister.

Bauckhage nahm in seiner Rede auch zur aktuellen agrarpolitischen Diskussion Stellung. Die Entwicklungs- und Investitionszeiträume in der Landwirtschaft erforderten Planungssicherheit, so Bauckhage. Unsicherheit über den Kurs auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene führten zur Zurückhaltung bei Investitionen und erschwerten Entscheidungen bei anstehenden Hofübernahmen, sagte der Minister.

Deshalb setze die rheinland-pfälzische Landesregierung bei ihrer Förderpolitik „klar und unmissverständlich“ auf die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die Junglandwirteförderung, die Förderung der Marktstruktur und des Marketings. Aber auch die Ausgleichszulage, das Förderprogramm „Umweltschonende Landbewirtschaftung“ sowie die Bodenordnung blieben zukünftig Schwerpunkte in der Förderpolitik des Landes, so der Minister. Mit diesen Maßnahmen sei das Kernziel, nämlich die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Bauern, Winzer und Gärtner, am besten zu erreichen, meinte Bauckhage.

Mit Blick auf die zurzeit heftig diskutierten Vorschläge der Europäischen Kommission zur Halbzeitbewertung der Agrarpolitik der Agenda 2000 stellte Bauckhage fest, dass Brüssel auf die Sicherung der Multifunktionalität des Europäischen Agrarmodells, einen wettbewerbsfähigen Agrarsektor, eine umweltfreundliche, nachhaltige und qualitativ hochwertige Erzeugung und eine nennenswerte Vereinfachung der Agrarpolitik setze.

„Das sind Ziele, die ich auch unterstreichen kann“, so der Minister. Vor allem die Umwandlung des produkt- und damit mengenabhängigen Prämiensystems zu einem flächenbezogenen Bewirtschaftungsentgelt fordere er schon „seit Jahren“. Der Weg dorthin dürfe aber nicht im Sturzflug genommen werden, sondern im Gleitflug, bei dem die Betroffenen mitgenommen würden, so Bauckhage. Deshalb sollten bis zum Ablauf der laufenden Förderperiode, also bis 2006, die geltenden Bestimmungen grundsätzlich beibehalten werden und Anpassungen nur im Hinblick auf Marktentwicklungen und zur Verwaltungsvereinfachung erfolgen.

Für die Zeit danach müssten jetzt Vorschläge auf den Tisch, wie angesichts der Erweiterung der Gemeinschaft die gemeinsame Agrarpolitik finanziert und wie auf die absehbaren weiteren Entwicklungen und die Liberalisierungsvorgaben der WTO reagiert werden soll.

„Wir brauchen Entscheidungen am besten noch im nächsten Jahr. Dann können wir partnerschaftlich mit den Landwirten und den Menschen im ländlichen Raum Konzepte entwickeln und umsetzen“, so der Minister.

Neue Prüfungsausschüsse für den gehobenen vermessungstechnischen und für den mittleren vermessungstechnischen Dienst

Vermessungsdirektor Martin Schumann, Trier

Mit Wirkung zum 1.4.2002 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau für die Fachrichtung Landeskultur jeweils ein Prüfungsausschuss für den gehobenen vermessungstechnischen und für den mittleren vermessungstechnischen Dienst gebildet. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, das in diesem Jahr nach einer längeren Pause wieder Anwärter für den vermessungstechnischen Dienst ihre Laufbahnprüfung ablegen können. Die Prüfungsausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Gehobener Dienst:

Prüfer: Leitender Vermessungsdirektor Alfons Hausen, ADD Trier (Vorsitzender)
Obervermessungsrat Gregor Kien, Kulturamt Neustadt
Vermessungsoberamtsrat Oskar Heck, Kulturamt Trier
Vermessungsamtsrat Norbert Löhr, Kulturamt Mayen

Vertreter: Leitender Regierungsdirektor Jürgen Lehnigk-Emden, Kulturamt Westerburg
Vermessungsdirektor Ewald Haas, Kulturamt Bernkastel-Kues
Vermessungsoberamtsrat Volker Hintze, Kulturamt Worms
Vermessungsoberamtsrat Peter Kranz, Kulturamt Bernkastel-Kues

Mittlerer Dienst:

Prüfer: Vermessungsdirektor Martin Schumann, ADD Trier (Vorsitzender)
Vermessungsoberamtsrat Theodor Burkard, Kulturamt Westerburg
Amtsinspektor Gerd Retterath, Kulturamt Mayen

Vertreter: Vermessungsdirektor Werner Nick, Kulturamt Mayen
Vermessungsamtsrat Gerd Hauck, Kulturamt Neustadt a.d.W.
Vermessungshauptsekretär Manfred Raisch, Kulturamt Worms.

Ordnung im Grundstücks-Chaos

Bernd-Chr. Matern

Parzellenzahl in Zimmerschied von 801 auf 271 reduziert - Kleiner Ort wird zur Vorzeigegemeinde in Sachen Flurbereinigung

Aus 801 mach' 271 - das klingt nach einem Zaubertrick, ist es aber nicht. Flurbereinigung heißt das Zauberwort. Sie ist keine Hexerei, und trotzdem bedarf es sehr viel Feingefühls, um das Ziel zu erreichen: Ordnung ins Grundstücks-Chaos zu bringen. Die kleine Gemeinde Zimmerschied hat vorgemacht, wie das geht.

ZIMMERSCHIED. Ganze 99 Einwohner zählt die Gemeinde Zimmerschied am Rande des Rhein-Lahn-Kreises. Und doch verbuchte das Katasteramt für den kleinen Ort in der Verbandsgemeinde Nassau insgesamt 801 Flurstücke, 395 allein landwirtschaftlich genutzt.

Bei einer Gesamtfläche von 97 Hektar handelte es sich um Mini-Flächen, die vernünftig nicht mehr zu bewirtschaften sind, geschweige denn im europäischen Wettbewerb. Die Flurbereinigung, die vom Kulturamt in Westerburg nun abgeschlossen wurde, hat aus den vielen kleinen Grundstücken 271 große gemacht. Die Anzahl der Parzellen schrumpfte um zwei Drittel. Viel Planung und Überzeugungskraft war auf diesem Weg, der für alle Beteiligten eine Verbesserung darstellt, notwendig.

Das weiß keiner besser als der Ortsbürgermeister von Zimmerschied, Norbert Lotz, als er zur vollendeten neuen Bodenordnung zur Feier einlud. „Es war nicht immer ganz einfach“, so Lotz. Er fungierte für die beteiligten 235 Eigentümer, zu denen auch die benachbarten Gemeinden Hömberg und Dausenau zählen, als Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft.

Ein Problem: Alle Eigentümer erst einmal ausfindig machen. Bei Besitzverhältnissen, die teilweise vor 1900 festgeschrieben wurden, war da Ahnenforschung gefragt. Bis nach Australien und Amerika streckte das Kulturamt seine „Fühler“ aus. Das Ergebnis: Für acht nicht auffindbare Eigentümer musste Lotz als Vorsitzender die Vormundschaft übernehmen. Die Ausgleichszahlungen kommen auf ein Treuhandkonto und fließen, wenn sie nicht abgerufen werden, nach 30 Jahren in die Staatskasse.

Während Andere den Tausch- und Ausgleichshandel mit dem geliebten Grund und Boden eher misstrauisch beäugen, war Lotz' Gemeinderat clever und nutzte die einmalige Gelegenheit, kostenlos die Grenzen und Grundstücke neu überplant zu bekommen. Die Verfahrenskosten der Flurbereinigung trägt nämlich das Land.

So entstand nebenbei ein Bebauungsplan mit 23 neuen Bauplätzen für die Gemeinde, ein Buswendeplatz wurde angelegt und ein neuer Wirtschaftsweg am Ortsrand sorgt jetzt dafür, dass der landwirtschaftliche Verkehr am Dorf vorbei fahren kann und dass in Zimmerschied nicht alle Räder still stehen, wenn in der Hauptstraße wieder einmal gebaut werden sollte.

Gemeinsam mit den Verbandsgemeindewerken wurde außerdem der Weg zur Pflanzen-Kläranlage befestigt und die landespflegerischen Auflagen und Zusatzprogramme der Flurbereinigung bescheren der Gemarckung Zimmerschied einen grünen Segen von mehr als 360 heimische Obst- und Laubbäumen.

„Wann kommen denn meine Nussbäume?“, wollte denn auch ein Bürger von Theodor Burkhard, Sachgebietsleiter des Kulturamtes Westerburg, wissen, nachdem dieser das Verfahren und seine Verwirklichung noch einmal kurz vorstellte. „Noch in diesem Herbst“, war die Antwort.

Die Ausführungskosten - 130 500 Euro - werden zu 85 Prozent aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Die 15-prozentige Eigenleistung der Beteiligten wurde für den landwirtschaftlichen Bereich komplett von der Jagdgenossenschaft übernommen. Bürgermeister Udo Rau: „Zimmerschied ist zur Vorzeigegemeinde in Sachen Flurbereinigung geworden.“

Er wünschte sich das Kulturland öfter im Nassauer Land, denn auch in anderen Gemeinden sei man um eine neue Ordnung des Bodens bemüht. Ob sein Wunsch in Erfüllung geht, bleibt abzuwarten. „Wichtigstes Ziel für eine Flurbereinigung ist es, die Wettbewerbsbedingungen der Landwirtschaft zu verbessern“, erklärte Kulturland-Leiter Jürgen Lehnigk-Emden, denn die leide enorm unter dem Klein-Klein der Parzellen.

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Dickenschied abgeschlossen

Jörg Wagner, Mainz

Das Kulturland Simmern hat das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Dickenschied (Rhein-Hunsrück-Kreis) mit einer Verfahrensfläche von 453 Hektar am 20. Dezember 2001 abgeschlossen. Es wurde jetzt unanfechtbar. Das hat der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage mitgeteilt.

Das 1994 eingeleitete Verfahren sei anschließend zügig, kostengünstig und umweltfreundlich abgewickelt worden. Der Besitzübergang sei bereits im Jahr 1996 erfolgt. Die Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe hätten mit einfachsten Mitteln verbessert werden können.

Durch das Zusammenlegungsverfahren habe sich die Furchenlänge im Acker durchschnittlich von rund 165 Metern auf etwa 430 Meter (größte Länge rund 780 Meter) vergrößert. Die Gewannlänge im Grünland habe sich von rund 70 Metern auf durchschnittlich etwa 270 Meter erhöht, erläuterte Bauckhage.

Über die landwirtschaftlichen Pachtförderprogramme sei es gelungen, die Wirtschaftsflächen der wirtschaftenden Betriebe wesentlich zu vergrößern und somit zusammenhängende Arbeitsflächen pro Nutzungsart mit einer Größe bis zu etwa 31 Hektar in unmittelbarer Nähe der Betriebsstelle zu arrondieren.

Etwa 15 Hektar Fläche habe man landespflegerischen Zwecken wie Erhaltungs-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen zuführen können. Der Ankauf von rund sechs Hektar Land für die Ortsgemeinde Dickenschied habe es möglich gemacht, das von der Landesregierung Rheinland-Pfalz geförderte „Naheprogramm“ in großem Umfang an den drei Gewässern III. Ordnung der Gemarkung Dickenschied zu verwirklichen. Die landespflegerischen Anlagen und die Flächen des „Naheprogramms“ stellten somit zusammen Vernetzungselemente dar, die die alten, erhalten gebliebenen Landschaftsbestandteile mit einander verbinden und sich über die ganze Gemarkung verteilen. Dies sei gelungen, ohne die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu behindern. Somit hätten in diesem Verfahren Ökonomie und Ökologie ergänzt und das Konfliktpotenzial zwischen beiden minimiert werden können.

Hervorzuheben sei auch die Förderaktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“, in der zusätzlich 1 700 Sträucher, 230 Obstbäume und 55 Laubbäume in Privatinitiative im Verfahrensgebiet angepflanzt worden seien.

Weiter habe die infrastrukturelle Entwicklung der Ortsgemeinde durch Ausweisung ortsnaher Flächen ins Gemeindeeigentum beträchtlich unterstützt werden können. Gleichzeitig mit dem Besitzübergang in dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sei es der Gemeinde Dickenschied ermöglicht worden, das Gewerbegebiet zu erweitern und eine Sportanlage am Ortsrand neu anzulegen, sagte Bauckhage.

Die Gesamtausführungskosten des Verfahrens betragen rund 218 000 Euro. Aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln sowie aus der EU seien Zuschüsse von insgesamt rund 206 000 Euro geflossen, sagte Bauckhage abschließend.

Broschüre zum Naturschutzgebiet Booser Maar erschienen

Jörg Wagner, Mainz

Nach Auffassung des rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage dokumentiert das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren im Naturschutzgebiet Booser Maar (Landkreis Mayen-Koblenz) eindrucksvoll, wie bestehende Konfliktsituationen zwischen den Belangen des Naturschutzes, der Landwirtschaft und den betroffenen Eigentümern gelöst werden können.

Das 1996 eingeleitete Verfahren mit den Schwerpunkten Landwirtschaft und Landespflege umfasst eine Gemarkungsfläche von rund 1 040 Hektar.

Ziel der Landentwicklung in Boos sei es gewesen, zum einen die Bewirtschaftungseinheiten zu vergrößern und zum anderen die aus Sicht des Naturschutzes bedeutsamen Flächen möglichst extensiv zu bewirtschaften, sagte Bauckhage. Auch die Erhaltung der Lebensräume einer Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten werde durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten gesichert. Durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ hätten 90 Bürger motiviert werden können, rund 600 Obstbäume, 100 Laubbäume, 150 Kletterpflanzen und 7 000 Sträucher zu pflanzen.

Die intensive Zusammenarbeit des Kulturamtes Mayen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, den betroffenen Landwirten, den anerkannten Landespflegeverbänden und der Landespflegebehörde sei Voraussetzung gewesen, die Ziele der Landentwicklung zu erreichen, sagte der Minister. Man habe ein flächendeckendes Eigentums- und Bewirtschaftungskonzept aufgestellt, das sich auch auf den naturschutzfachlich bedeutsamen Bereich des Booser Maares erstrecke.

Die neue Broschüre „Booser Maar - Ein Kooperationsprojekt von Landwirtschaft und Landespflege stellt sich vor!“ verdeutliche exemplarisch, wie die Ländliche Bodenordnung als geeignetes Moderationsinstrument erfolgreich eingesetzt werden könne, schloss Bauckhage.

Neues Faltblatt *Freiwilliger Nutzungstausch Rodenbach*

Jörg Wagner, Mainz

Der Freiwillige Nutzungstausch ist für den rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage eine neue Initiative zur Schaffung wettbewerbsfähiger Schlaggrößen auf Pachtbasis, die bei den Landwirten auf große Resonanz stößt. Mit seinen flexiblen Einsatzmöglichkeiten vor, während oder nach Bodenordnungsverfahren gemäß Flurbereinigungsgesetz ergänze der Freiwillige Nutzungstausch das bisherige Instrumentarium.

Wie Bauckhage mitteilte, hat das Kulturamt Kaiserslautern ein Faltblatt herausgegeben, in dem beispielhaft dokumentiert ist, wie vier Landwirte der Gemeinde Rodenbach (Landkreis Kaiserslautern) mit Unterstützung der Gemeinde und mit Begleitung durch das Kulturamt in kurzer Zeit und gutem Einvernehmen eine wettbewerbsfähige Flurstruktur erreicht hätten. Der Minister empfahl daher Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern den Freiwilligen Nutzungstausch Rodenbach als besonders gelungenes Beispiel zur Nachahmung.

Derartige Pilotprojekte zeigten den Landwirten auf, wie sie die Produktionskosten in der Außenwirtschaft ihrer Betriebe so weit wie möglich senken und die Voraussetzungen für den Einsatz leistungsfähiger Landtechnik schaffen könnten. Dies sei angesichts der schwierigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen der entscheidende Ansatzpunkt für die Betriebe in den rheinland-pfälzischen Mittelgebirgsregionen, um dauerhaft wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Freiwillige Nutzungstausch leiste auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der ländlichen Räume, sagte Bauckhage.

Entwicklungsschwerpunkt Puderbach im weltweiten Netz Bauckhage startet neuen Internetauftritt

Jörg Wagner, Mainz

Unter www.puderbach.de können sich Interessierte weltweit ab sofort über den regionalen Entwicklungsschwerpunkt Puderbach informieren. Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage hat jetzt in Woldert (Verbandsgemeinde Puderbach) das Angebot gestartet. Bei dieser Gelegenheit hob der Minister die Bedeutung der Entwicklung des ländlichen Raumes für die Landespolitik hervor.

„Für mich ist der ländliche Raum kein bloßer Lieferant von Rohstoffen und Naturgütern oder Schlafstätte für gestresste Städter. Im Gegenteil: Für mich ist der ländliche Raum ein Zukunftsmotor mit großen Potenzialen für die Gesamtentwicklung unseres Landes“, fasste der Minister zusammen.

„In Rheinland-Pfalz spielen die ländlichen Räume eine herausragende Rolle“, sagte der Minister. Rheinland-Pfalz lebe geradezu von seinen ländlichen Räumen. 90 Prozent der Gemeinden hätten weniger als 2 000 Einwohner und seien damit dem ländlichen Raum zuzuordnen, nahezu jeder zweite Bewohner des Landes lebe im ländlichen Raum. „Der ländliche Raum ist damit als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum für alle unverzichtbar“, so Bauckhage.

Aus diesem Grund müssten die Potenziale im ländlichen Raum gestärkt und entwickelt werden. In seinem Haus seien die wichtigsten Instrumente für eine aktive regionale Strukturpolitik gebündelt, so der Minister. Dazu gehörten die Wirtschafts- und Agrarförderung, die Verkehrspolitik und die Infrastrukturverbesserung, die Technologieförderung sowie die Tourismusförderung.

Ein ganz wichtiger Pfeiler der Politik für den ländlichen Raum sei dabei die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte. Puderbach sei ein erfolgreiches Beispiel für einen solchen regionalen Entwicklungsschwerpunkt. Grundlage für einen regionalen Entwicklungsschwerpunkt sei in der Regel eine so genannte Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP). Diese Planung sei für Puderbach vor rund eineinhalb Jahren abgeschlossen worden und befinde sich mittlerweile in der Umsetzungsphase.

Die Haupthandlungsfelder bei der AEP sieht Bauckhage in der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe vor allem durch Bodenordnung, in der Sicherung wohnstättennaher Arbeitsplätze, in der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere durch Ausbau des Tourismus, in der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation der Region und der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie in der Verbesserung der Lebensqualität in den Ortsgemeinden. „Die AEP ist also mehr als die Förderung von Landwirten, sie ist die Basis für ein integriertes Modell zur Entwicklung des ländlichen Raumes“, sagte der Minister.

„Dabei ist für mich ganz entscheidend: Wir müssen das in einer Region vorhandenen Potenzial nutzen. Die Menschen vor Ort müssen aktiv in das Geschehen eingebunden werden. Sie sind es, die die Probleme einer Region am besten kennen und am ehesten in der Lage sind, praktikable Lösungen einzubringen. Lösungen von außen, die einer Region übergestülpt werden, wirken eher kontraproduktiv“, so das Credo des Ministers.

Mit dem neuen Internet-Auftritt werde mehr Transparenz und damit Akzeptanz für das Projekt geschaffen. Jetzt könne die Arbeit im Entwicklungsschwerpunkt noch unmittelbarer und schneller in die Öffentlichkeit transportiert werden. „Sie hier in der Verbandsgemeinde Puderbach sind die Ersten, die ihren regionalen Entwicklungsschwerpunkt in dieser Form präsentieren“, hob Bauckhage anerkennend hervor.

100 Jahre Dienstleistung für den ländlichen Raum

Kulturamt Prüm feierte stolzes Jubiläum

Prüm(bo). »100 Jahre Kulturamt Prüm bedeuten 100 Jahre Dienstleistung für den ländlichen Raum der Eifel« sagte der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister Hans-Arthur Bauckhage auf der Festveranstaltung zum 100jährigen Jubiläum in Prüm.

In dieser Zeit sei Enormes für die agrarstrukturellen Verhältnisse und damit zur Stabilisierung der Landwirtschaft in der Region geleistet worden, betonte der Minister. Er dankte den Mitarbeitern des Amtes, aber auch den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich in der Arbeit der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften als Vertreter der Grundstückseigentümer eingebracht hätten. In rund 200 Verfahren sind in der Vergangenheit etwa 100.000 Hektar bodenordnerisch neu gestaltet worden. Damit wurden in 200 Gemeinden Entwicklungsprozesse angestoßen. Aber nicht nur mit der Bodenordnung, auch mit der einzelbetrieblichen Förderung wurde vom Kulturamt Prüm Wichtiges für den ländlichen Raum angestoßen. Das Kulturamt werde den Menschen im ländlichen Raum auch bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen zur Seite stehen. »Um eine wettbewerbsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft zu erhalten, brauchen wir dringend weitere strukturelle Verbesserungen«, sagte Bauckhage. Mit der neu gestarteten Initiative »Nutzungstausch« könne hier einiges bewegt werden.

Zum Jubiläumfestakt im Ratsaal der Verbandsgemeinde waren die zahlreichen Gäste und Ehrengäste vom Leiter des Prümer Kulturamtes, LRD Hartmut Schmidt, begrüßt worden. Grußworte sprachen für den Landkreis Bitburg-Prüm der 1. Kreisbeigeordnete Hans Tölkes,



ADD-Präsident Dr. Josef Peter Mertes gibt per Knopfdruck den landesweiten Zugriff der Kulturämter auf das neue »elektronische Grundbuch« frei.

Fotos: Kulturamt Prüm

für die Verbandsgemeinde Bürgermeister Aloys Söhngen, für den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau Präsident Leo Blum und für den Verband der Teilnehmergemeinschaften Johannes Billen. »Einige bedeutsame Aspekte in der geschichtlichen Entwicklung des ländlichen Bodenrechtes« beleuchtete Professor Erich Weiß von der Universität Bonn. Der Präsident der ADD Trier, Dr. Josef Peter Mertes, eröffnete die Ausstellung »100 Jahre Kulturamt Prüm« und startete per Knopfdruck den landesweiten Zugriff der Kulturämter auf das neue »elektronische Grundbuch«. Musikalisch umrahmt wurde der Festakt von einem Klarinetten-Quartett der Kreismusikschule Bitburg-Prüm.



Landwirtschaftsminister Hans-Arthur Bauckhage bei seiner Festansprache zum 100jährigen Jubiläum des Kulturamtes Prüm.

Von königlich zu kundenorientiert

Das Kulturamt Prüm feierte sein 100-jähriges Bestehen beim Tag der offenen Tür

PRÜM. (mge) 100 Jahre alt und kein bisschen verstaubt. Das Kulturamt Prüm präsentierte sich und seine Arbeit am Tag der offenen Tür. Josef Peter Mertes eröffnete die Ausstellung und startete ein neues Verwaltungssystem.

„Hiermit gebe ich nun das elektronische Grundbuch für den landesweiten Einsatz frei und freue mich über diesen erneuten Beweis, dass die rheinland-pfälzische Verwaltung auf der Höhe der Zeit ist“, sagte Dr. Josef Peter Mertes, Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, und öffnete offiziell die Schleusen zum neuen digitalen Grundbuch der Kulturämter. „Gemeinsam mit Staatssekretärin Stefanie Weber-Lejeune kann ich ihnen nun den Zugriff auf ein Grundbuch demonstrieren – selbstverständlich haben wir den Besitzer vorher gefragt.“ Nach einer Minute der Ratlosigkeit gelang es dann: Ein Mausklick hier, ein Mausklick da – und schon flimmerten die Infor-

mationen über die Großleinwand im Eingangsbereich des Amtes.

Das neue, automatisierte Abrufverfahren ermöglicht es den Teilnehmern künftig, Grundbuchdaten unabhängig von Dienstzeiten einzusehen. Das Angebot richtet sich an Banken, Versicherungen, Notare, Behörden und Versorgungsunternehmen. Bis 2004 sollen alle Papiergrundbücher in digitale Form überführt werden. Die Vorteile für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft liegen für Mertes auf der Hand: „Die teils aufwändigen Wege zum jeweiligen Grundbuchamt entfallen und Recherchen werden beschleunigt. Die damit verbundenen Arbeiten werden vereinfacht und das behördliche Wirken weiter verbessert.“ Eine einfache Rechnung also: Steigende Effizienz ist gleich sinkende Kosten.

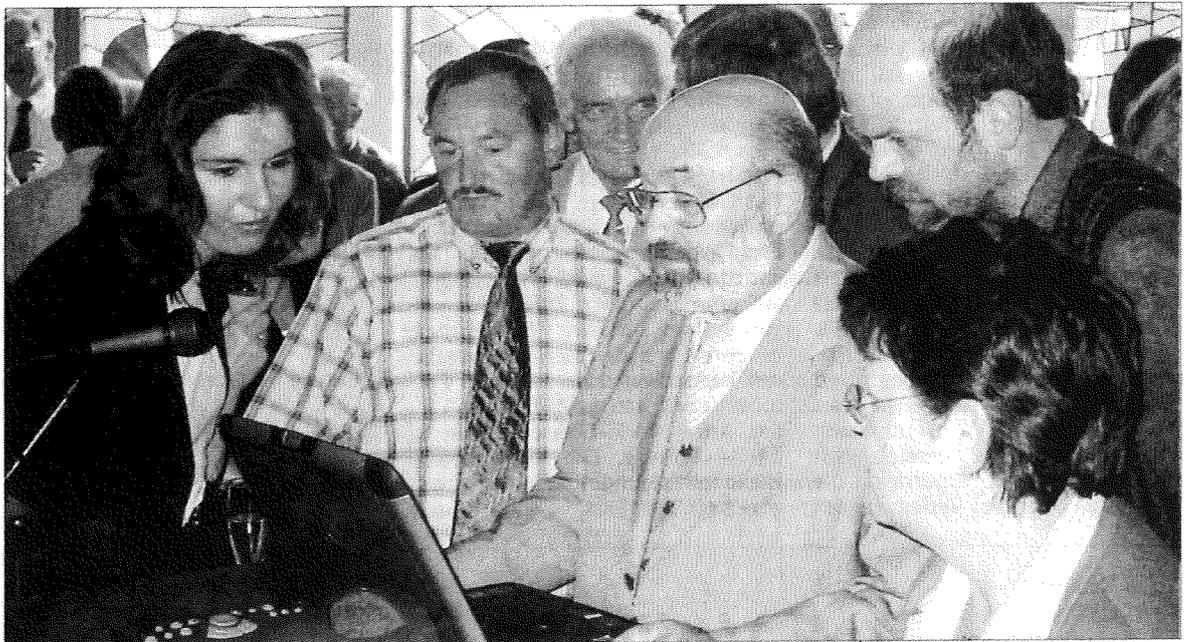
Neben der neuen Amts-Datenbank wurde am Montagnachmittag auch die Ausstellung „100 Jahre Kulturamt“ eröffnet. Stockwerk für Stockwerk wurden Geschichte und aktuelle Projekte der ehemaligen

königlichen Spezialkommission II anschaulich dargestellt. Alte und neue Vermessungs-Geräte, Bilderwände, Broschüren und Karten erzählten von der täglichen Arbeit – heute und vor 100 Jahren. An ausgesuchten Beispielen wurde dem Besucher das umfangreiche Arbeitsfeld des Kulturamts klar. So wurde im Erdgeschoss die „Aktion Blau“ vorgestellt, eine Gewässerrenaturierungs-Maßnahme, deren Erfolge mit Vorher/Nachher-Bildern dokumentiert waren.

Eine Etage höher ging es um den freiwilligen Landtausch und im zweiten Obergeschoss widmete sich die Ausstellung den Themen Flurbereinigung und Entwicklung im Dorf. Auch hier waren Vorgehensweisen und Nutzen an realen Beispielen erläutert.

Im Untergeschoss gab es die Wanderausstellung „Vertragsnaturschutz im Landkreis Bitburg-Prüm“ zu sehen.

Also: „100 Jahre Kulturamt Prüm“ – von der königlichen Kommission zur kundenorientierten Fachbehörde.



ADD-Präsident Josef Peter Mertes und Staatssekretärin Stefanie Weber-Lejeune (links) öffnen die digitalen Schleusen. Ab jetzt können Grundbucheinträge „online“ nachgesehen werden. Foto: Mario Geimer

Impressum

- Herausgeber: Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland - Pfalz, Hans-Artur Bauckhage
- Schriftleitung: Ministerialrat Prof. A. Lorig,
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz
E-Mail: Axel.Lorig@mwwlvw.rlp.de
- Gestaltung,
Reproduktion
und Vertrieb: Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland - Pfalz,
Kaiser-Friedrich-Straße 5A, 55116 Mainz
E-Mail: lurest@landentwicklung-mainz.rlp.de
- Ständige Mitarbeiter: Vermessungsdirektor Müllen (ADD Trier)
Vermessungsdirektor Greib (Kulturamt Prüm)
Ltd. Regierungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Vermessungsdirektor Pick (Kulturamt Bernkastel - Kues)
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)
Vermessungsdirektor Kohlhaas (Kulturamt Mayen)
Vermessungsdirektor Hausmann (Kulturamt Worms)
Vermessungsdirektor Neumann (Kulturamt Neustadt)
Vermessungsdirektor Semar (Kulturamt Kaiserslautern)
Vermessungsdirektor K. Wagner (Kulturamt Simmern)
Techn. Angestellte Kaufmann (LUREST/Worms)
- Abgabe: 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)
3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung
4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
- Gekennzeichnete Artikel: Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
- Abdruck: Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
- Internetadresse: www.landentwicklung.rlp.de